



Leistungsbilanz 2018

Sozialamt

**Landratsamt
Kreissozialamt
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt**
www.landkreis-freudenstadt.de

**Tel.: 07441 920-6101
Fax: 07441 920-6199**

Leiter: Robert Bornhauser
bornhauser@landkreis-freudenstadt.de
AZ: 21.10 - 420.75

Auflage: 130 in Farbe

Verteiler

intern:

Kreistag
Landrat
Dezernentin
SG – 21.2/21.4/21.5
Wurster
Becker
AK „Psychiatrie“ (430.0432)
IBB-Stelle (430.1365)
AK „Behindertenhilfe“ (430.031)
Amt für Migration und Flüchtlinge
Kreisarchiv

extern:

MdEP
MdB
MdL
Presse
Gemeindetag Baden-Württemberg, Kreisverband Freudenstadt
Agentur für Arbeit, Nagold
Jobcenter Landkreis Freudenstadt, Geschäftsführerin
Erlacher Höhe
PSAG (430.120)
Sozialer Arbeitskreis Horb (411.514)
Kreisvorsitzender der Liga der Wohlfahrtspflege (5-fach)

Mai 2019

Inhaltsverzeichnis	
	Seite
Vorwort	2
A) ALLGEMEINES	
Organisationsübersicht	3
Ausbildung und Fortbildung	4
Vergleichende Entwicklung des Sozialhilfenettoaufwands der Landkreise	5
Bruttoausgaben der Sozialhilfe nach Gemeinden	6
Entwicklung wesentlicher Fallzahlen	7
B) LEISTUNGEN	
Grundsicherung für Erwerbsfähige	8-11
Bildungs- und Teilhabeleistungen	12-13
Wohngeld	14-15
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	16-18
Hilfe zum Lebensunterhalt	19
Hilfe zur Pflege	20-25
Krankenhilfe	26
Bestattungskosten	27
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	28-33
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	34-51
Blindenhilfe	52
Schwerbehindertenausweise	53-55
Soziales Entschädigungsrecht	56-57
Kriegsopferfürsorge	58-59
Bundesausbildungsförderung	60
Aufstiegsfortbildungsförderung	61
C) BERATUNG UND FÖRDERUNG	
Rechtliche Betreuung von Erwachsenen	62-66
Allgemeiner Sozialer Dienst	67
Suchtberatung	68
Schuldnerberatung	69-71
Pflegestützpunkt	72-75
Fürsprecher und IBB-Stelle für psychisch Kranke und deren Angehörige	76
Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind	77
Ehrenamtliche Wohnberatung	78
Behindertenbeauftragter	78
Fahrdienst für Menschen mit Behinderung	79
Europäischer Sozialfonds	80

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) für behinderte Menschen erfordert 2019 erhebliche Umstellungsarbeiten und wird auf 01.01.2020 in allen Teilen in Kraft getreten sein. Dabei wird der medizinischen Feststellung einer wesentlichen Behinderung und der Bedarfsfeststellung für einen wesentlich behinderten Menschen hohe Bedeutung zugemessen. Es wurde hierzu mit wissenschaftlicher Unterstützung von Seiten des Landes ein Bedarfsermittlungsinstrument (BEI BW) entwickelt, dass sowohl beim öffentlichen Gesundheitsdienst als auch im Sachgebiet Eingliederungshilfe des Sozialamtes ganz erhebliche Personalressourcen binden wird. Das BTHG sieht darüber hinaus vor, dass die wesentlich behinderten Menschen bei Bedarf überregional durch eine unabhängige Teilhabeberatung begleitet werden. Ein jährlich gegenüber dem Land Baden-Württemberg zu erstellender Teilhabeverfahrensbericht verursacht weiteren Aufwand. Ab 01.01.2020 ist die Trennung in behinderungsbedingte Fachleistung und Leistung zur Existenzsicherung vorgegeben. Dadurch kommt es zu einer Aufspaltung eines Eingliederungshilfefalles in mindestens zwei Teileleistungen. Der überregionale Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) entwickelt derzeit Tools zur Berechnung des Personalmehrbedarfs aufgrund des BTHG. Es zeichnet sich bereits deutlich ab, dass die bisherige Personalausstattung in allen Stadt- und Landkreisen für die Bewältigung der neuen Herausforderungen nicht ausreichend sein wird. Inwieweit sich der Bund ab 2020 an den durch das BTHG entstehenden kommunalen Mehraufwendungen beteiligen wird, ist noch nicht geklärt.

Erstmals wird der Behindertenfahrdienst des Landkreises Freudenstadt auf Seite 79 abgebildet. Diese Freiwilligkeitsleistung ermöglicht es Menschen mit erheblichen Einschränkungen in gewissem Umfang ihre Alltagsgeschäfte über einen Taxidienst wahrnehmen zu können.

Die Personalgewinnung wird durch den zusätzlichen Personalbedarf aufgrund des BTHG noch erheblich erschwert, sodass Vertretungssituationen zu Lasten der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermehrt auftreten werden. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möchte ich auch an dieser Stelle für ihr großes Engagement herzlich Dank sagen. Dem gut zusammenwirkenden Netzwerk aller Leistungserbringer im Landkreis Freudenstadt gilt ebenfalls mein Dank.

Robert Bornhauser

Hr. Bornhauser		Hr. Dürschnabel		Hr. Kieninger		Hr. Becker		Fr. Hummel		Fr. Krams	
21.1		21.2		21.3		21.4		21.5		21.6	
Kooperation, Vernetzung, Planung und Leitung		Hilfe zur Grundsicherung im Alter Hilfe zur Pflege u.a. Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG		Wohngeldbehörde		Soziale Dienste		Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung		Örtliche Betreuungsbeförderung	
21.20		21.207 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.31 Buchstaben M-Sch Fr. Müller (0.75) 6146		21.41 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII		21.5001 Hilfe in Kindergärten/Schulen Allgemeine Angelegenheiten in der Eingliederungshilfe Fr. Klumpp 6135		21.60 Koordination der rechtlichen Betreuung von Volljährigen Beurkundung gem. § 6 BBG Fr. Wurster (0.3) 6158	
21.21		21.208 Bezirk Fr. Fischer 6155		21.32 Buchstaben A-Fq Fr. Lange (0.6) 6162		21.42 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII		21.5002 Buchstabe Sa-Sr Allgemeine Angelegenheiten in der Eingliederungshilfe Hr. Gaus 6132		21.61 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Beurkundung gem. § 6BBG SIRRehaG HHG	
21.22		21.211 Bezirk Fr. Freier 6141		21.33 Buchstaben Sa-Z Fr. Kristad (0.5) 6154		21.43 Sozialarbeit für Hilfen nach SGB XII		21.5012 Buchstaben Sh-Z Fr. Rentscher (0.89) 6131		21.62 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG, Netzwerkarbeit, Beurkundung gem. § 6 BBG Fr. Kropffler 6174	
21.23		21.212 Bezirk N. N. 6145		21.34 Buchstaben Fr-J Fr. Link (0.5) 6147		21.44 Pflegestützpunkt Hr. Bauer 6116		21.5013 Buchstaben A-C Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.63 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.24		21.213 Bezirk Hr. Wiesner 6143		21.35 Buchstaben K-Me Fr. Franz (0.5) 6153		21.45 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5014 Buchstaben H-Kq Fr. Haug 6134		21.64 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.25		21.215 Bezirk N. N. 6123		21.36 Buchstaben N-P Fr. Link (0.5) 6147		21.46 Schuldner- und Insolvenzberatung Fr. Dietz (0.8) 6115 21.46 Fr. Klink (0.55) 6138		21.5015 Buchstaben D-E, O-R Hr. Stehle 6125		21.65 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.26		21.216 Koordination Bildung und Teilhabe im Landkreis Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG A-D Abrechnungen SGB III/KVJS Besatzungskosten § 74 SGB XII Fr. Wuster (0.4) 6158		21.37 Buchstaben Q-R Fr. Link (0.5) 6147		21.47 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5016 Buchstaben Kr-N Fr. Hauger 6121		21.66 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.27		21.217 Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG E-Z Fr. Kalmbach (0.4) 6188		21.38 Buchstaben S-T Fr. Link (0.5) 6147		21.48 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5019 Buchstaben F-G Integrat. Erziehung, Teilstat. Hilfe in Kindergärten/Schulen Fr. Kurz 6144		21.67 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.28		21.218 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.39 Buchstaben U-V Fr. Link (0.5) 6147		21.49 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5020 Buchstaben H-Kq Fr. Haug 6134		21.68 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.29		21.219 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.40 Buchstaben W-X Fr. Link (0.5) 6147		21.50 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5021 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.69 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.30		21.220 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.41 Buchstaben Y-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.51 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5022 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.70 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.31		21.221 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.42 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.52 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5023 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.71 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.32		21.222 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.43 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.53 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5024 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.72 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.33		21.223 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.44 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.54 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5025 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.73 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.34		21.224 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.45 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.55 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5026 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.74 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.35		21.225 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.46 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.56 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5027 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.75 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.36		21.226 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.47 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.57 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5028 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.76 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.37		21.227 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.48 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.58 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5029 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.77 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.38		21.228 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.49 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.59 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5030 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.78 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.39		21.229 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.50 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.60 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5031 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.79 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.40		21.230 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.51 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.61 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5032 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.80 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.41		21.231 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.52 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.62 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5033 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.81 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.42		21.232 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.53 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.63 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5034 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.82 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.43		21.233 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.54 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.64 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5035 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.83 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.44		21.234 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.55 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.65 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5036 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.84 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.45		21.235 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.56 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.66 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5037 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.85 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.46		21.236 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.57 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.67 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5038 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.86 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.47		21.237 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.58 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.68 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5039 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.87 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.48		21.238 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.59 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.69 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5040 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.88 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.49		21.239 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.60 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.70 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5041 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.89 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.50		21.240 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.61 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.71 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5042 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.90 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.51		21.241 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.62 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.72 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5043 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.91 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.52		21.242 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.63 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.73 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5044 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.92 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.53		21.243 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.64 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.74 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5045 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.93 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.54		21.244 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.65 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.75 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5046 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.94 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.55		21.245 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.66 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.76 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5047 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.95 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.56		21.246 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.67 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.77 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5048 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.96 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.57		21.247 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.68 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.78 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5049 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.97 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.58		21.248 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.69 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.79 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5050 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.98 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.59		21.249 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.70 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.80 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5051 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.99 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.60		21.250 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.71 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.81 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5052 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.00 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.61		21.251 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.72 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.82 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5053 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.01 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.62		21.252 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.73 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.83 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5054 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.02 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.63		21.253 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.74 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.84 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5055 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.03 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.64		21.254 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.75 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.85 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5056 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.04 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.65		21.255 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.76 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.86 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5057 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.05 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.66		21.256 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.77 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.87 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5058 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.06 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.67		21.257 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.78 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.88 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5059 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.07 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.68		21.258 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.79 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.89 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5060 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.08 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.69		21.259 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.80 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.90 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5061 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.09 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.70		21.260 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.81 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.91 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5062 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.10 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.71		21.261 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.82 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.92 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5063 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.11 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.72		21.262 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.83 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.93 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5064 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.12 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.73		21.263 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.84 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.94 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5065 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.13 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.74		21.264 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.85 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.95 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5066 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.14 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.75		21.265 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.86 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.96 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5067 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.15 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.76		21.266 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.87 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		21.97 Hilfen in Kindergärten/Schulen Blinderhilfe Fr. Ogler 6133		21.5068 Buchstaben Aa-Z Fr. Link (0.5) 6147		22.16 Sachverhaltsmittlung nach § 6 BBG Fr. Schäfer (0.6) 6104	
21.77		21.267 Bezirk Hr. Schöneberg (0.92) 6127		21.88							

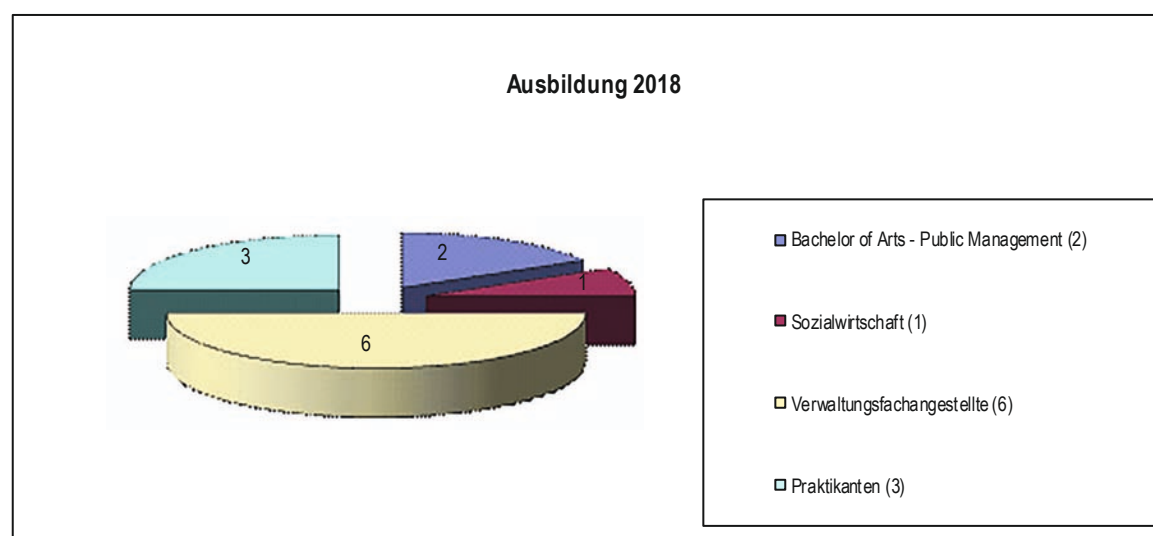
1) Das Jobcenter befindet sich in Freudenstadt, Katharinenstr. 40 und in Horb, Lindenstr. 2

Aus- und Fortbildung im Sozialamt

Ausbildung

Das Sozialamt bietet in den Berufen Public Management, Sozialwirtschaft, Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation Ausbildungszeiten in den verschiedenen Sachgebieten an. Junge Menschen finden im Sozialamt mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Aufgabenfeldern gute Möglichkeiten, um Praktikums- und Ausbildungszeiten zu absolvieren. Während der Ausbildung können berufliche Erfahrungen vermittelt werden und es wird ein konkreter Einblick in den Berufsalltag gewonnen. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten bereits während ihrer Schulzeit eine Vorstellung über das spätere Arbeitsleben und können wertvolle Erfahrungen sammeln. Der Ausbildung von Nachwuchskräften kommt, angesichts der Schwierigkeiten Fachkräfte für freie Stellen zu gewinnen, eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (inklusive der Verordnung des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten) wurden Pläne erstellt um den Auszubildenden diese Inhalte vermitteln zu können. Dies findet in folgenden Bereichen statt:

- Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren
- Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts
- Fallbezogene Rechtsanwendung



Fortbildung

Im Jahr 2018 nahm wieder eine Vielzahl der Mitarbeiter an unterschiedlichen Fortbildungsangeboten teil. Diese fanden sowohl intern, hier vor allem durch die EDV-Abteilung und die Kreisvolkshochschule, als auch extern, insbesondere durch die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA), den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) oder den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) statt. Es entstanden 2018 Kosten in Höhe von 9.540,00 €. Folgende Veranstaltungen wurden insbesondere besucht:

- sachgebietsbezogene Fachveranstaltungen
- Konfliktfähigkeit trainieren
- Wohlklingende Stimme
- Fahrtraining
- In Balance – Familie und Beruf managen

Vergleichende Entwicklung des Sozialhilfenettoaufwands der Landkreise je Einwohner in EUR - Rechnungsergebnisse des Sozialamtsbudgets-

Rangfolge unter 35 Landkreisen in Baden-Württemberg
(35. Rang bedeutet geringster Aufwand)

Soziallastenausgleich anhand Rechnungsjahr	2015 2013		2016 2014		2017 2015		2018 2016		2019 2017	
Landkreise	€/Ein- wohner	Rang- folge	€/Ein- wohner	Rang- folge	€/Ein- wohner	Rang- folge	€/Ein- wohner	Rang- folge	€/Ein- wohner	Rang- folge
Alb-Donau-Kreis	115,95	26	113,13	29	123,56	26	150,46	7	166,20	13
Biberach	111,19	28	116,11	28	133,07	22	112,68	21	182,94	5
Böblingen	123,06	23	117,50	26	133,68	21	104,53	24	155,57	20
Bodenseekreis	153,21	4	137,48	14	174,98	3	174,18	2	159,50	18
Breisgau-Hochschwarzw.	115,94	27	122,89	23	132,73	23	95,33	27	147,18	25
Calw	124,07	20	134,46	16	144,77	14	142,34	11	150,83	24
Emmendingen	123,42	22	137,79	12	111,90	30	99,87	25	144,27	26
Enzkreis	87,05	32	106,50	31	96,38	35	85,81	31	107,88	35
Esslingen	123,68	21	122,77	24	130,94	25	111,34	22	153,88	21
Freudenstadt	105,63	30	121,45	25	123,40	27	84,73	32	152,23	22
Göppingen	143,86	10	145,30	7	159,62	6	147,48	8	160,96	15
Heidenheim	173,85	2	155,75	4	194,61	1	97,24	26	174,16	10
Heilbronn	100,53	31	116,50	27	109,49	31	87,14	30	123,69	32
Hohenlohekreis	75,13	35	81,08	35	109,16	32	42,82	35	123,26	33
Karlsruhe	86,29	33	110,64	30	116,84	28	90,39	29	125,77	31
Konstanz	149,82	6	130,19	19	148,62	10	118,23	17	194,33	2
Lörrach	152,20	5	136,03	15	148,58	11	127,18	15	167,75	12
Ludwigsburg	143,70	11	132,09	18	132,62	24	115,19	20	133,23	29
Main-Tauber-Kreis	83,69	34	85,92	34	104,07	34	72,79	33	134,20	28
Neckar-Odenwald-Kreis	116,88	25	101,43	33	104,22	33	56,76	34	130,01	30
Ortenaukreis	127,65	17	144,98	8	143,91	16	130,87	13	160,61	16
Ostalbkreis	137,41	13	133,68	17	150,06	8	152,28	6	157,00	19
Rastatt	126,41	19	137,72	13	142,95	18	105,12	23	160,45	17
Ravensburg	183,33	1	157,97	3	167,89	4	157,83	4	204,10	1
Rems-Murr-Kreis	148,68	7	169,28	1	184,78	2	147,06	9	174,83	9
Reutlingen	156,83	3	153,95	5	157,65	7	187,43	1	186,80	4
Rhein-Neckar-Kreis	146,81	9	146,84	6	163,70	5	129,18	14	171,57	11
Rottweil	127,34	18	143,52	9	143,30	17	127,09	16	190,50	3
Schwäbisch Hall	142,25	12	129,92	20	146,20	13	138,24	12	165,62	14
Schwarzwald-Baar-Kreis	133,92	14	158,45	2	144,61	15	146,07	10	177,31	7
Sigmaringen	132,15	16	123,71	22	148,41	12	165,90	3	177,52	6
Tübingen	133,21	15	140,32	11	142,64	19	116,18	19	177,00	8
Tuttlingen	148,50	8	142,32	10	140,38	20	157,12	5	142,99	27
Waldshut	119,87	24	127,24	21	149,69	9	91,65	28	151,62	23
Zollernalbkreis	105,88	29	104,15	32	115,53	29	117,03	18	122,25	34
Durchschnitt aller Landkreise	127,98		129,69		139,28		119,59		157,37	

Quelle: Soziallastenausgleich des statistischen Landesamtes, AZ 403.5

Bruttoausgaben der Sozialhilfe (SGB XII) nach Gemeinden

	2018					2017	
	Sozialhilfe a. v. E. ¹⁾	Stationäre Hilfe zur Pflege	Eingliede- rungshilfe	Gesamt	je Einwohner (Stand: 31.03.2018)	Gesamt	je Einwohner (Stand: 30.09.2016)
	€	€	€	€	€	€	€
Alpirsbach	173.864	256.681	1.358.301	1.788.846	280,51	1.664.711	264,11
Bad Rippoldsau	22.465	49.850	708.119	780.434	378,48	704.859	337,73
Baiersbronn	497.123	324.203	2.993.871	3.815.197	261,49	3.485.439	236,70
Dornstetten	261.322	165.755	2.122.795	2.549.872	315,73	2.466.226	307,08
Empfingen	96.953	91.548	644.417	832.918	207,40	938.520	233,58
Eutingen	46.852	114.804	825.882	987.538	172,49	799.486	143,07
Freudenstadt	1.340.778	1.246.453	5.500.861	8.088.092	348,88	7.668.292	336,51
Glatten	49.665	56.489	413.712	519.866	218,71	493.329	209,12
Grömbach	16.996	3.366	78.813	99.175	158,42	85.908	140,60
Horb	556.821	584.308	5.273.126	6.414.255	256,79	6.191.918	250,35
Loßburg	166.216	239.045	1.361.219	1.766.480	237,27	1.550.757	207,21
Pfalzgrafeneweiler	156.464	281.322	1.519.986	1.957.772	274,23	1.792.124	250,16
Schopfloch	28.106	62.283	631.833	722.222	280,26	709.625	271,68
Seewald	20.637	47.250	593.783	661.670	303,52	677.094	313,18
Waldachtal	100.489	142.545	1.558.072	1.801.106	299,13	1.681.009	284,39
Wörnersberg	8.753	0	48.834	57.587	261,76	60.487	258,49
Summe	3.543.504	3.665.902	25.633.624	32.843.030	279,29	30.969.784	265,12
Veränderung gegenüber Vorjahr	+ 5,2 %	+ 5,5 %	+ 6,2 %	+ 6,1 %			

¹⁾ a. v. E. = außerhalb von Einrichtungen (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt)

Quelle: Auswertung EDV-Verfahren „LÄMMkom“



Entwicklung wesentlicher Fallzahlen im Sozialamt

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundsicherung für Erwerbstätige (alle Bedarfs- gemeinschaften)	1.986	1.813	1.763	2.023	1.906	1.690	1.748	1.799	1.830	1.810	2.087	1.982	1.849
Wohngeld	395	382	443	658	796	688	632	562	477	304	445	415	385
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ohne Eingliederungshilfe)	464	461	483	438	487	506	536	543	598	654	588	648	643
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen	286	298	308	311	296	310	316	299	324	310	319	261	270
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	246	316	313	365	314	335	340	342	344	385	421	393	445
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	626	625	655	705	722	770	809	823	855	894	885	896	933
Landesblindenhilfe	94	93	91	103	98	98	103	105	98	96	95	95	89
Schwerbehindertenausweise (Zugänge von Erstanträgen)	961	923	1.014	1.076	1.027	987	1.044	1.028	939	841	925	804	810
Soziales Entschädigungsrecht inkl. Nebengesetze (lfd. Zahlfälle)	705	626	550	490	456	417	368	328	292	228	193	161	144
Kriegopferversorge inkl. Nebengesetze	71	75	60	52	42	39	33	33	27	26	23	13	12
Bundesausbildungsförderung (Anträge)	276	273	264	311	287	280	255	228	250	213	193	206	178
Aufstiegsfortbildungsförderung (Anträge)	168	204	206	248	293	294	362	330	294	307	318	362	386
Rechtliche Betreuung von Erwachsenen	1.203	1.210	1.240	1.293	1.331	1.337	1.382	1.364	1.422	1.489	1.437	1.349	1.391
Summe	7.481	7.299	7.390	8.073	8.055	7.751	7.928	7.784	7.750	7.557	7.929	7.602	7.535
Veränderung	+ 78	- 182	+ 91	+ 683	- 18	- 304	+ 177	- 144	- 34	- 193	+ 372	- 327	- 67
Veränderung in %	+ 1,05	- 2,43	+ 1,25	+ 9,24	- 0,22	- 3,77	+ 2,28	- 1,82	- 0,44	- 2,49	+ 4,92	- 4,12	- 0,88



Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II

Seit dem Jahr 2005 gibt es die Grundsicherung für Erwerbsfähige (sog. Hartz IV). Mit dieser Leistung soll der notwendige Lebensunterhalt von Erwerbsfähigen und ihren Familien gedeckt werden. Die anfallenden Kosten für den Regelbedarf, etwaige Mehrbedarfszuschläge, Krankenversicherung sowie für die Vermittlung in Arbeit trägt die Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten für Unterkunft und Heizung, für einmaligen Leistungen, für die Leistungen zur Eingliederung nach § 16a SGB II (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung) sowie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Seit dem Jahr 2012 werden die Aufgaben gemeinsam in einem „Jobcenter für den Landkreis Freudenstadt“ wahrgenommen. Die Geschäftsführerin des Jobcenters ist eine Mitarbeiterin der Agentur für Arbeit. Der Landrat ist Vorsitzender der Trägerversammlung, in der Themen, wie z. B. die Arbeitsmarktausrichtung, Finanzplanung und Zielausrichtung für den Landkreis besprochen und festgelegt werden. Die Trägerversammlung mit Vertretern der Agentur für Arbeit und des Landkreises findet jährlich zweimal in konstruktiver Atmosphäre statt. Daneben gibt es Gespräche der Verantwortlichen, in denen aktuelle Themen besprochen werden sowie die Zielerreichungsgrade überprüft werden. Die Zusammenarbeit ist auf allen Ebenen gut. Das Sozialamt bringt in den Stellenplan des Jobcenters 7 Mitarbeiterinnen ein. Durch die doppelte Verwaltung entstehen Reibungsverluste und ein Mehraufwand. Auch wenn sich die Bundesagentur mehr und mehr Mühe gibt, den kommunalen Partner gleichrangig zu behandeln, kommt es doch immer wieder vor, dass die kommunale Seite nicht einbezogen und „vergessen“ wird. Positiv zu sehen ist, dass beide Seiten auf allen Ebenen voneinander lernen können.

Nachfolgend ein Überblick über die Höhe des Regelbedarfs:

Höhe des Regelbedarfs im Jahr 2018 (in Klammern 2017)	
Berechtigte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG)	Betrag
alleinstehende Person oder volljährige Person mit mj. Partner	416 € (409 €)
Partner, wenn beide volljährig sind, jeweils	374 € (368 €)
Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	240 € (237 €)
Kind ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296 € (276 €)
Kind ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	311 € (311 €)
Kind ab Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	332 € (327 €)

Mit dem Regelbedarf müssen alle Ausgaben des täglichen Lebensunterhaltes bestritten werden, wie z. B. für Lebensmittel, Bekleidung, Gesundheitsvorsorge und Strom. Daneben sind noch Mehrbedarfszuschläge, z. B. bei Alleinerziehung oder kostenaufwändiger Ernährung möglich. Hinzu kommen noch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen und die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Eigenes Einkommen (z. B. Kindergeld, Unterhalt oder Erwerbseinkommen) muss für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Unter anderem sind Vermögenswerte bis zu 150,00 € je vollendetem Lebensjahr nicht einzusetzen. Eine Unterhaltsüberprüfung der Eltern volljähriger Kinder findet grundsätzlich nicht statt. Die Integration der Leistungsberechtigten ist schwierig, da meist mehrere Vermittlungshemmnisse vorliegen (z. B. Schwerbehinderung, fehlende Ausbildung, gesundheitliche Einschränkungen). Eine besondere Herausforderung stellt seit dem Jahr 2016 die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt dar. Die Vermittlung in freie Stellen gelingt im Landkreis gut. In nicht wenigen Fällen fehlen sprachliche Grundlagen, so dass die Integration iJahre dauern wird.



Auswertung der Bundesagentur für Arbeit über Fall- und Personenzahlen

Von der Agentur für Arbeit wird monatlich umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen. Auffallend ist ab dem Jahr 2016 der deutliche Anstieg der Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 3 Kindern. Die Ursache ist darin begründet, dass Flüchtlingsfamilien oftmals mehr als 2 Kinder haben.

	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	12/2015	12/2016	12/2017	10/2018	12/2015	12/2016	12/2017	10/2018	12/2015	12/2016	12/2017	10/2018
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG)	3.234.081	3.253.130	3.177.026	3.014.102	234.072	244.136	242.999	229.114	1.810	2.087	1.982	1.849
- davon Alleinerziehende	614.861 (19,0 %)	594.694 (18,3 %)	572.621 (18,0 %)	547.267 (18,2 %)	47.481 (20,3 %)	47.822 (19,6 %)	46.623 (19,2 %)	44.448 (19,4 %)	377 (20,8 %)	405 (19,4 %)	388 (19,6 %)	382 (20,6 %)
- davon BG mit 1 Kind unter 18 Jahren	544.904 (16,8 %)	525.255 (16,1 %)	501.971 (15,8 %)	469.985 (15,6 %)	41.261 (17,6 %)	40.824 (16,7 %)	39.686 (16,3 %)	36.990 (16,1 %)	291 (16,1 %)	311 (14,9 %)	311 (15,7 %)	284 (15,4 %)
- davon BG mit 2 Kindern unter 18 Jahren	341.563 (10,6 %)	342.422 (10,5 %)	339.239 (10,7 %)	325.233 (10,8 %)	26.566 (11,3 %)	27.232 (11,1 %)	27.368 (11,3 %)	26.069 (11,4 %)	185 (10,2 %)	203 (9,7 %)	204 (10,3 %)	216 (11,7 %)
- davon BG ab 3 Kindern unter 18 Jahren	202.867 (6,3 %)	223.176 (6,9 %)	239.855 (7,5 %)	239.534 (7,9 %)	15.297 (6,5 %)	17.400 (7,1 %)	19.254 (7,9 %)	19.346 (8,4 %)	114 (6,0 %)	162 (7,8 %)	197 (9,9 %)	187 (10,1 %)
Anzahl der Personen in den BG's	6.157.280	6.241.904	6.193.407	5.931.390	450.376	472.493	479.037	457.152	3.376	3.972	4.041	3.820
Bevölkerungsanteil	7,6 %	7,6 %	7,5 %	7,2 %	4,1 %	4,3 %	4,3 %	4,1 %	2,9 %	3,4 %	3,4 %	3,3 %
Anzahl der Personen unter 18 Jahren	1.939.187	2.003.809	2.038.999	1.978.313	146.385	156.803	163.458	158.408	1.064	1.324	1.454	1.421
SGB II – Quote ²⁾	13,3 %	14,7 %	14,2 %	13,8 %	7,5 %	8,4 %	8,8 %	8,5 %	5,3 %	6,6 %	7,0 %	7,0 %
Arbeitslose insg. Arbeitslosenquote ¹⁾	2.681.415 (6,1 %)	2.568.273 (5,8 %)	2.384.961 (5,3 %)	2.203.851 (4,9 %)	219.094 (3,8 %)	215.891 (3,6 %)	195.975 (3,2 %)	186.343 (3,0 %)	2.160 (3,2 %)	2.158 (3,2 %)	1.957 (2,9 %)	1.748 (2,5 %)

1) Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen
2) Kinder unter 18 Jahren in Bezug auf die Bevölkerung unter 18 Jahren



Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung

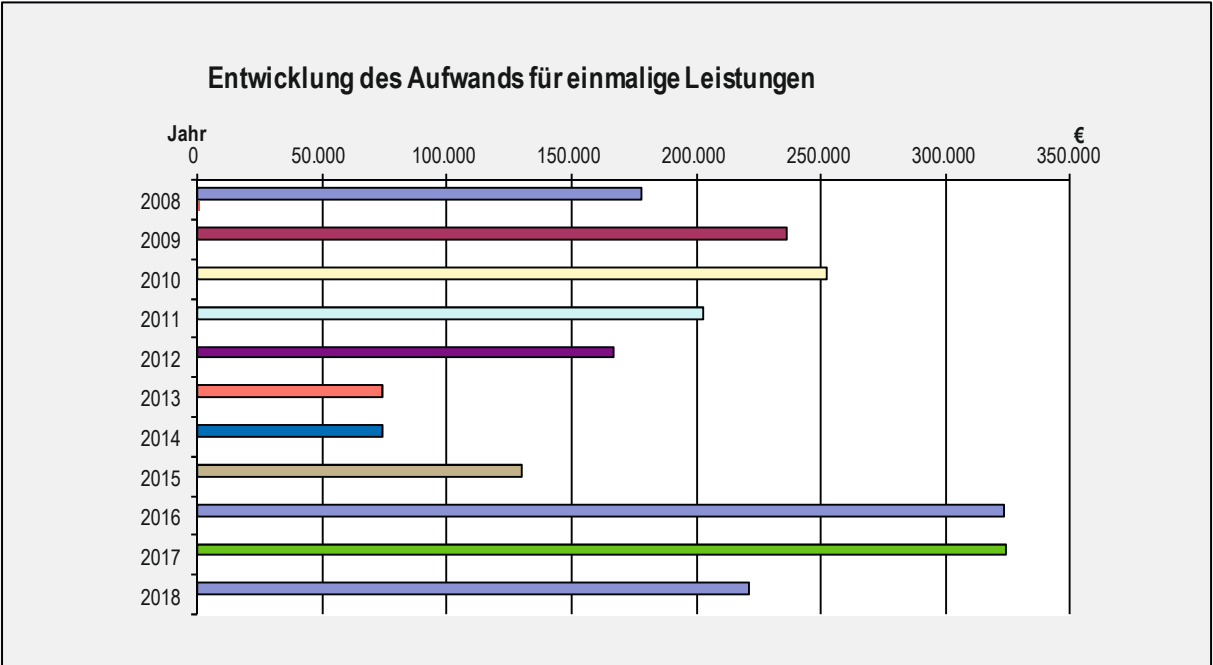
Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diesen unbestimmten Rechtsbegriff ausgelegt. Für einen Alleinstehenden ist danach Wohnraum bis zu 45 qm Wohnfläche und für jede weitere Person im Haushalt mit bis zu 15 qm Wohnfläche angemessen groß. Der angemessene Mietwert orientiert sich an der Ausstattung, Lage und Bausubstanz im einfachen unteren Segment. Die angemessene Wohnungsgröße wird mit dem angemessenen Mietwert multipliziert und ergibt dann den Produktwert bzw. die angemessene Kaltmiete für die Bedarfsgemeinschaft. Die für den Landkreis ermittelten Mietwerte in den Gemeinden werden laufend überprüft. Zur Kaltmiete kommen die nach dem Mietvertrag umlegbaren Nebenkosten sowie verbrauchsabhängige Kosten für Wasser/Abwasser von 40 cbm je Jahr und Person sowie angemessene Heizkosten bis zu 1,29 € monatlich je Quadratmeter Wohnfläche je nach Heizart. Nur in wenigen Fällen ist es erforderlich, dass wegen unangemessener Kosten ein Umzug notwendig ist. Meist sind für den Wohnungswechsel andere Gründe entscheidend.

Nettoaufwand für Kosten der Unterkunft und Heizung (ohne Bundes- und Landeszuschuss) und Bedarfsgemeinschaften gesamt			
Jahr	Aufwand in EUR	Personalstand zum 31.12. eines Jahres	Bedarfsgemeinschaften gesamt
2009	5.523.821	5,50	2.023
2010	5.706.332	5,50	1.906
2011	5.682.906	6,40	1.690
2012	5.622.754	6,05	1.748
2013	6.081.535	6,40	1.799
2014	6.330.000	6,40	1.830
2015	6.594.130	6,40	1.810
2016	7.299.402	6,40	2.087
2017	8.122.324	6,40	1.982
2018	7.678.570	6,40	1.849 (Stand: 31.10.2018)

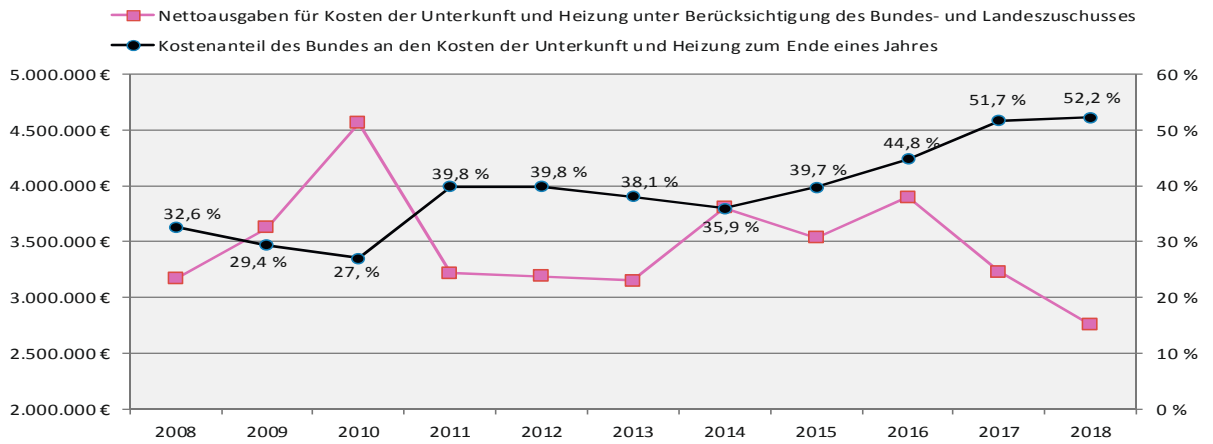
Die Fallzahlen bewegen sich in der Summe trotz 702 Integrationen im Jahr 2016, 821 Integrationen im Jahr 2017 und 771 Integrationen im Jahr 2018 nur wenig, wenngleich es eine hohe Fluktuation an Zu- und Abgängen gibt. Der wichtigste Hauptgrund des Zugangs war in den Jahren 2016 und 2017 die Anerkennung als Flüchtling, da ab Anerkennung ein Anspruch auf Grundsicherung für Erwerbsfähige besteht. Im Jahr 2018 sind die Fallzahlen deutlicher als erwartet zurückgegangen. Die Integration in den Arbeitsmarkt ist schwierig und es ist zu erwarten, dass sich die Fallzahlen mittelfristig auf diesem Niveau bewegen werden. Zum 01.01.2016 wurde das Wohngeldgesetz geändert und dort die Leistungsansprüche verbessert. Allerdings sind die Berechnungsgrundlagen bei erwerbstätigen Personen so ungünstig, dass auf Grund der Änderung des Wohngeldgesetzes kein einziger SGB II-Fall eingestellt werden konnte. Zum 01.01.2020 soll das Wohngeld wieder novelliert werden. Die Berechnungsgrundlage wird nicht verändert, so dass sich an der Situation keine Veränderungen ergeben werden. Im Jahr 2018 ging entgegen der Erwartungen der Aufwand zurück, da auf Grund der guten Wirtschaftslage doch in mehr Fällen als erwartet die Leistungen eingestellt werden konnten. Auch die Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt gelang im Landkreis Freudenstadt gut. Für das Jahr 2019 wird mit einem Aufwand von rund 8,0 Mio. € gerechnet, da mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu rechnen ist.

Leistungen für Umzugskosten, Mietkaution, Mietschulden und Erstaussstattungen für Möbel und Bekleidung und bei Schwangerschaft

Für die oben genannten Bedarfe sind noch einmalige Leistungen möglich. In der nachfolgenden Tabelle wurden die Nettoaufgaben für diese Leistungen ermittelt. Wie erwartet sind im Jahr 2016 und 2017 die Ausgaben deutlich gestiegen, da die leistungsberechtigten Flüchtlinge in der vorübergehenden Unterbringung keinen eigenen Hausrat haben und mit Möbeln ausgestattet werden müssen. Im Jahr 2018 sind die Ausgaben wie erwartet zurückgegangen. Für das Jahr 2019 wird mit einem weiteren Rückgang gerechnet.



Darüber hinaus fallen noch Kosten für die Betreuung minderjähriger Kinder, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung an sowie für die Leistungen der Bildungs- und Teilhabe. Neben dem Bundeszuschuss gibt es vom Land einen pauschalen Zuschuss als Ausgleich, da Empfänger von Grundsicherung keinen Wohngeldanspruch haben. Die nachfolgende Tabelle informiert über die Höhe der Bundesbeteiligung und über die Nettoaufgaben für Kosten der Unterkunft nach Abzug der vorgenannten Zuschüsse. Für das Jahr 2019 wird mit einem ungedeckten Aufwand von etwa 3,0 Mio. € gerechnet.



Da der Bund die Kommunen nicht direkt finanzieren darf, wurde das Grundgesetz geändert. Bisher darf der Bund nur im SGB II einen Zuschuss gewähren. Dieser einmalige Weg der Finanzierung wurde seither auch für andere Zwecke verwendet. Nachfolgend ein Überblick, wie sich im Jahr 2018 die Erstattungsquote von 52,2 % ergab:

Kosten der Unterkunft SGB II	Warmwasseraufbereitung	Bildungs- und Teilhabeleistungen	Entlastung bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	Flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten
29,7 %	1,9 %	4,5 %	7,9 %	8,2 %



Bildungs- und Teilhabeleistungen

Hintergrund

Seit dem Jahr 2011 gibt es Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ziel dieser Leistungen ist es, die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen aus einkommensschwachen Familien zu verbessern. Ihnen soll es ermöglicht werden, Bildungs- und Teilhabeangebote in Anspruch zu nehmen, um bessere Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Damit soll ein nachhaltiger Beitrag zur Überwindung von sozialer Benachteiligung und zur Verbesserung zukünftiger Lebenschancen geleistet werden.

Personenkreis

Anspruch auf Bildung besteht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung bezahlt wird. Anspruch auf Teilhabe besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Begünstigt sind im Wesentlichen Kinder von Beziehern von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie von Beziehern von Wohngeld (WoG) oder Kinderzuschlag (KiZ). Im Landkreis Freudenstadt haben etwa 1.500 Kinder dem Grunde nach einen Anspruch. Seit 01.03.2015 können für Kinder von Asylbewerbern ebenfalls Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden.

Förderungsfähige Bedarfe

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (auch in Kindertagesstätten)
- Schulbedarf zur Beschaffung von Schulmaterial, wie beispielsweise Hefte, Stifte, Taschenrechner, Schulranzen. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen (70,00 € im August, 30,00 € im Februar)
- Kosten für die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber festgelegten Eigenanteile von 5,00 € pro Monat und Kind
- Lernförderung, sofern sie schulische Angebote ergänzt und der Bedarf und Umfang von der Schule bestätigt wird. Es muss allerdings möglich und erfolgversprechend sein, damit Defizite zu kompensieren. Lernförderung wird in der Regel höchstens für vier Monate pro Schuljahr als Bedarf berücksichtigt. Es handelt sich nicht um eine Form der dauerhaften Lernbegleitung, sondern soll der Erreichung wesentlicher Lernziele dienen
- Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten, um Kindern die Möglichkeit zu geben, am gemeinsamen Essen teilzunehmen. Der Eigenanteil beträgt 1,00 € pro Essen
- Bedarf für Teilhabe (z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten). Der Zuschuss beträgt maximal 10,00 € pro Kind und Monat, d. h. höchstens 120,00 € pro Jahr.

Zuständigkeiten für die Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Jobcenter im Landkreis Freudenstadt ist für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II zuständig. Das Sozialamt ist für die Familien zuständig, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist für die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Die Koordination der Bildungs- und Teilhabeleistungen im Landkreis sowie die Klärung schwieriger Sachverhalte erfolgt durch eine Koordinierungsstelle des Sozialamtes.



Vergleich der Ausgaben und Einnahmen 2018 mit den beiden Vorjahren (in Euro; ohne Aufwendungen für SGB XII und Asyl)

	SGB II			WoG/KiZ			Ausgaben gesamt		
Jahr	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2016	2017	2018
Schul-/KiTa Ausflüge und mehrtägige KiTa Fahrten	1463	2.342	1.723	1.405	1.192	1.117	2.868	3.534	2.840
Mehrtägige Klassenfahrten	23.985	23.389	15.384	21.970	20.043	23.052	45.955	43.432	38.436
Schulbedarf	58.585	81.120	73.515	39.723	39.600	37.384	98.308	120.720	110.899
Schülerbeförderung	36.120	44.717	38.114	27.167	31.551	31.931	63.287	76.268	70.045
Lernförderung	12.818	18.269	11.589	7.522	16.466	7.331	20.340	34.735	18.920
Mittagsverpflegung	27.383	25.650	29.288	30.449	30.229	32.112	57.832	55.879	61.400
Soziale und kulturelle Teilhabe	6.167	5.689	5.494	13.141	15.057	14.776	19.308	20.746	20.270
Abzüglich Einnahmen	-199	0	0	-2.673	-4.449	-3.280	-2.872	-4.449	-3.280
Summen	166.322	201.176	175.107	138.704	149.689	144.423	305.026	350.865	319.530

Bei den Beziehern von Grundsicherung nach SGB II ist nach einem beständigen Anstieg der Ausgaben in den letzten Jahren für 2018 erstmalig ein Rückgang zu verzeichnen. Dies erklärt sich aus den insgesamt rückläufigen Ausgaben im Bereich des SGB II – teils aufgrund der guten Konjunktur, teils durch Inanspruchnahme anderer Leistungen wie Unterhaltsvorschuss und Wohngeld. Im Bereich Wohngeld / Kinderzuschlag bewegen sich die Ausgaben 2018 auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren. Der Bund ersetzt den kommunalen Trägern (Landkreise und kreisfreie Städte) die Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen zunächst über eine prozentuale Erhöhung des Bundeszuschusses SGB II und später durch Spitzabrechnung. 2017 wurden die Aufwendungen voll erstattet. Leider ist weiter festzustellen, dass auch bei umfangreicher Beratung oft keine Antragstellung erfolgt. Das Jobcenter plant für 2019 einen Ausbau der Information sowohl im Gespräch als auch durch einen neuen Flyer.

Ausblick

Um die Gefahr der Stigmatisierung von leistungsberechtigten Kindern weiter zu reduzieren, werden in Abstimmung mit den Schulen immer wieder neue Wege gesucht, um Barzahlungen zu vermeiden und Direktzahlungen zu ermöglichen, so dass ein Bekanntwerden der Bedürftigkeit der Kinder in der Klasse nach Möglichkeit vermieden wird. Für 2019 wurde eine Veränderung beim Kinderzuschlag sowie bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen angekündigt (Starke-Familien-Gesetz). Der Kinderzuschlag soll so ausgestaltet werden, dass er dauerhaft zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums deckt (geplant sind 183 € ab 01.07.2019). Die Einkommensgrenzen sollen angehoben werden, Kindeseinkommen soll in geringerem Umfang als bisher berücksichtigt werden. Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass sich die Anspruchsberechtigung vom Jobcenter zum Sozialamt ändert und die Fallzahlen beim Sozialamt steigen. Bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ab 01.07.2019 geplant, den Eigenanteil der Eltern beim Mittagessen (bisher 1,00 € pro Essen) sowie bei den Schülerbeförderungskosten (bisher 5,00 € pro Kind und Monat) zu streichen. Künftig sollen diese Kosten komplett vom Träger übernommen werden. Außerdem soll der Schulbedarf von bisher 100,00 € pro Jahr auf 150,00 € erhöht werden (100 € sollen im ersten Schulhalbjahr ausgezahlt werden, 50,00 € im zweiten).



Wohngeld

Wohngeld soll helfen, die Kosten angemessenen Wohnens zu tragen. Wohngeld wird in Form von Mietzuschuss (für Mieter) oder in Form von Lastenzuschuss (für Wohneigentum) gezahlt. Die Höhe des Wohngeldanspruchs ist von der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der Höhe der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung unter Beachtung der Mietenstufe des Wohnortes (Höchstbeträge) abhängig. Die Ausgaben werden jeweils zu 50 % vom Bund und vom Land getragen. Zuständig für diese Aufgabe sind die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte. Ab dem Jahr 2016 wurden das Wohngeldgesetz und die Berechnung des Wohngeldes angepasst. Die Wohngeldobergrenzen wurden im Landkreis Freudenstadt bei den kreisangehörigen Gemeinden um 10 % und bei den Großen Kreisstädten um 20 % erhöht.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass ein größerer Personenkreis in Deutschland diese Leistung erhält und auch erhebliche Ausgaben anfallen.

	Gezahlte Wohngeldbeträge nach Ländern				
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Land	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	In Mio. Euro
Baden-Württemberg	107	105	78	137	131
Bayern	85	70	58	98	99
Berlin	39	33	27	42	45
Brandenburg	34	28	22	40	37
Bremen	9	8	7	11	11
Hamburg	20	18	14	26	26
Hessen	61	53	42	86	81
Mecklenburg-Vorpommern	41	32	26	40	39
Niedersachsen	108	90	73	115	115
Nordrhein-Westfalen	244	208	174	298	304
Rheinland-Pfalz	42	35	29	48	48
Saarland	8	7	5	9	9
Sachsen	73	65	52	78	74
Sachsen-Anhalt	34	28	22	34	33
Schleswig-Holstein	46	37	30	48	49
Thüringen	46	29	23	36	33
Deutschland	997	846	681	1.146	1.134

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Haushalte nach Haushaltsgröße mit Wohngeld am 31.12.2017						
Land	Haushalte mit Wohngeld insgesamt	Haushalte mit 1 Person	Haushalte mit 2 Personen	Haushalte mit 3 Personen	Haushalte mit 4 Personen	Haushalte mit 5 oder mehr Personen
Baden-Württemberg	60.049	33.469	6.804	4.393	6.750	8.633
Bayern	48.697	24.952	5.908	4.013	6.335	7.489
Berlin	24.268	16.018	2.835	1.586	2.054	1.775
Brandenburg	24.615	16.305	3.513	1.715	1.676	1.406
Bremen	5.062	3.004	540	287	524	707
Hamburg	11.950	5.692	1.721	1.141	1.632	1.764
Hessen	33.700	15.690	3.995	2.711	4.811	6.493
Mecklenburg-Vorpommern	23.044	14.551	3.571	1.878	1.762	1.282
Niedersachsen	53.529	27.719	5.970	3.774	6.581	9.485
Nordrhein-	136.447	66.510	16.320	9.832	18.337	25.448

Westfalen						
Rheinland-Pfalz	25.205	13.562	2.985	1.832	2.741	4.085
Saarland	4.780	2.566	494	336	612	772
Sachsen	46.093	30.418	5.606	3.343	3.462	3.264
Sachsen-Anhalt	21.651	14.881	2.923	1.317	1.343	1.187
Schleswig-Holstein	20.453	9.897	3.130	1.924	2.699	2.803
Thüringen	21.138	14.030	2.835	1.597	1.391	1.285
Deutschland	560.681	309.264	69.150	41.679	62.710	77.878

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Nachfolgend noch einige Zahlen über die Bewilligung von Wohngeld durch das Sozialamt des Landratsamtes Freudenstadt (kreisangehörige Gemeinden, ohne Große Kreisstädte):

Jahr	Anzahl bearbeitete Anträge*	Fallzahlen zum 31.12. eines Jahres	Ausgezahltes Wohngeld in €	Ø monatl. Anspruch in €	Personalstand zum 31.12.
2010	3.666	796	1.919.534	201	3,35
2011	2.916	688	1.407.962	171	3,25
2012	2.402	632	1.121.264	148	3,25
2013	2.248	562	963.132	143	3,25
2014	1.899	477	792.862	138	2,65
2015	1.317	304	570.761	156	2,85
2016	2.224	445	871.744	163	2,85
2017	1.374	415	779.227	156	2,70
2018	1.395	385	776.356	168	2,85

(Quelle: DiWo-Auswertungen und eigene Auswertungen)

Im Jahr 2016 änderten sich nach 7 Jahren die Berechnungsgrundlagen. Wie erwartet sind die Fallzahlen um rund 50 % gestiegen. Sie liegen jedoch weit weg von den Fallzahlen des Jahres 2010, in dem die letzte Wohngeldreform durchgeführt wurde. Auffallend ist, dass es durch die Reform nicht gelungen ist, sogenannte Aufstocker aus dem SGB II ins Wohngeld zu überführen. Dafür müsste die Berechnung des Wohngeldes geändert werden. Zu beobachten ist dies bei der Entwicklung der Wohngeldhaushalte. So stieg gegenüber dem Jahr 2015 die Zahl der 1-Personen-Haushalte um 65 %, die der 4-Personen-Haushalte aber nur um 26 %. Da die Berechnung des Wohngeldes nicht den Verhältnissen angepasst wird, fiel die Zahl der Wohngeldempfänger zum 31.12.2018 nochmals um 7 % auf nun 385 Fälle. Die Änderung des Unterhaltsvorschlusses zum 01.07.2017 hat sich auf die Fallzahlen entgegen den Erwartungen nicht ausgewirkt. Dies kann seinen Grund darin haben, dass die Antragsberechtigten eine Vielzahl von Anträgen auf Sozialleistungen (z. B. Kindergeld, SGB II, Bildung und Teilhabe, Jugendhilfe) stellen müssen und ein Sättigungsgrad erreicht ist, zumal Anträge auf Wohngeld jährlich zu stellen sind und Änderungen in den Verhältnissen zu Änderungen in der Leistungshöhe führen können. Für das Jahr 2018 wird wegen der Rentenerhöhung am 01.07.2019 mit weiter zurückgehenden Zahlen gerechnet, da im Jahr 2019 nicht damit zu rechnen ist, dass die Berechnungsgrundlagen für das Wohngeld angepasst werden. Für das Jahr 2020 steht eine Novelle an. Nach dem jetzigen Entwurf wird nur bei der Stadt Freudenstadt der Höchstwert um 8 % erhöht. Bei allen anderen Gemeinden ist vorgesehen, den Wert abzusenken, was impliziert, dass die Miete und die kalten Nebenkosten seit dem Jahr 2016 gefallen sind. Dem ist jedoch nicht so. Das bedeutet, dass zumindest im Landkreis Freudenstadt das Ziel des Wohngeldes noch deutlicher als bisher verfehlt wird.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung hat die Aufgabe den notwendigen Bedarf des Lebensunterhaltes sicherzustellen von Personen, die das 65. Lebensjahr + 6 Kalendermonate oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Kinder bzw. Eltern werden nur zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 € pro Jahr übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person und des Ehegatten/Lebenspartner wird berücksichtigt. Die Leistungen entsprechen denen der Grundsicherung nach dem SGB II. Die Leistungen werden nach Regelsätzen pauschaliert bemessen. Seit dem Jahr 2018 beträgt der monatliche Regelsatz 416 € für Alleinstehende bzw. für den Haushaltsvorstand und für Partner und Eheleute jeweils 374 €. Dazu kommt noch der Bedarf der Kosten der Unterkunft sowie Heizung in angemessener Höhe sowie Mehrbedarfe (z. B. bei Schwerbehinderung und Merkzeichen „G“ oder wegen kostenaufwendigerer Ernährung). Auch besteht ein Anspruch auf die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Bei weiterem, besonderem Bedarf können in Einzelfällen ergänzende Darlehen erbracht werden.

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben seit dem Jahr 2014 mit 100 %. Verwaltungskosten werden vom Bund nicht erstattet. Durch die volle Kostenerstattung wurde diese Aufgabe eine Pflichtaufgabe nach Weisung und der Bund bestimmt zunehmend wie das Gesetz umgesetzt wird. So hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2017 festgelegt, dass wenn rückwirkend vom Rententräger die volle Erwerbsminderung festgestellt wird, eine Verbuchung zu Lasten des Bundes ausscheidet. Anderen eher naheliegenden Auslegungen hat sich der Bund nicht angeschlossen, weswegen nun Klagen von Kommunen anhängig sind. Seit 01.07.2017 hat der Bund den Sozialhilfeträgern auch die Möglichkeit genommen, die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit im Eingangs- und Trainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte Menschen zu betreiben und unterstellt, dass die dort tätigen Personen nur vorübergehend erwerbsunfähig sind. Tatsache ist jedoch, dass über 95 % der Personen in den Arbeitsbereich wechseln und dann kraft Gesetzes voll erwerbsgemindert sind. Erste Entscheidungen der Sozialgerichte halten die Rechtslage für falsch. Auch die Länder wollen an dieser Verfahrensweise nicht mehr festhalten und voraussichtlich ab Frühjahr 2019 werden auch Personen im Eingangsbereich einer Werkstatt als voll erwerbsgemindert gelten. Nicht beachtet wird, dass die Rechtsänderungen bei der Grundsicherung mittelbare Auswirkungen auf die anderen Leistungen nach dem SGB XII, für die der Landkreis zuständig ist. Zum 01.07.2017 hat der Bund spezielle Regelungen zu den Kosten der Unterkunft für einen kleineren Personenkreis festgelegt und dazu beigetragen, dass die Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung noch unübersichtlicher wurde. Zum 01.01.2018 gibt es neue Freibetragsregelungen bei den Einkünften aus Altersvorsorge, deren Ermittlung mit viel Aufwand verbunden ist und nicht unbedingt nachvollziehbar ist. Wenn der Gesetzgeber Altersvorsorge belohnen möchte, dann sollte er alle Arten der Altersvorsorge gleichermaßen belohnen, z. B. durch einen Freibetrag vom Einkommen im Alter. Auch ist die Berechnung des Leistungsanspruches bei freiwilligen Krankenversicherungsbeiträgen komplizierter geworden. Auch diese Rechtsänderung erfolgte ohne Not. Eine Abstimmung mit den Kommunen, die die Gesetzesänderung umsetzen müssen, erfolgt in aller Regel nicht. Hinweise aus der Praxis werden ignoriert. Eine weitere Auswirkung ist, dass der Aufwand für Statistik, Datenaustausch und für die Abrechnung der Aufwendungen ständig steigt. Für das Jahr 2019 ist mit Rechtsänderungen nicht zu rechnen, da der Fokus des Bundesministeriums auf das Inkrafttreten des BTHG gerichtet ist und keine weitergehenden personelle Ressourcen vorhanden sind. Notwendige gesetzliche Änderungen oder Klarstellungen erfolgen dadurch allerdings auch nicht. Mit relativ einfachen Mitteln wäre es möglich, den Bescheidirrsinn und damit entstehenden Bürokratieaufwand deutlich zu reduzieren. Stattdessen wird über die Grundrente diskutiert, die nach der derzeitigen Konzeption geschätzt nur etwa 5 % der jetzt Grundsicherungsberechtigten betrifft und an der falschen Stelle ansetzt.

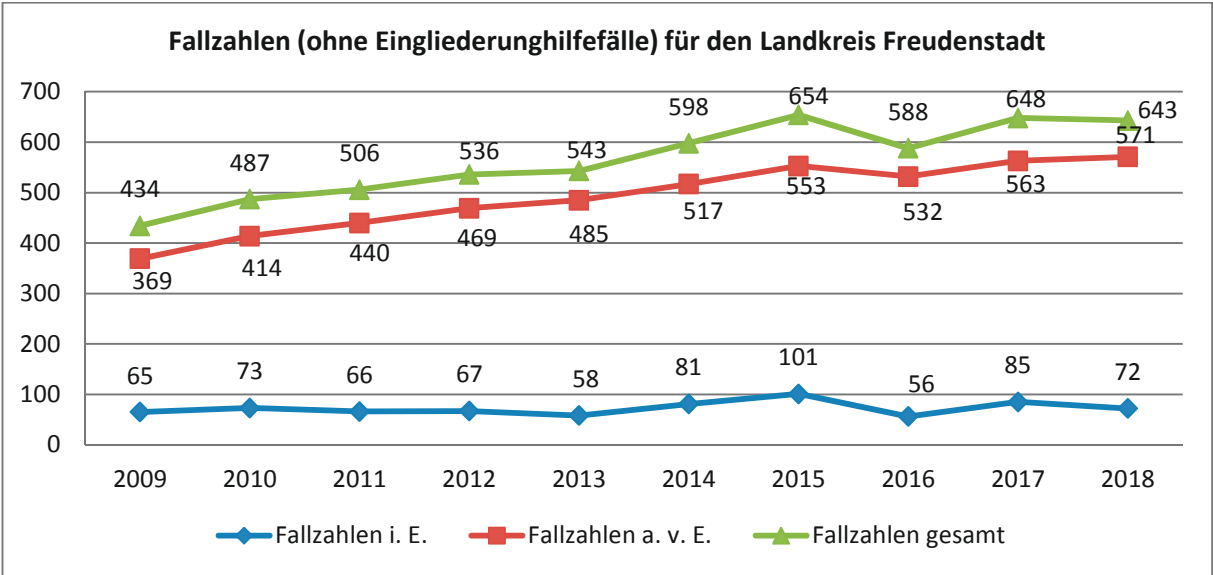
Vom Statistischen Bundesamt wird umfangreiches statistisches Material nach Landkreisen, Bundesländern und bundesweit zur Verfügung gestellt. Nachfolgend ein kleiner Überblick über diverse statistische Erhebungen.

Auswertung über Leistungsberechtigte nach Alter, Unterbringung und Aufwand

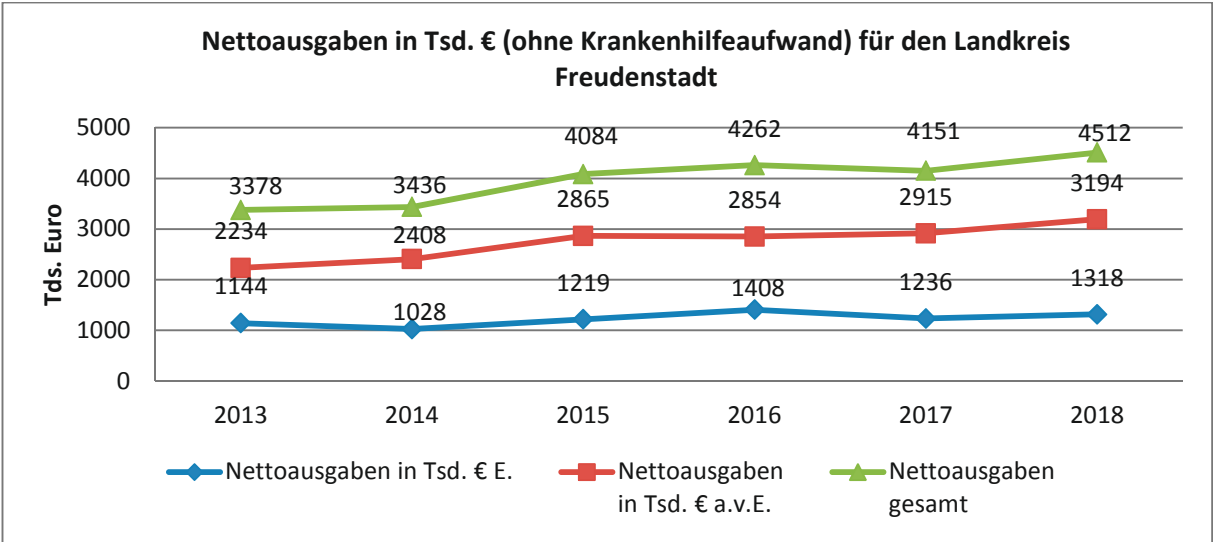
	Deutschland				Baden-Württemberg				Landkreis Freudenstadt			
	12/2014	12/2015	12/2016	12/2017	12/2014	12/2015	12/2016	12/2017	12/2014	12/2015	12/2016	12/2017
Personen im Bezug	1.002.547	1.038.008	1.025.903	1.058.827	93.619	99.446*	97.318*	99.571*	806	988*	944*	947*
Anteil an der Bevölkerung ab 18 Jahren in %	1,5	1,5	1,5	1,5	1,1	1,1	1,1	1,1	0,8	1,0	0,8	1,0
Zwischen 18 – 64 Jahren	487.252	501.887	500.308	514.737	43.827	46.818*	46.161*	46.923*	431	525*	505*	504*
Anteil an der Bevölkerung zwischen 18 – 64 Jahren in %	1,0	1,1	1,0	1,0	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7
Ab 65 Jahren	515.289	536.121	525.595	544.090	49.792	52.628*	51.127*	52.648*	375	463*	439*	443*
Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren in %	2,9	2,9	3,0	3,3	2,3	2,4	2,3	2,4	1,6	2,0	1,9	2,0
In stationären Einrichtungen	209.441	207.176	193.243	194.079	20.392	23.217*	21.208*	21.178*	296	400*	361*	352*
Zu Hause	793.106	830.832	832.660	864.748	73.227	76.229	76.110	78.393	510	588	583	595
Aufwand in Mio. €	5.500	5.930	6.065	6.340	508	556	579	609	3,4	4,1	4,3	4,1
Je Einwohner in €	68	72	73	77	47	51	52	55	30	35	36	35

* = Änderung bei der Berechnung des notw. LU in Einrichtungen in BW durch Rechtsprechung BSG.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, dass auch der Landkreis Freudenstadt von der Fallzahlen- und Ausgabesteigerung betroffen ist.



(Quelle: EDV-Verfahren LÄMMkom und eigene Erhebungen)



(Quelle: Abrechnungsunterlagen Bundeserstattung)

Seit Jahren steigen die Fallzahlen an. Lediglich im Jahr 2016 sind durch die Wohngeldreform die Fallzahlen gesunken. Da die Renten steigen, die Berechnung des Wohngeldes aber nicht angepasst wird, erfolgt sukzessive wieder ein Wechsel in die Grundsicherung. Die Fluktuation im Fallbestand (z. B. Wegzug, Tod) liegt weiterhin bei etwa 25 %. In den meisten Fällen sind innerhalb eines Jahres, bspw. durch die Regelbedarfs-erhöhung zum 01.01. eines Jahres, die Rentenänderungen, die Abrechnung der Wohnungsnebenkosten, die Übernahme der Müllgebühr sowie dem Bewilligungsbeginn während des Jahres, mehrere Bescheide erforderlich. Ab dem Jahr 2017 sind Zugänge bei anerkannten Flüchtlingen festzustellen, teils wegen des Alters und teils wegen Krankheit bzw. Behinderung. Bei ehemaligen SGB II-empfangern reicht die Rente oft nicht aus, den Bedarf zu decken. Der Personenkreis der Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen sind stark bei den Fallzahlen vertreten. Hier reicht die Erwerbsbiographie nicht aus, die Rentenlücke zu schließen. Hier wären gesetzliche Anpassungen beim Rentenniveau und den Voraussetzungen dringend erforderlich. Auch für das Jahr 2019 wird wieder mit steigenden Fallzahlen gerechnet. Durch die Änderungen des BTHG ist ab dem Jahr 2020 mit zusätzlichen 170 Fällen zu rechnen.

Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Fälle der Eingliederungshilfe)

Nach Inkrafttreten der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. des SGB XII spielt die Hilfe zum Lebensunterhalt nur noch eine untergeordnete Rolle, da die Erwerbsfähigen mit Ihren Familien in aller Regel Leistungen nach dem SGB II erhalten und die Personen, die die Altersgrenze erreicht haben bzw. dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten. Trotzdem gibt es Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Dies sind

- Altersrentner vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze (z. B. vorgezogene Altersrente, Auslandsaltersrente)
- Rentner mit zeitlich befristeter voller Erwerbsminderungsrente
- Alleinstehende Personen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Behinderte
- Kinder unter 15 Jahren, bei denen die Eltern bzw. ein Elternteil keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (z. B. wegen voller Erwerbsminderung, Eltern ohne verfestigten Aufenthaltsstatus)

Die Leistungen entsprechen denen der Grundsicherung. In den Fällen der Hilfe zum Lebensunterhalt findet eine Unterhaltsüberprüfung statt. Kostenträger ist zu 100 % der Landkreis.

Nachfolgend ein Überblick in wie vielen Fällen jeweils zum 31.12. eines Jahres Hilfe zum Lebensunterhalt **außerhalb von Einrichtungen** bewilligt wurde und in welcher Höhe Leistungen ausgezahlt wurden:

Jahr	Fallzahlen	Aufwand in EUR
2014	44	171.266
2015	43	188.054
2016	31	86.638
2017	32	184.272
2018	39	173.421

Ab dem Jahr 2016 gingen die Fallzahlen leicht zurück. Dies hat den Hintergrund, dass für Personen, die zeitlich befristet und abhängig von der derzeitigen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind, das Jobcenter zuständig ist. Es konnten im Jahr 2016 zahlreiche Fälle eingestellt und rückabgewickelt werden, so dass sich der Aufwand im Jahr 2016 deutlich reduzierte. Seit dem Jahr 2017 darf das Jobcenter nur noch die Leistungsbezieher auffordern vorzeitig mit Abschlägen in den Ruhestand zu gehen, die mit dem Renteneinkommen unabhängig von Leistungen nach dem SGB XII leben können. Festzustellen ist, dass mehr und mehr Personen vom Rentenversicherungsträger zeitlich befristet Rente erhalten und mit dem Rentenanspruch ihren Bedarf nicht decken können. Eine bedeutsame Änderung fand im Jahr 2015 in der stationären Hilfe statt, da der Barbetrag Hilfe zum Lebensunterhalt ist und in vielen Fällen nun neben der Hilfe in besonderen Lebenslagen und Grundsicherung auch Hilfe zum Lebensunterhalt zu bewilligen ist. Da Hilfe zum Lebensunterhalt eine Transferleistung ist, entfiel in vielen Fällen der Wohngeldanspruch. Dies führte dazu, dass sich der Aufwand von der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege auf die Hilfe zum Lebensunterhalt verlagerte, aber auch, dass Einnahmen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht mehr zur Verfügung standen. Der Aufwand der Hilfe zum Lebensunterhalt **in Einrichtungen** entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Aufwand in EUR
2014	87.644
2015	752.607
2016	669.807
2017	639.499
2018	518.410

Durch die Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2016 haben mehr Leistungsempfänger wieder Anspruch auf Wohngeld, so dass der Aufwand ab dem Jahr 2016 wie erwartet zurückgegangen ist. Im Jahr 2018 gab es eine deutliche Erhöhung der Renten, die sich auf den Aufwand ausgewirkt hat. Für das Jahr 2019 wird mit einem weiter sinkenden Aufwand gerechnet.

Hilfe zur Pflege

Durch die demografische Entwicklung werden immer mehr Menschen pflegebedürftig. Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit gibt es in der ambulanten Pflege seit 01.04.2005 und in der stationären Pflege seit 01.07.2006. In der Folge wurde das Gesetz mehrfach geändert, ohne an den Begrifflichkeiten Änderungen vorzunehmen. Die Leistungen wurden seit Inkrafttreten differenzierter ausgestaltet. Zum 01.01.2015 ist das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft getreten. Die Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause wurden ausgeweitet, die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Leistungen erhöhten sich. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sind zum 01.01.2017 grundlegende Veränderungen im Pflegesystem in Kraft getreten. Eckpfeiler des Gesetzes ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der sich stärker an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten orientieren soll. Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit werden die täglichen Verrichtungen in sechs Kategorien einsortiert, die - in unterschiedlicher Gewichtung - in die Pflegegrade einfließen. Es sind dies:

- Mobilität (10 Prozent): die Fähigkeit, sich in der eigenen Wohnung fortzubewegen, zu sitzen und im Bett zu liegen
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (15 Prozent): hierbei handelt es sich eigentlich um *zwei getrennte Kategorien*; es wird bei der Pflegebedürftigkeit nur die Kategorie mit der höheren Beeinträchtigung berücksichtigt. Die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten umfassen das räumliche und zeitliche Orientierungsvermögen, das episodische und das semantische Gedächtnis, die exekutiven Funktionen, die Willens- und Entscheidungskraft, die Steuerungsfähigkeit, die Intelligenz und die kommunikativen Fähigkeiten. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, die für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit relevant sind, sind etwa motorische Störungen, Störungen des Tag-Nacht-Rhythmus, aggressives Verhalten gegen sich oder andere, fehlende Krankheitseinsicht, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit sowie fehlende soziale Kompetenz
- Selbstversorgung (40 Prozent): hierunter fällt die eigene Körperpflege, das An- und Auskleiden, das Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Bei Säuglingen kann ein Bedarf nur dann bestehen, wenn diese einen außergewöhnlich hohen Aufwand bei der Nahrungsaufnahme benötigen
- Bewältigung krankheitsbedingter Anforderungen (20 Prozent): gemeint sind hier die selbständige Anwendung von Medikamenten, Cremes, Injektionen, Kathetern, Messgeräten und anderen Hilfsmitteln, ein notwendiger Verbandswechsel sowie die Wundversorgung, Arztbesuche und der Besuch anderer therapeutischer Einrichtungen sowie die Einhaltung einer krankheitsbedingten Diät
- Gestaltung des Alltagslebens (15 Prozent): hier geht es um die Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur sowie regelmäßiger sozialer Kontakte

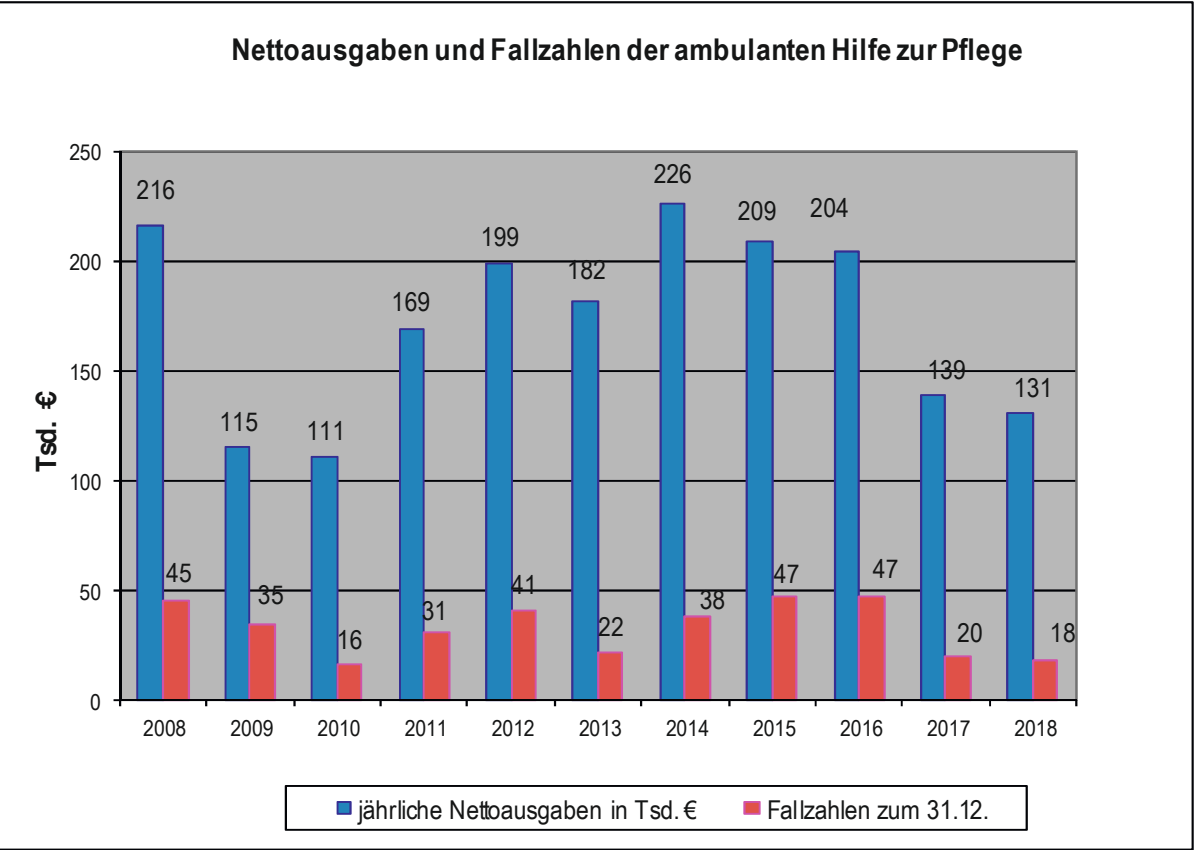
Bei Kindern wird die Pflegebedürftigkeit ermittelt, in dem der Entwicklungsstand des Kindes mit dem eines altersgleichen Artgenossen verglichen wird und entsprechende Defizite bei den obigen Kriterien berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollen Pflegebedürftige einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument soll die individuelle Pflege- und Lebenssituation von Menschen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben, besser erfasst werden. So soll es möglich sein, Pflegebedürftige individueller zu versorgen und ihre Selbstständigkeit im Alltag nachhaltig zu stärken.

Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der besseren Einstufung von Menschen mit Demenz. Die bisherigen drei Pflegestufen sowie die zusätzliche Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Pflegebedürftige, die bereits über eine Pflegestufe und/oder eine Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz verfügten, wurden nach einem festgelegten Schema in die neuen Pflegegrade überführt. Niemand sollte durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff schlechter gestellt werden. Meist erfolgte eine Besserstellung mit höheren Pflegegeld- bzw. Pflegesachleistungen. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 erhalten einen sogenannten Entlastungsbetrag von mtl. 125,00 €. Mit diesem Betrag können niederschwellige Einsätze (z. B. hauswirtschaftliche Hilfen) finanziert werden. Daneben gibt es weitere Leistungen, z. B. für Pflegehilfsmittel oder für Baumaßnahmen. Ab dem Pflegegrad 2 gibt es zusätzlich ein Pflegegeld von mtl. 316,00 € bis 901,00 € und/oder Pflegesachleistungen sowie Leistungen für die Tagespflege von jeweils mtl. 689,00 € bis 1.995,00 €. Außerdem Kurzzeit- und Verhinderungspflegeleistungen bis zu jährlich jeweils 1.612,00 €.

Im Dezember 2005 waren 2,1 Mio. Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und im Dezember 2015 2,86 Mio. Menschen. Durch die Einführung des neuen Pflegedürftigkeitsbegriffs waren im Dezember 2017 3,41 Mio. pflegebedürftig. 81 % der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, 35 % waren mindestens 85 Jahre alt. Zwei Drittel der Pflegebedürftigen sind Frauen. 73 % davon werden zu Hause versorgt. Die Zahl der Pflegeheime hat sich von 10.400 im Jahr 2005 auf 13.596 im Jahr 2015 und 14.480 im Jahr 2017 erhöht. Die Zahl der ambulanten Dienste hat sich im gleichen Zeitraum von 11.000 auf 13.323 bzw. 14.050 erhöht. Die Beschäftigtenzahl lag im Jahr 2017 bei den Heimen bei 764.648 und bei den Pflegediensten bei 390.322 Personen.

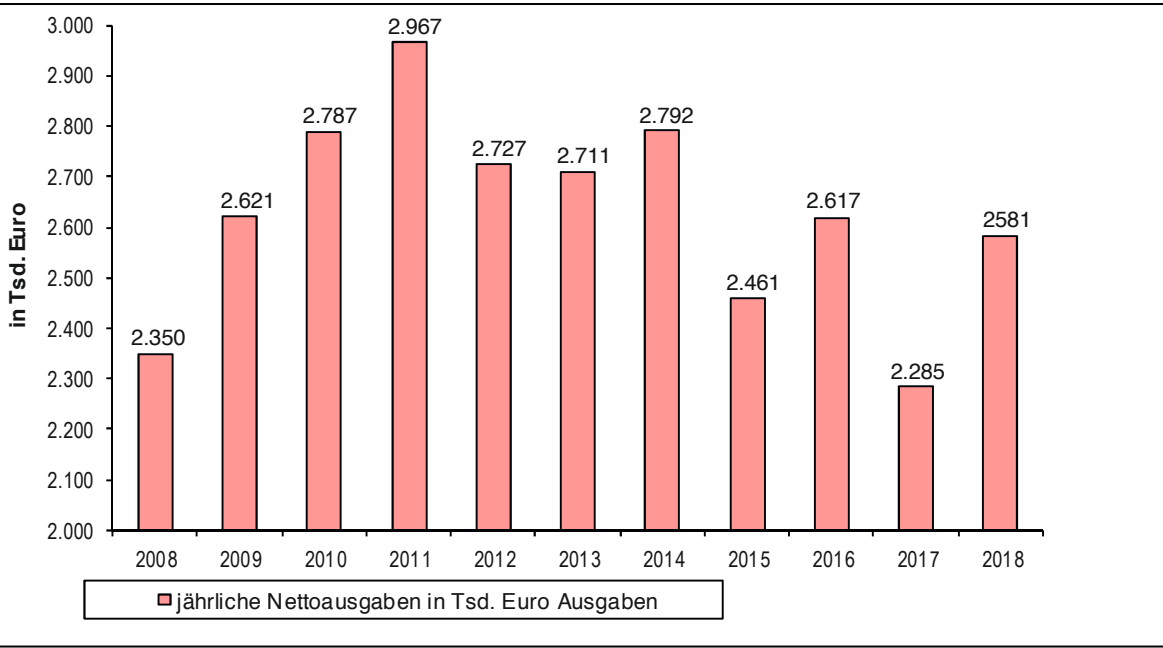
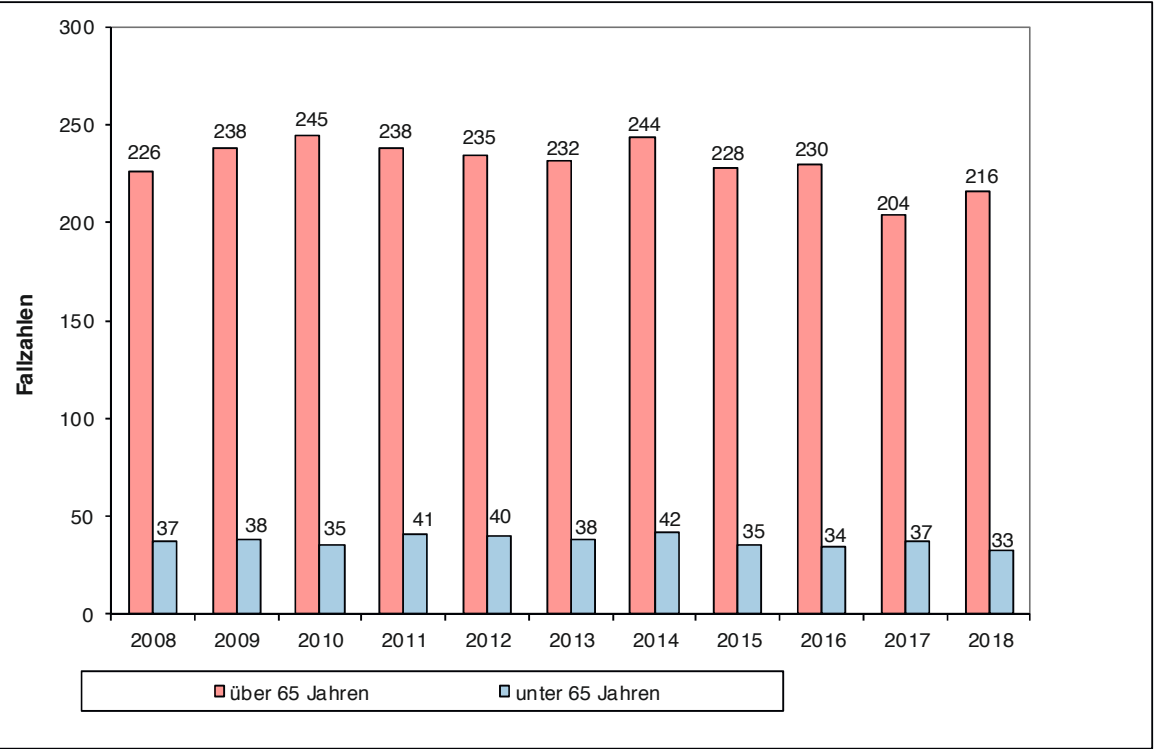
In der **stationären Pflege** gilt seit dem Jahr 2017 das **Solidarprinzip**, d. h. der Eigenanteil bei den Heimkosten in den Pflegegraden 2 bis 5 ist gleich hoch. Die bisherigen Pflegesätze wurden auf die neuen Pflegegrade auf Grund der Bestandszahlen zum 30.09.2016 umgerechnet. Durch Verschiebungen bei den Pflegegraden sowie Personalschlüsselerhebungen haben viele Heime zu Neuverhandlungen aufgefordert und es ergaben sich teilweise größere Pflegesatzsteigerungen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Pflegesätze weiter entwickeln, da über höhere Löhne die Berufe in der Pflege attraktiver gemacht werden können. Weiterhin ist in vielen Heimen festzustellen, dass keine Vollaustattung möglich ist, da Pflegekräfte fehlen. Hinzu kommt in Baden-Württemberg zum 01.09.2019 die Umsetzung der Landesheimbauverordnung, wonach grundsätzlich nur noch Einzelzimmer zulässig sind, was die Pflegesätze weiter verteuern wird, aber auch für das ein oder andere Pflegeheim die Schließung bedeutet. Neue Pflegeheime bzw. Anbauten sind in Planung. Die Plätze werden nach und nach zur Verfügung stehen, so dass sich die Platzzahlen auf gleichem Niveau bewegen werden. Der Unterbringungsstandard wird insgesamt deutlich ansteigen, was für die Heimbewohner aber auch für die Pflegekräfte zu begrüßen ist, da sich dadurch auch das Arbeitsumfeld verbessert. Weiterhin ist festzustellen, dass eine Unterbringung in andere Landkreise erfolgt, insbesondere wenn Angehörige ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Freudenstadt haben. Zur Finanzierung der Kosten des PSG II wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte und zum 01.01.2019 um weitere 0,35 % Prozentpunkte angehoben wurde. Damit die neuen Regelungen auch auf Sozialhilfeempfänger zur Anwendung gelangen, war es erforderlich, das SGB XII zu ändern, was durch das Pflegestärkungsgesetz III erfolgte, das zum 29.12.2016 in Kraft trat. Es war damit nicht viel Zeit, die Leistungen nach dem SGB XII auf die neue Rechtslage umzustellen. Probleme bereitet, dass das neue SGB XII keine Sozialhilfeleistungen bei stationärer Pflege und Pflegegrad 1 vor sieht und der Betrag in Pflegegrad 1 nicht ausreichend bemessen ist, um den Bedarf zu decken. Anders als bisher gibt es im SGB XII ein Aufstockungsverbot, d. h. die Leistungen in Höhe von 125,00 € dürfen über die Hilfe zur Pflege nicht aufgestockt werden.

Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt



Die Versorgung zu Hause geht bei Pflegebedürftigkeit der stationären Heimpflege vor, soweit damit keine unvermeidbaren Mehrkosten verbunden sind. Als Aufwandsersatz für die geleistete Pflege wird das Pflegegeld der Pflegeversicherung verwendet. Wenn alternativ oder ergänzend ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen werden, sind die Leistungen der Pflegeversicherung meist ausreichend bemessen, so dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII nur in wenigen Fällen erforderlich sind. Das PSG II hat dafür gesorgt, dass die Fall- und Aufwandszahlen im Jahr 2017 und auch im Jahr 2018 deutlich zurückgingen. Die Zahlen bewegen sich insgesamt auf niedrigem Niveau, so dass es auch weiterhin Schwankungen beim Aufwand und den Fallzahlen geben wird. Von den 18 Personen, die im Dezember 2018 Leistungen der Hilfe zur Pflege erhielten, haben 12 Personen gleichzeitig auch Grundsicherung erhalten.

Stationäre Heimpflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt

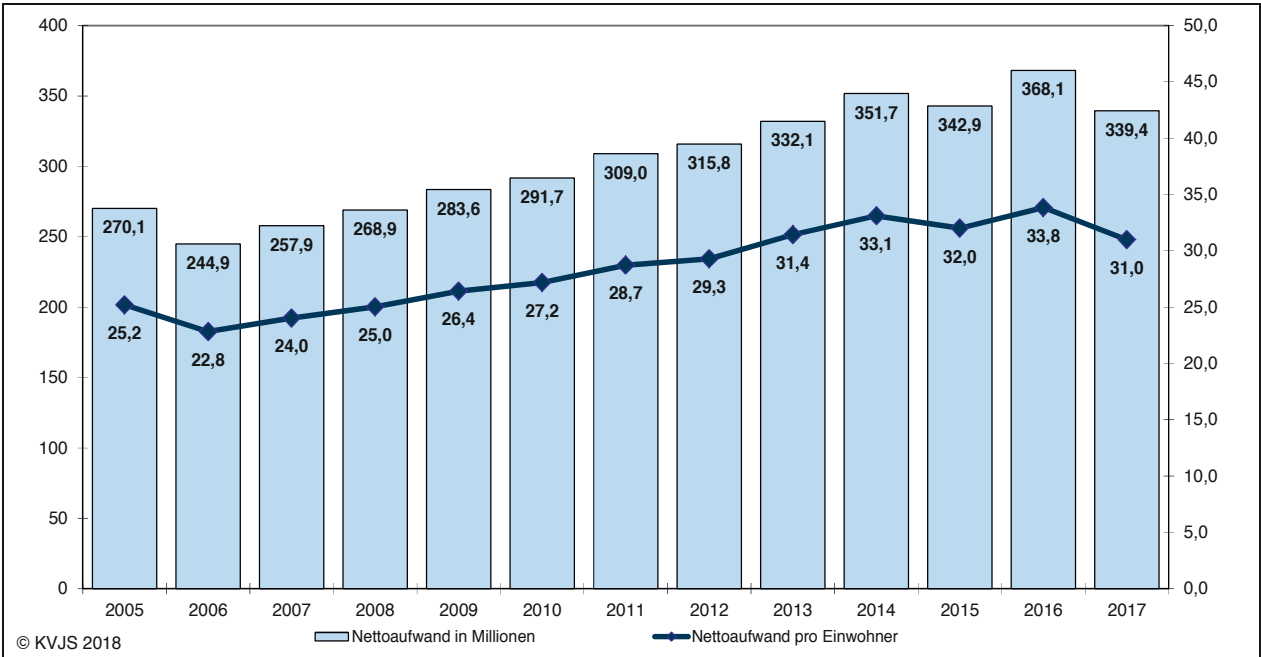


Pflegegrade (PG) der stationär untergebrachten pflegebedürftigen Leistungsempfänger im Landkreis Freudenstadt

Stand zum	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	gesamt
31.12.2017	44	80	76	38	238
31.12.2018	41	84	90	34	249

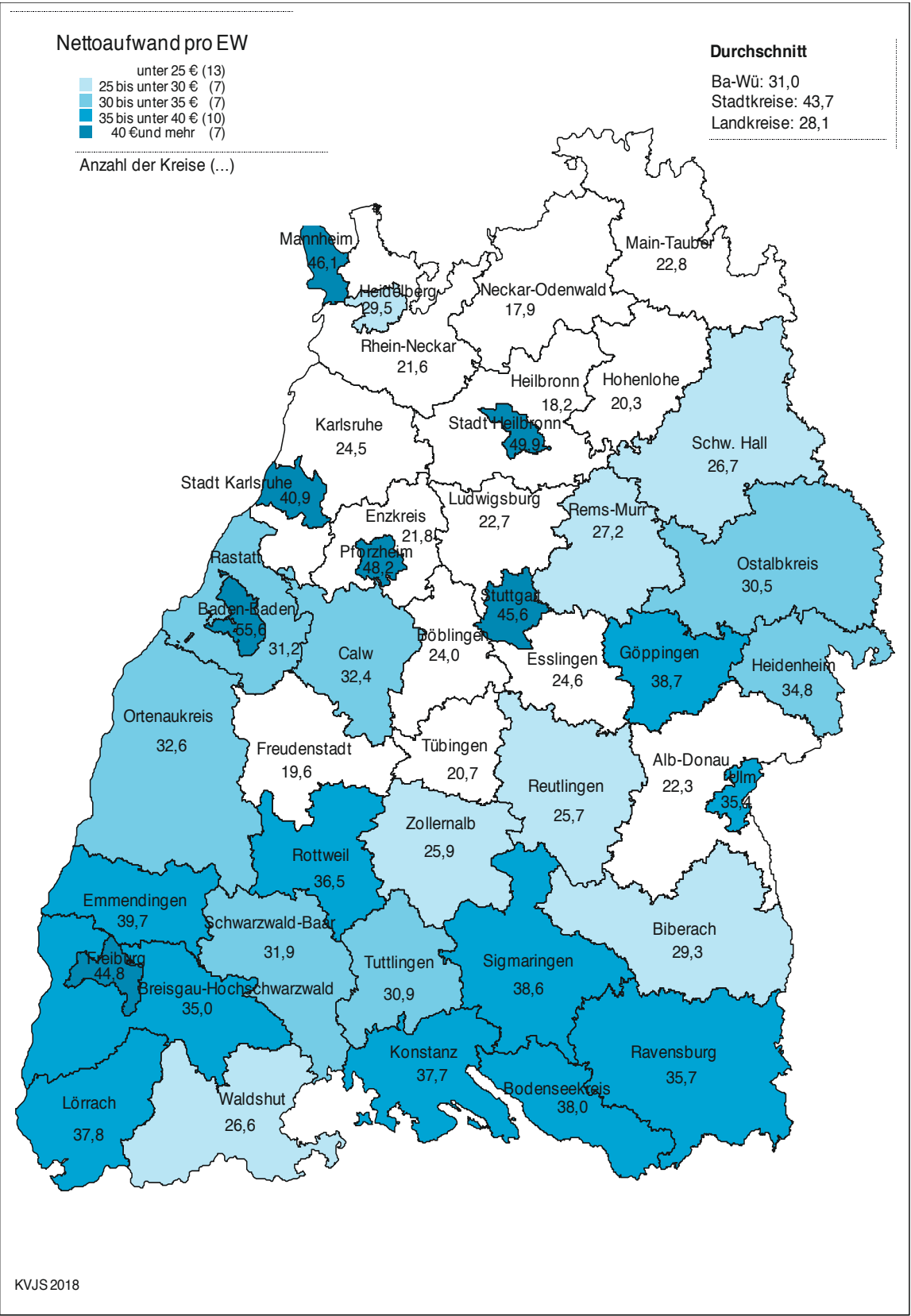
Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten der Heimunterbringung. Je nach Pflegegrad werden seit dem 01.01.2017 770,00 Euro bis 2.005,00 Euro gezahlt. Die Beträge sind nicht dynamisiert, so dass steigende Pflegesätze zu Lasten der Heimbewohner gehen. Trotz des flächendeckenden ambulanten und teilstationären Angebotes im Landkreis Freudenstadt ist auch wegen der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung erforderlich. Die Fallzahlen werden tendenziell leicht steigend sein. Die Fallzahlen bewegen sich trotzdem aber insgesamt auf niedrigem Niveau. Beim Aufwand ab dem Jahr 2015 ist zu beachten, dass sich durch die Umsetzung der Rechtsprechung des BSG zum Einrichtungslebensunterhalt der Grundsicherungsaufwand und der Aufwand bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erhöht hat, so dass sich der Rückgang bei der Hilfe zur Pflege relativiert. Im Jahr 2016 und auch 2017 wurde der Pflegekraftschlüssel verbessert und es ist möglich in das Heimentgelt einen Gewinnzuschlag einzuberechnen. Hinzu kommt, dass die Arbeit in der Pflege gesellschaftlich mehr gewürdigt wird und für gute Pflege auch ein höheres Einkommen der Pflegekräfte und damit auch höhere Pflegesätze akzeptiert werden. Durch das PSG II, insbesondere durch die Einführung des Solidarprinzips und den verbesserten Leistungen, gingen die Zahlen im Jahr 2017 zurück. Wie erwartet sind im Jahr 2018 die Aufwandszahlen deutlich angestiegen. Dieser Trend wird auch im Jahr 2019 anhalten.

Nettogesamtaufwand in Baden-Württemberg für Leistungen an Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege insgesamt und pro Einwohner 2005 – 2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: Hilfe zur Pflege 2005-2017 - jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Bevölkerungsstatistik 2005 – 2017: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Aufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege je Einwohner in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2017



Grafik: KVJS. Datenbasis: Hilfe zur Pflege 2017 - jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Bevölkerungsstatistik 2016: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.

Hilfen bei Krankheit

Leistungen erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und die Kosten für eine ambulante oder stationäre Behandlung nicht selbst zahlen können. Seit einigen Jahren ist es schwierig seinen Versicherungsschutz zu verlieren, da meist Versicherungspflicht besteht. Selbst Rentner aus einem anderen Land sind überwiegend auf Grund bilateraler Sozialversicherungsabkommen krankenversichert. So erhielten im Jahr 2016 nur noch 24 Personen, im Jahr 2017 und im Jahr 2018 27 Personen Krankenhilfe nach dem SGB XII. Bei den Leistungsberechtigten handelt es sich überwiegend um ältere Personen. Der Zuwachs im Jahr 2017 ist darauf zurückzuführen, dass ältere Flüchtlinge ein vorübergehendes Bleiberecht erhalten haben und diese über keinen Krankenversicherungsschutz verfügen. Je nachdem, ob stationäre Krankenhausaufenthalte anfallen, können die Aufwendungen stark schwanken. Die Leistungen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungsempfänger werden bei einer Krankenkasse angemeldet und erhalten von der Krankenkasse eine Versichertenkarte, was den Vorteil hat, dass sich die Menschen beim Arztbesuch nicht als Sozialhilfeempfänger/innen zu erkennen geben müssen. Die Krankenkassen rechnen ihren Aufwand quartalsweise mit dem Sozialamt ab und stellen zusätzlich bis zu 5 % der angefallenen Krankenhilfekosten als Verwaltungskosten in Rechnung. Nachfolgend ein Überblick über die Leistungsausgaben:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwand in €	167.362	191.147	240.028	114.221	71.273	97.395

Jugendförderpauschale
– Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen -

§ 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX beinhaltet die Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder. Die Leistungen umfassen unter anderem nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten. Dies auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen. Die Leistungen werden im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) des Olgahospitals im Klinikum Stuttgart oder im Kreiskrankenhaus in Freudenstadt erbracht. Die Vergütung erfolgt in Form einer Quartalspauschale. Das Sozialpädiatrische Zentrum des Olgahospitals rechnet aktuell eine Pauschale in Höhe von 82,26 € mit dem Sozialamt ab. Die Quartalspauschale des Sozialpädiatrischen Zentrums im Kreiskrankenhaus wird mit 50,00 € abgerechnet. Im Jahr 2017 wurden für 215 Kinder und im Jahr 2018 227 Kinder Leistungen abgerechnet. Die steigenden Zahlen zeigen, dass das Angebot gut angenommen wird.

Jahr	Anzahl der betreuten Kinder	Aufwand in €
2013	155	11.526,00
2014	181	13.102,00
2015	195	13.976,00
2016	212	13.400,00
2017	215	15.306,50
2018	227	14.550,00

Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

Im SGB XII gibt es die Möglichkeit, die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Nur wer nach dem Gesetz verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen, ist berechtigt einen Antrag stellen. Das sind der Erbe, der Unterhaltspflichtige (z. B. Ehegatte, volljährige Kinder, Eltern) oder der Bestattungskostenpflichtige nach dem Bestattungsgesetz in der Rangfolge, dass zuerst der Ehegatte, dann die volljährigen Kinder und dann die Eltern zur Bestattung verpflichtet sind. Nicht Verpflichteter im Sinne des SGB XII ist bspw. der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der Heimträger oder die Gemeinde, die als Ortspolizeibehörde die Kosten der Bestattung getragen hat. Derjenige der aus der Verpflichtung heraus die Bestattung veranlasst und an den deswegen die Rechnungen gehen, hat gegen andere Erben, Unterhaltspflichtige oder Bestattungskostenpflichtige Ansprüche, die einem etwaigen Sozialhilfeanspruch vorgehen und geltend zu machen sind. Der Nachlasswert zum Zeitpunkt des Todes sowie Sterbegeldversicherungen oder andere vertragliche Ansprüche sind vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen. Erst wenn die Bestattungskosten bezahlt sind, dürfen weiteren Nachlassverbindlichkeiten beglichen werden. Erforderliche Kosten im Sinne des SGB XII sind die Kosten für ein Begräbnis oder für eine Feuerbestattung ortsüblich einfacher, aber würdiger Art. Zu den angemessenen Kosten gehören unter anderem ein einfaches Sargbukett, die Kosten für einen Kranz sowie für ein einfaches Holzkreuz, nicht aber die Kosten für die Gebühren der Sterbeurkunden, für eine Anzeige in der Zeitung oder einen Grabstein. Bevor Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen, wird geprüft, ob das Vermögen oder Einkommen des Bestattungspflichtigen und ggf. dessen Ehegatten bzw. der unterhaltspflichtigen Kinder ausreichen, den noch ungedeckten Bedarf für die erforderlichen Bestattungskosten zu decken. Je nachdem, wer die Bestattung veranlasst hat, ergeben sich unterschiedliche Konstellationen und Anspruchsmöglichkeiten. All dies macht die Bearbeitung solcher Anträge schwierig.

Nachfolgend ein Überblick in wie vielen Fällen Bestattungskosten übernommen wurden und in welcher Höhe Leistungen bewilligt wurden:

Jahr	Fallzahlen	Aufwand in EUR
2015	15	34.004
2016	16	39.881
2017	17	36.896
2018	24	52.332

Damit die Bestattungskosten nicht von anderen getragen werden müssen, besteht im SGB XII bei laufenden Fällen die Möglichkeit, Versicherungsbeiträge für eine Sterbegeldversicherung bis zu einer Versicherungssumme von derzeit 4.000,00 € einkommensmindernd zu berücksichtigen. Ebenso besteht alternativ die Möglichkeit, Bestattungsvorsorgeverträge bis zu einer Höhe von 4.000,00 € beim Vermögenseinsatz unberücksichtigt zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Verträge vor dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII abgeschlossen wurden. Zum 01.04.2017 wurde die allgemeine Vermögensgrenze nach § 90 SGB XII von 2.600,00 € auf 5.000 € für Alleinstehende bzw. von 3.214,00 € auf 10.000 € für Ehepaare angehoben. Veränderungen aufgrund der neuen Vermögensfreigrenzen sind aktuell nicht spürbar. Allerdings steigen die Friedhofsgebühren der Gemeinden teilweise erheblich, sodass die im Einzelfall erforderlichen Kosten teilweise deutlich über den Vorjahren liegen. Künftig sind tendenziell steigende Leistungen zu erwarten. Es ist festzustellen, dass in vielen Fällen vorgesorgt wird. Regelmäßig müssen in etlichen Fällen Anträge wegen fehlender Anspruchsberechtigung oder fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Vielfach werden Beratungsgespräche geführt und Unterlagen angefordert, letztlich aber kein Antrag gestellt bzw. der Antrag im Lauf des Verfahrens zurückgezogen. Diese Zahlen werden statistisch nicht erfasst. Bei bestattungspflichtigen Angehörigen besteht infolge aufgelöster Familienstrukturen oft keine Akzeptanz, für die Bestattungskosten einzustehen. Dies führt zu komplexen Verfahren, da z. B. erst der Aufenthaltsort der Kinder aufwändig ermittelt werden muss und anschließend geprüft werden muss, ob Unterhaltsansprüche bestehen. Auch die Klärung von Erbansprüchen gestaltet sich zunehmend schwieriger, da die Nachlassgerichte seit 2015 Erben nicht mehr generell von Amts wegen ermitteln, sondern nur noch bei Testamenten bzw. Erbscheinanträgen.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII

Seit Jahren wächst in Baden-Württemberg die Zahl der Wohnungslosen. Im September 2018 wurden 12.147 Menschen gezählt, wobei die Statistik nur Menschen erfasst, die sich an soziale Einrichtungen gewandt haben. Jeder fünfte Wohnungslose ist eine Frau, Menschen mit Migrationshintergrund sind mit 37 % überproportional vertreten, jeder zweite Hilfesuchende ist zwischen 25 und 49 Jahre alt. Die Privatisierung des Kommunalen Wohnbestands, der Rückgang des öffentlich geförderten Wohnungsbaus u.a. verstärken den Trend fehlender bezahlbarer Wohnungen. Bezahlbare Wohnungen sind aber die Grundvoraussetzung, um Wohnungslose in ein geregeltes Leben zu integrieren. Wohnungslosigkeit ist nur ein Merkmal von „besonderen Lebensverhältnissen“, die, wenn sie zeitgleich mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. Ausgrenzung aus dem Wohnungsmarkt, Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt, psychosoziale Probleme) verbunden sind, einen Bedarf für ambulante, teil- oder vollstationäre Maßnahmen begründen können, wenn die betroffenen Personen aus eigener Kraft nicht oder nur teilweise in der Lage sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden, um eine Eingliederung in die Gesellschaft und damit die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erreichen. Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen (Dienst-, Geld- und Sachleistungen), die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden (Präventivmaßnahmen), zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern.

„Besondere Lebensverhältnisse“ sind beispielsweise:

- Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, unzumutbare oder ungesicherte Wohnverhältnisse, Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- fehlende familiäre Bindungen / soziale Netzwerke
- Mangel an Chancen zur Verwirklichung der bürgerlichen Freiheiten, politischer Rechte, einer gesundheitsbewussten Lebensweise
- Fehlende soziale Absicherung für die Risiken Krankheit, Alter, Unfall
- ungesicherte wirtschaftliche Grundlage
- Überschuldung
- gewaltgeprägte Lebensumstände

Unter „sozialen Schwierigkeiten“ versteht man Schwierigkeiten, die der Betroffene bei der Interaktion (= das wechselseitig aufeinander bezogene Handeln) mit seiner sozialen Umwelt hat, ggf. verstärkt durch psychosoziale Probleme, Suchtproblematiken, Straffälligkeit, psychische und/oder somatische Erkrankungen

Zum Personenkreis gehören (keine abschließende Aufzählung):

- Personen ohne ausreichende Unterkunft (Obdachlose)
- von Wohnungslosigkeit bedrohte Männer, Frauen und Familien
- aus Freiheitsentzug Entlassene
- Personen in Haft
- Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder psychosomatischen Beeinträchtigungen

Hilfsangebot im Landkreis Freudenstadt

Die Erlacher Höhe ist als Einrichtung der Wohnungslosen- und Arbeitslosenhilfe für den Landkreis Freudenstadt ein bewährter und verlässlicher Partner und die einzige Einrichtung im Landkreis Freudenstadt für Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Das Hilfeangebot umfasst mit finanzieller Unterstützung des Landkreises Freudenstadt folgende Dienste und Einrichtungen:

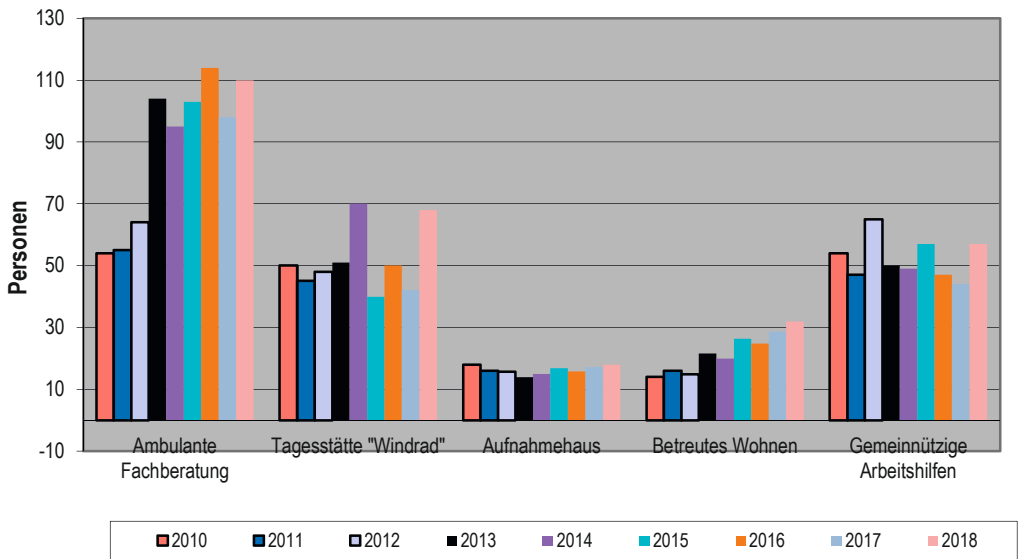
- 1 ambulante Fachberatungsstelle im Landkreis Freudenstadt mit Fachberatung an 2 Orten (Freudenstadt und Horb)
- 1 stationäres Aufnahmeheim in Freudenstadt
- 1 Tagesstätte in Freudenstadt
- Ambulant begleitetes Wohnen in Freudenstadt und Horb
- Diverse Arbeits- und Beschäftigungsprojekte



Gesamtzahl der Hilfesuchenden pro Jahr in den einzelnen Hilfeformen ohne Aussage über die Dauer des Bedarfs:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Personen im Aufnahmeheim (stationäre Hilfe)	60	66	51	53	51	64	57	44	62
Ambulant Betreutes Wohnen in neuem Wohnraum	*)8	9	3	11	3	3	3	3	9
Ambulant Betreutes Wohnen im bereits vorhandenen Individualwohnraum	*)23	24	31	30	43	48	55	58	52
Fachberatung	183	175	190	200	198	213	259	244	265
Arbeitshilfen	40	61	65	48	49	57	47	44	57
Summe	314	335	340	342	344	385	421	393	445

Personen, die in den verschiedenen Hilfeangeboten nach § 67 SGB XII in der Erlacher Höhe in Freudenstadt begleitet wurden



Angegeben ist die durchschnittliche Inanspruchnahme der einzelnen Hilfeformen pro Jahr mit Ausnahme bei den gemeinnützigen Arbeitshilfen. Dort ist die Gesamtzahl der Hilfesuchenden ohne Aussage über die Dauer der Inanspruchnahme angegeben.



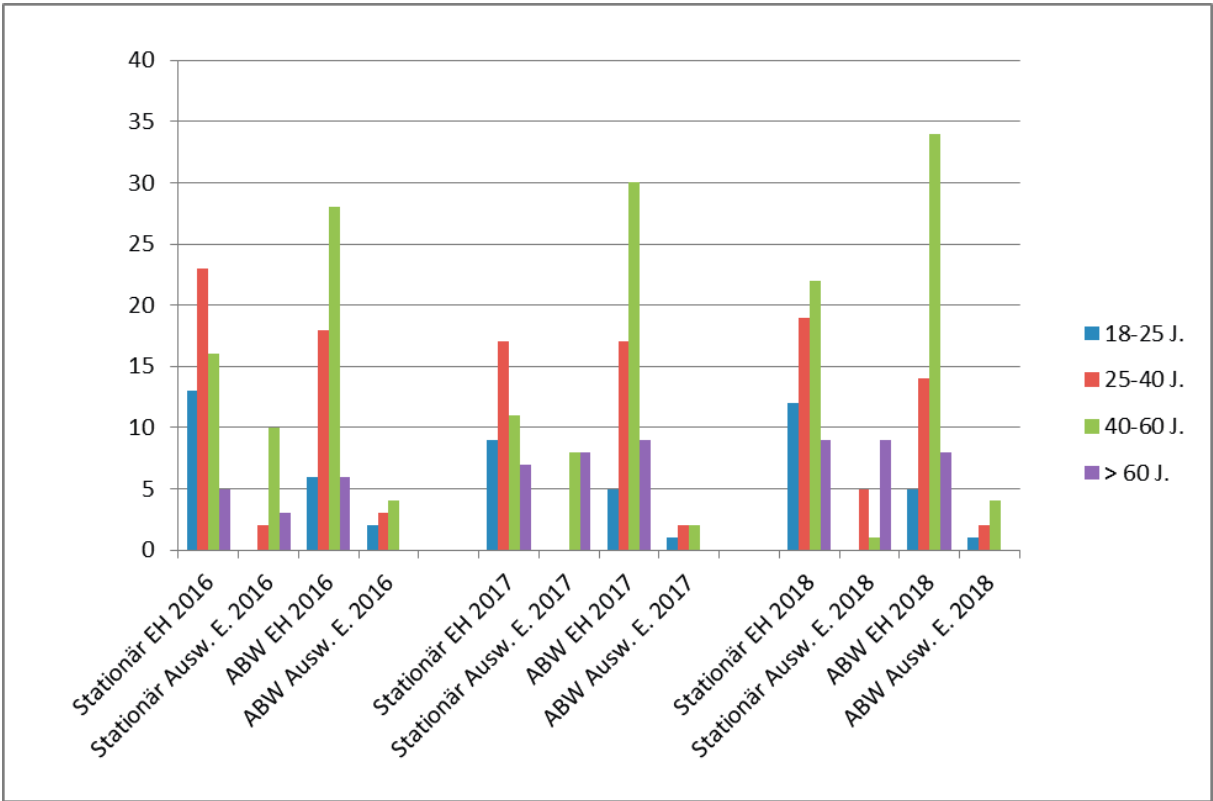
Stationäres Wohnen im Aufnahmeheim

Im Aufnahmeheim gibt es 3 ausgewiesene Leistungstypen, die differenziert im Rahmen der Hilfeplanung belegt werden (LT III 1.1., 1.3., 1.5.). Im Jahr 2018 erfolgten 43 Neuaufnahmen, 19 wurden aus dem Vorjahr übernommen. Unter Berücksichtigung der Fluktuationen erfolgten insgesamt 62 Betreuungen (Steigerung um 41 %). Das Aufnahmeheim war mit 18,44 von 19 Plätzen belegt. Die Anzahl der Belegtage im Jahr 2018 betrug 6.732 (Steigerung um 6,32 %). Kostenträger ist der Sozialhilfeträger, in dessen Gebiet der Hilfeempfänger vor Aufnahme seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei den vorgenannten Zahlen war dies zu ca. 66 % der Landkreis Freudenstadt, zu ca. 34 % auswärtige Kostenträger.

Ambulant Betreutes Wohnen

Das Wohnen findet im vorhandenen Individualwohnraum statt. Mit einem Betreuungsschlüssel von 1:14, je nach Intensität zwischen dem halben und doppelten Betreuungssatz, wird bedarfsgerechte Unterstützung durch Sozialarbeiter/-pädagogen bei den vielfältigen Problemen angeboten. Bei 11.767 Belegtagen (Steigerung um 12,39 %) war das Betreute Wohnen mit durchschnittlich 32,2 Plätzen belegt. Bei 61 Betreuungen gab es 31 Neuzugänge, 30 Personen wurden aus 2017 übernommen. Kostenträger ist auch hier der Sozialhilfeträger, in dessen Gebiet der Hilfeempfänger vor Beginn des Ambulant Betreuten Wohnens seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei den vorgenannten Zahlen waren dies zu ca. 90 % der Landkreis Freudenstadt und zu ca. 10 % auswärtige Kostenträger.

Altersstruktur – im stationären und im ambulant betreuten Wohnen



Legende:
EH = Erlacher Höhe
Ausw. E. = Auswärtige Einrichtungen
ABW = Ambulant begleitetes Wohnen



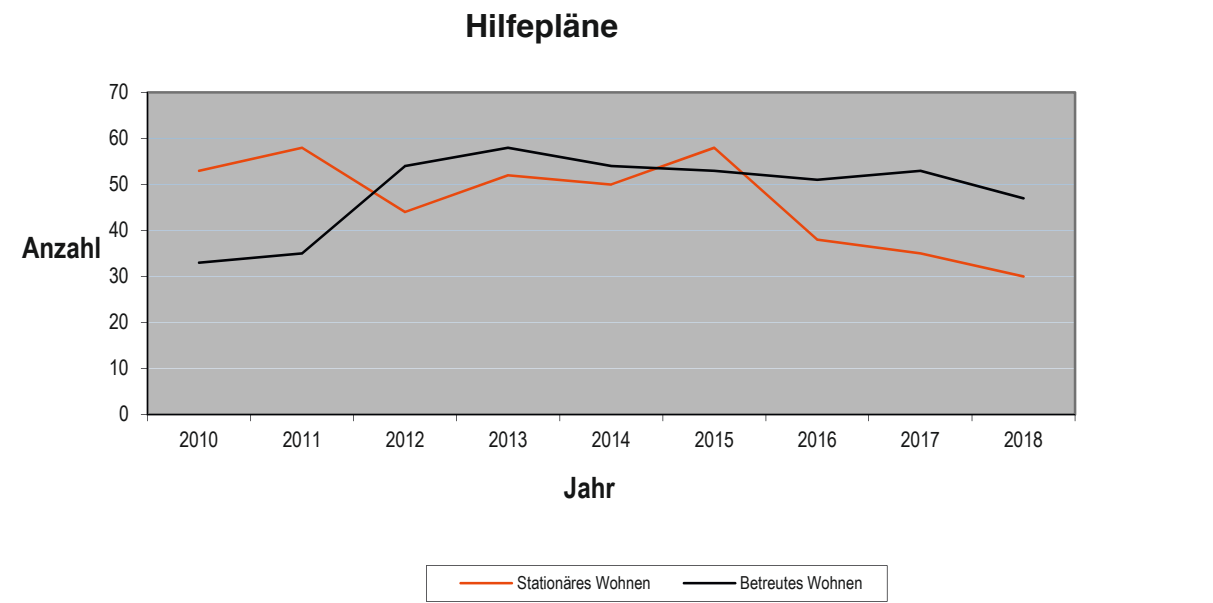
Ambulante Plätze bei der Erlacher Höhe:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Durchschnittliche Inanspruchnahme (Anzahl Personen) an Plätzen je Monat	10,1	15,1	14,9	21,6	20,5	26,4	24,79	28,7	32,2
Belegtage	3686	5515	5445	7884	7483	9648	9073	10470	11767
Tatsächlich vorhandene Plätze *1)			19	19	19 *2)	24	24	24	24

*1) **ein Platz** entspricht einer Person mit der einfachen Pauschale **oder** zwei Personen mit jeweils der halben Pauschale
*2) ab 01.05.2014 Erhöhung auf 24 Plätze

Hilfen für wohnungslose Frauen

Seit 2010 besteht ein separater Frauenwohnbereich, seit 2017 mit 5 Plätzen für das stationäre Wohnen und 4 Plätzen für das Ambulant Betreute Wohnen. Damit ist der Landkreis Freudenstadt im Vergleich zu anderen Land- und Stadtkreisen in Baden-Württemberg sehr gut aufgestellt.



Angebote zur Tagesstrukturierung

- a.) Präventive/Niederschwellige Angebote
- Fachberatungsangebote in Freudenstadt und Horb
 - mobile Straßensozialarbeit (Erlacher Höhe in Kooperation mit Diakonischer Bezirksstelle und Stiftung Eigen-Sinn)
 - Tagesstätte Windrad



b.) Soziale Beschäftigungsunternehmen

Es gibt 2 Leistungstypen (LT III 3.1 Tagesstrukturierung in Form eines Arbeitsangebotes und LT III 3.2 Tagesstrukturierung in Form einer nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichteten Beschäftigung). Bei 6.757 Belegtagen war die Hilfe zur Arbeit nach § 67 SGB XII mit durchschnittlich 18,5 Plätzen belegt, davon 10,0 beim LT III 3.1 und 8,5 beim LT III 3.2. Wird der Bedarf einer Tagesstrukturierungsmaßnahme festgestellt, ist entsprechend dem Grundsatz des Nachranges zu prüfen, ob diese Leistung nicht vorrangig durch SGB II – Leistungen (vom Jobcenter) gedeckt werden können. Die Prüfung erfolgt beim Hilfeplangespräch im Hinblick darauf, ob der Hilfesuchende die Maßnahme schwerpunktmäßig zur Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit oder eher zur sozialen Eingliederung in die Gesellschaft in Form einer Strukturierung seines Alltages benötigt.

Es kristallisieren sich drei Bedarfsgruppen heraus:

- 1.) Hilfesuchender ist so stabil und arbeitsmarktnah, dass er keine Arbeitsgelegenheitsmaßnahme (AGH) benötigt → keine Maßnahme, keine Kosten [Anteil ≤ 5 %]
- 2.) Die AGH ist für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig und zielführend → Kostenträger Jobcenter [Anteil ≤ 25 %]
- 3.) Die Teilnahme an einer AGH ist nicht zielführend, da aus gesundheitlichen, psychischen oder sonstigen in der Person liegenden Gründen eine Integration in den Arbeitsmarkt mittelfristig nicht zu erreichen ist → falls Bedarf an einer Tagesstrukturierungsmaßnahme besteht, Kostenträger Sozialamt [Anteil kein Bedarf: 20 %, Anteil mit Bedarf: 50 %]

Sofern die Kosten dem Sozialhilfeträger zufallen, ist der Träger zuständig, in dessen Gebiet der Hilfesuchende vor Beginn der Hilfe seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei den vorgenannten Zahlen war dies zu ca. 90 % der Landkreis Freudenstadt und zu ca. 10 % auswärtige Kostenträger.

Anzahl der Arbeitsplätze/hauptberufliche Mitarbeiter der Erlacher Höhe

Zum 31.12.2018 waren bei der Erlacher Höhe Freudenstadt in allen Angebotsbereichen (Wohnungslosenhilfe, Soziales Beschäftigungsunternehmen, Bereich Berufliche Integration) 7 Sozialpädagogen (6,1 Stellen, davon 3,65 in der Wohnungslosenhilfe), 6 Arbeitsanleiter (5,55 Stellen), 3 Verwaltungskräfte (2,5 Stellen), 0 Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes und 1 Student Duale Hochschule Sozialpädagogik besetzt. Dazu kommt ein Leitungsteam mit einem Abteilungsleiter für den Landkreis Freudenstadt und drei Teamleitern (Verwaltung, Sozialdienst, Arbeitsanleiter), wobei letztere in den oben aufgeführten Zahlen enthalten sind.

Institutionelle Förderung der Erlacher Höhe durch den Landkreis

Hilfeart	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Hilfe für Wohnungslose „Erlacher Höhe“ insgesamt	140.670 €	142.865 €	147.451 €	152.332 €	157.390 €	161.325 €	166.462 €	170.707 €	175.316 €
- davon Tagesstätte Sachkosten und PK-Zuschuss	15.293 € (+ 1,2 %)	15.532 € (+ 1,56 %)	16.031 € (+ 3,21 %)	16.562 € (+ 3,31 %)	17.112 € (+ 3,32 %)	17.540 € (+ 2,5 %)	17.961 € (+ 2,4 %)	18.419 € (+ 2,55 %)	18.916 € (+ 2,70 %)
- davon Fachberatung	125.377 € (+1,2%)	127.333 € (+ 1,56%)	131.420 € (+3,21%)	135.770 € (+3,31%)	140.278 € (+3,32%)	143.785 € (+ 2,5 %)	148.501 € (+ 3,28%)	152.288 € (+ 2,55%)	156.400 € (+ 2,70%)

Der Landkreis ist auch Kostenträger für Personen, die außerhalb des Landkreises Freudenstadt Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII erhalten, wenn diese vor Beginn der jeweiligen Maßnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Freudenstadt hatten.

Art der Maßnahme	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Unterkunftskosten für Personen in Haft/ Sonstiges	6	5	3	7	2	4	9	5	8
Ambulant Betreutes Wohnen	4	4	6	6	12	6	6	5	7
teilstationäre Betreuung	5	7	2	5	5	3	3	*)	*)
vollstationäre Betreuung	9	12	8	9	19	16	15	16	15

*) ab 2017 beim Ambulant Betreutem Wohnen enthalten

Aufwand für das ambulant betreute und für das stationäre Wohnen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016 *)	2017	2018
ambulant betreutes Wohnen mit und ohne Tagesstrukturierung	211.720,13 €	264.382,54 €	280.781,00 €	326.168,82 €	271.358,77 €	219.114,66 €	607.823,12 €	404.563,04 €
stationäres Wohnen mit und ohne Tagesstrukturierung	393.678,30 €	538.891,46 €	457.146,00 €	459.041,15 €	343.804,93 €	282.625,12 €	336.386,85 €	572.076,59 €
Bruttoaufwand	605.398,43 €	803.274,00 €	737.927,00 €	785.209,97 €	615.163,70 €	501.739,78 €	944.209,97 €	976.639,63 €
Einnahmen/ Erstattungen			126.000,00 €	108.258,93 €	139.553,89 €	143.065,18 €	173.582,61 €	173.772,24 €
Nettoaufwand			611.927,00 €	676.951,04 €	475.609,81 €	358.674,60 €	770.627,36 €	802.867,39 €

*) Abrechnung von 11 Monaten

Es handelt sich um Daten auf Basis der Finanzrechnung 2018. Beim Aufwand für das stationäre Wohnen sind auch die Beträge enthalten, die vom KVJS erstattet wurden. Der weiterhin gestiegene Bruttoaufwand in 2018 erklärt sich aufgrund der Steigerungen sowohl beim stationären Wohnen (6,32 %) als auch beim ambulant betreuten Wohnen (12,39 %) sowie die allgemeine Erhöhung der Tagessätze um ca. 1,03 % zum 01.07.2018.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII haben Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch diese Behinderung wesentlich eingeschränkt ist. Eingliederungshilfeleistungen dienen dazu, die Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

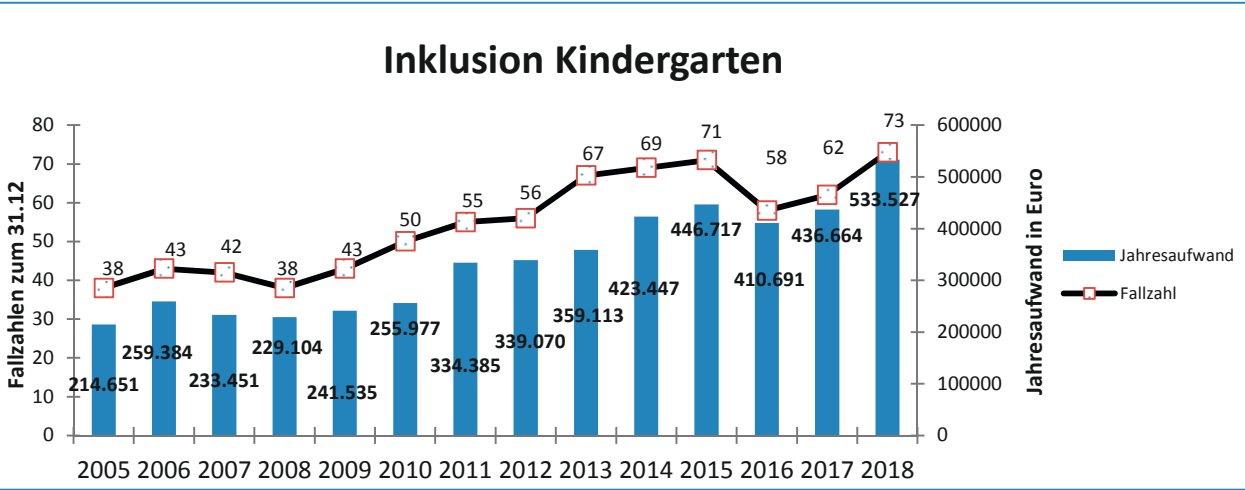
Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG), das in mehreren Stufen seit 2017 umgesetzt wird, stellt eine Revolution der Eingliederungshilfe dar. Es rückt den Menschen mit Behinderung immer mehr in den Mittelpunkt der Gesamtplanung und stellt seine Wünsche in den Vordergrund. Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Menschen mit Behinderung mehr Selbstbestimmung zu ermöglichen und deren Lebenssituation dadurch zu verbessern. Gleichzeitig wird die Eingliederungshilfe künftig aus dem Recht der Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), sondern im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) verankert sein.

I. Ambulante Hilfen

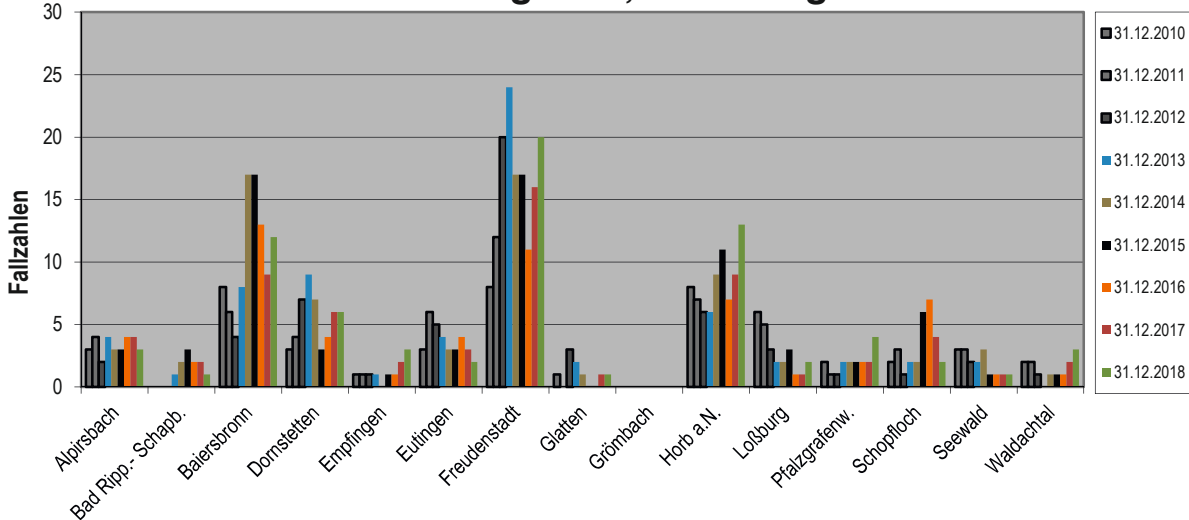
1. Inklusion im Kindergarten

Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form von Hilfen im Kindergarten zur Verfügung gestellt werden. Die Leistungen ermöglichen es Kindern mit Behinderung, den Kindergarten am Wohnort zu besuchen. Zum Stichtag 31.12.2018 ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen und hat ihren Höchststand seit dem Jahr 2005 erreicht.

Die Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Kindergarten werden vom Sozialamt gemeinsam mit der Interdisziplinären Frühförderstelle des Jugendamtes bearbeitet. Auch das Gesundheitsamt wird zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem Kindergartenträger, dem Kindergarten sowie der Familie wird der Bedarf des Kindes im Kindergarten erhoben. Die Interdisziplinäre Frühförderstelle bietet dem Kindergarten laufend Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der inklusiven Maßnahme an.



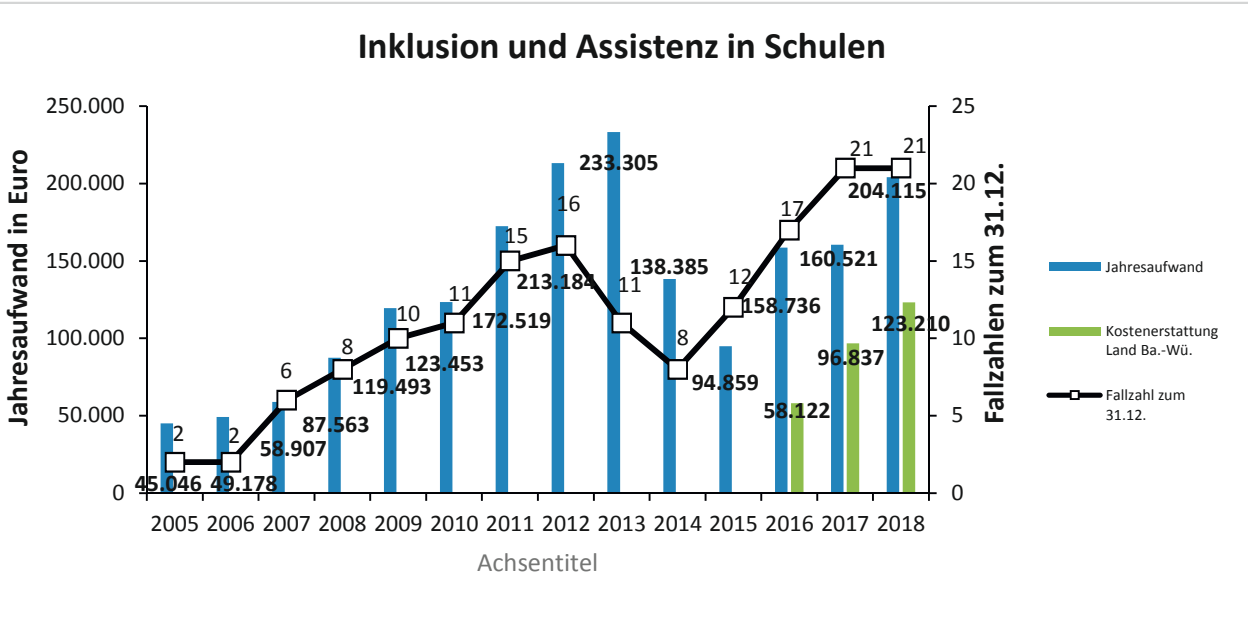
Inklusion im Kindergarten, Verteilung auf Gemeinden



2. Inklusive Maßnahmen an Schulen

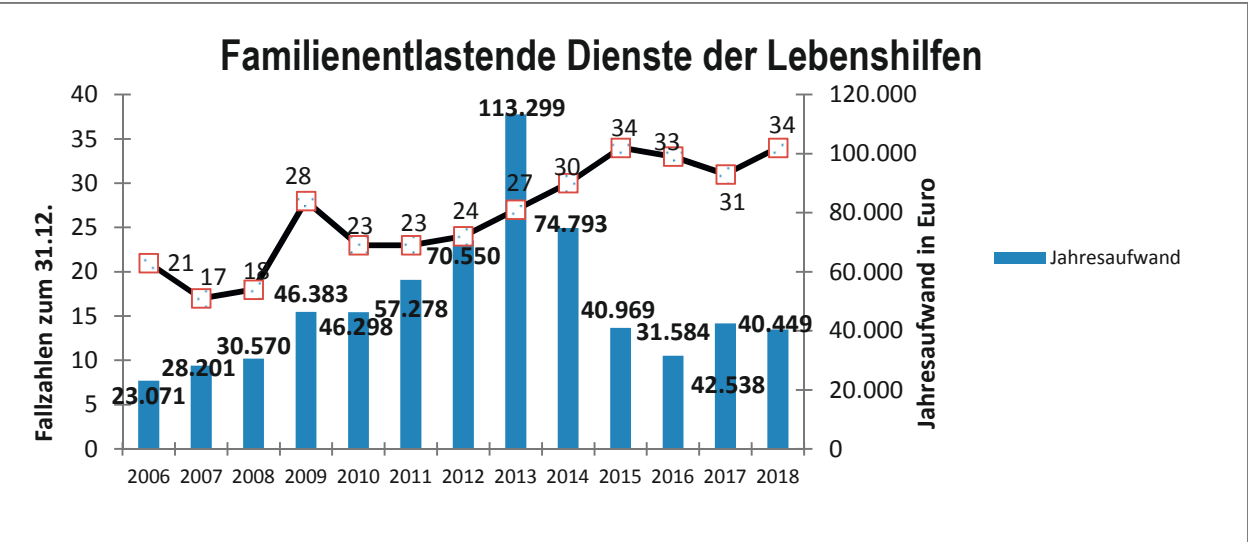
Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 13.12.2006, in Deutschland seit dem 26.03.2009 ratifiziert und verbindlich, hat auch im Bereich der schulischen Bildung einen Neugestaltungsprozess angestoßen. Die in allen Lebensbereichen angestrebte Beteiligung, Transparenz, Teilhabe und Selbstbestimmung soll auch im Bereich der schulischen Bildung gestärkt werden. Mit dem Schuljahr 2015/2016 ist in Baden-Württemberg zum 1.8.2015 ein neues Schulgesetz in Kraft getreten. Wesentliche Kernpunkte der Schulgesetzänderung waren die Einführung eines qualifizierten Elternwahlrechtes, die Einführung zieldifferenten Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch, die Umwandlung von Sonderschulen in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die Steuerungsfunktion der Staatlichen Schulämter und die Bedeutung der Bildungswegekonferenzen. Mit dem neuen Schulgesetz ist auch ein Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion geschaffen worden. Bestimmte Konstellationen, z.B. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder in allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft, sind von einem möglichen Ausgleich jedoch von vornherein ausgenommen. Die Geltendmachung von individuellen Kostenerstattungsansprüchen ist damit ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr erforderlich. Die Aufwendungen bis zum Schuljahr 2014/2015 hat das Sozialamt beim Land Baden-Württemberg zur Erstattung angemeldet. Eine Erstattung wird bislang seitens des Landes ausgeschlossen, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt. Für die Schuljahre ab 2015/2016 erhält der Landkreis Freudenstadt Ausgleichszahlungen des Landes auf der Basis des neuen Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen:

Schuljahr	Meldefähige Inklusionsmaßnahmen	Ausgleichszahlung des Landes
2015/2016	9	58.122 €
2016/2017	13	96.837 €
2017/2018	15	123.210 €



3. Familienentlastende Dienste

Die breit gefächerten Angebote der Lebenshilfen Freudenstadt und Horb/Sulz werden weiterhin sehr gerne in Anspruch genommen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird damit gestärkt und in manchen Bereichen überhaupt erst möglich. Gleichzeitig erfahren die Angehörigen Entlastung. Neben Freizeit- und Betreuungsangeboten gehören auch Trainingseinheiten zur Förderung der Selbstständigkeit, das sogenannte Wohntraining, zur Angebotspalette. Die Leistungen sind abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen. Eintrittsgelder, Verpflegung und teilweise die Fahrtkosten tragen die Teilnehmer selbst. Im Jahr 2014 wurde eine Budgetierung der Eingliederungshilfeleistungen in diesem Bereich eingeführt. Der Rückgang der Aufwendungen in den vergangenen Jahren ist jedoch hauptsächlich auf die ausgeweiteten Leistungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung zurück zu führen. Von den Gesamtaufwendungen 2018 in Höhe von 40.449,- € entfällt ein Anteil von 12.305,- € auf den Wohntrainingskurs der Lebenshilfe Freudenstadt.



4. Begleitetes Wohnen in anderen Familien für Kinder und Jugendliche

Erwachsene und Kinder mit einer Behinderung können auch in einer Gastfamilie ein Zuhause finden. Immer wieder stellt diese Hilfeform eine Alternative zu einer ansonsten notwendigen Heimunterbringung dar. Bei Minderjährigen erfolgt die fachliche Begleitung der Gastfamilie durch das Jugendamt. Zwischen Sozialamt und Jugendamt wurde 2010 eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen auf deren Grundlage das Sozialamt dem Jugendamt die fachliche Begleitung vergütet. Im Jahr 2018 waren sechs Kinder und Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe in Gastfamilien untergebracht.

5. Ambulantes Betreutes Wohnen (ABW)

Als **betreutes Wohnen** werden Wohnformen bezeichnet, in denen Menschen Unterstützung finden, die je nach Lebenssituation unterschiedliche Formen der Hilfe benötigen. Im Nachfolgenden handelt es sich um psychisch kranke bzw. seelisch, geistig und/oder körperlich behinderte Menschen. Die Betreuung wird durch Sozialarbeiter sichergestellt. Die Betreuung soll bei gleichzeitiger Unterstützung zur Bewältigung der individuellen Probleme die größtmögliche Autonomie gewährleisten. Die rechtliche Betreuung ist beim „Betreuten Wohnen“ **nicht** miteingeschlossen. Das ambulant betreute Wohnen findet entweder in der eigenen Wohnung, in einer Wohngemeinschaft oder in einer Gastfamilie statt. Ziel ist es im Rahmen der gewählten Wohnform die eigene Selbstständigkeit soweit und solange wie möglich zu erhalten.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Behinderte Menschen im Ambulanten Wohnen insg. davon	<u>155</u>	<u>154</u>	<u>165</u>	<u>184</u>	<u>193</u>	<u>189</u>	<u>217</u>
- ambulant betreutes Wohnen	129	128	137	151	162	154	192
- begleitetes Wohnen in Gastfamilien	23	23	25	31	31	29	19
- Wohnen in Pflegefamilien	3	3	3	2	2	6	6
Kinder- u. Jugendliche							
Bruttoaufwand insgesamt	1.299.791 €	1.329.506 €	1.465.768 €	1.664.857 €	1.812.263 €	1.854.630 €	2.131.077 €

6. Persönliches Budget (PB):

Zum 01.01.2008 wurde gesetzlich geregelt, dass auch im Rahmen eines Persönlichen Budgets Leistungen bewilligt werden können. Damit soll behinderten Menschen in eigener Verantwortung ein weitgehend selbstbestimmtes Leben ermöglicht und ein Perspektivwechsel, weg von der Sachleistung hin zur Geldleistung, eingeleitet werden. Anzahl der Budgetmaßnahmen:

2008	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
7	23	32	32	41	45	47	33

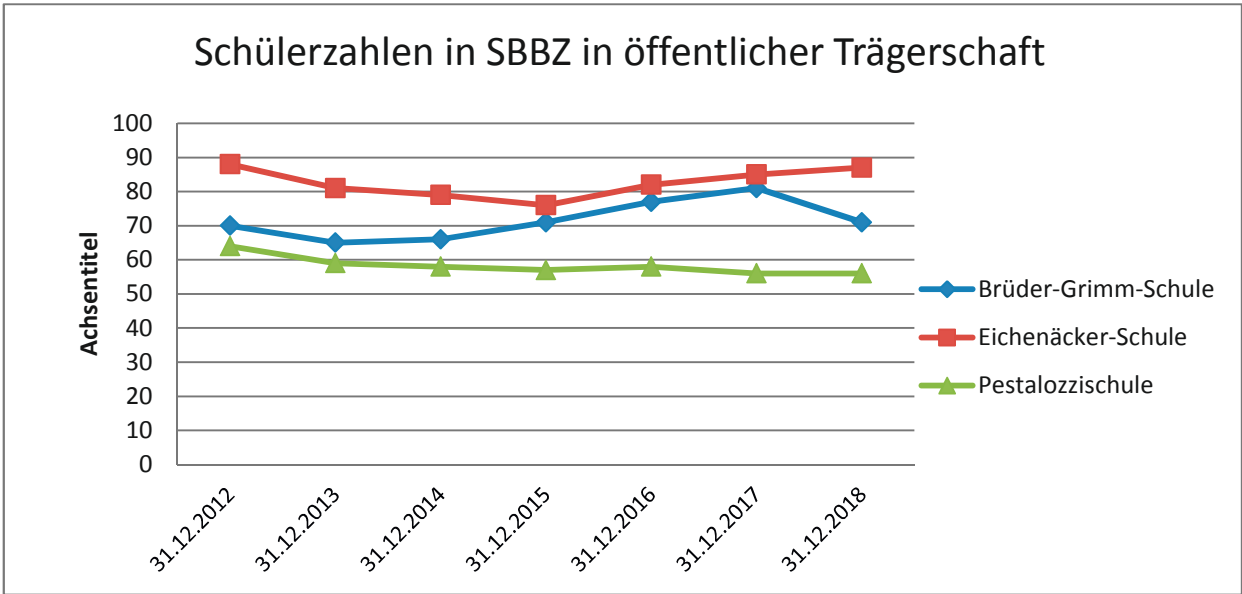
Im Jahr 2018 ist ein deutlicher Rückgang festzustellen. Dies hängt mit der Umstellung von bisherigen Budgetangeboten in Leistungen des ambulant betreuten Wohnens bei zwei Anbietern zusammen.

II. Teilstationäre Hilfen

1. Teilstationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche

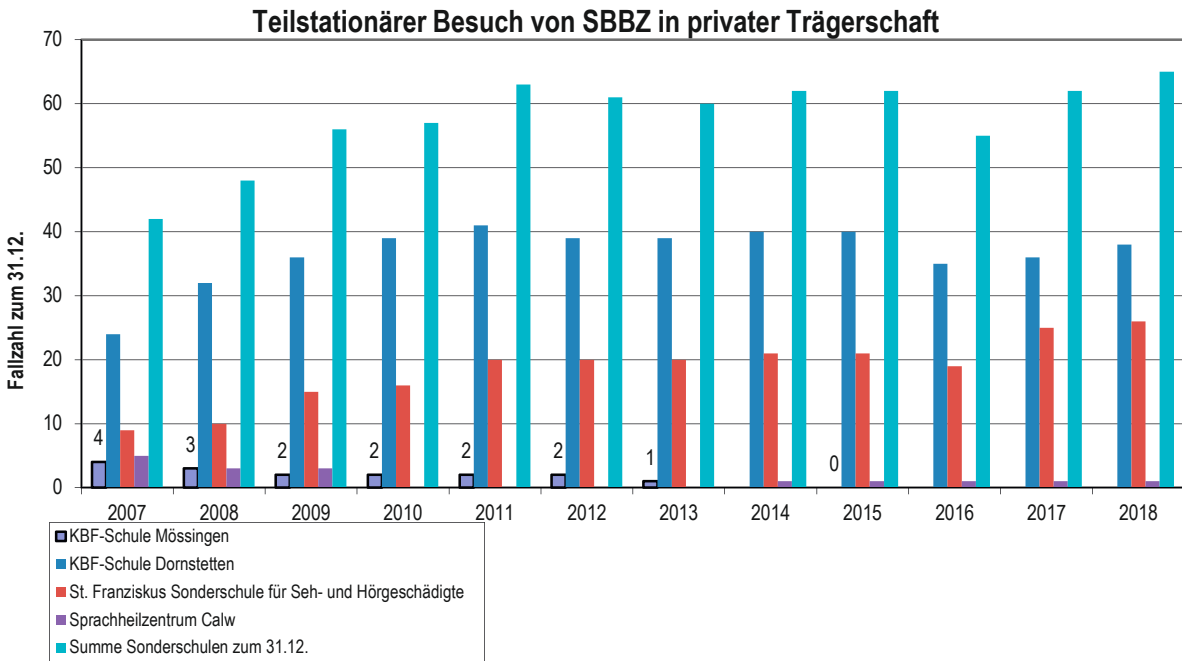
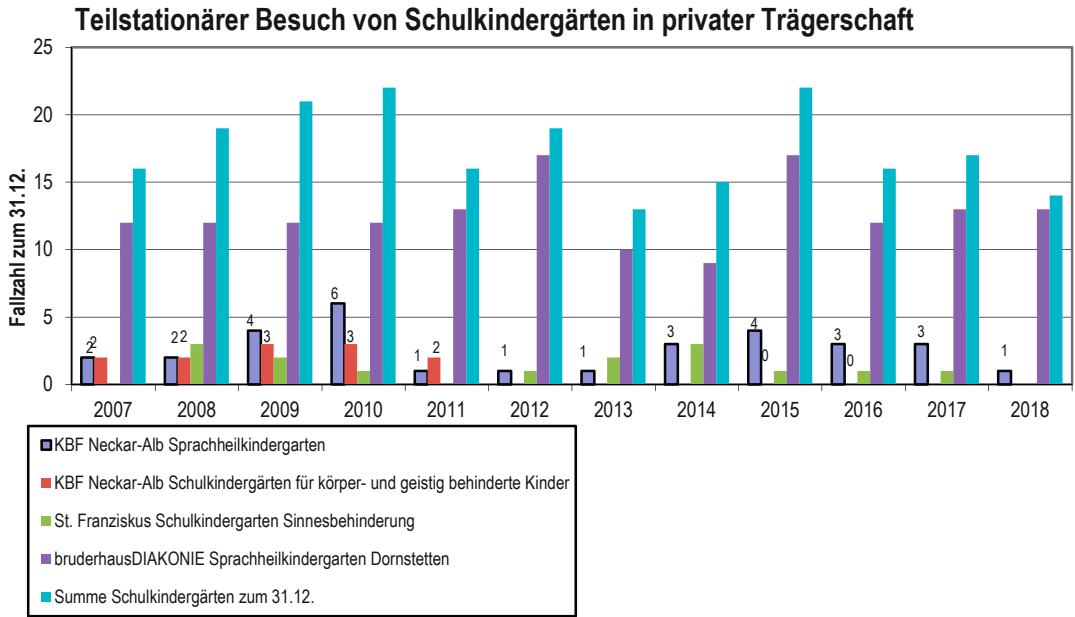
Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes zum Schuljahr 2015/2016 wurde die Bezeichnung ‚Sonderschule‘ durch ‚Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)‘ ersetzt. Der Zusatz ‚...mit dem Förderschwerpunkt...‘ vervollständigt den neuen Begriff: Beispielsweise wurde aus der Sprachheilschule das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache‘, aus der Sonderschule für geistig behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung‘ und aus der Förderschule das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen‘. Ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann mit dem neuen Schulgesetz auch an einer allgemeinen Schule in Anspruch genommen werden, wenn ein entsprechender Bildungsanspruch besteht und kein SBBZ besucht wird. Die große Mehrheit der Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch löst diesen nach wie vor im SBBZ ein. Die Pestalozzischule in Horb und die Eichenäcker-Schule in Dornstetten sind Einrichtungen des Landkreises mit Sonderschulkindergarten und Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Für Kinder mit einer Sprachbehinderung wird an der Sprachheilschule in Glatten der Bildungsgang Grundschule angeboten.

	Schüler 31.12.2018	Einschulung 2018	Schulabschluss 2018
Brüder-Grimm-Schule	71	17	19
Eichenäcker-Schule	87	9	8
Pestalozzischule	56	9	8



Die Dreifürstensteinschule der KBF Neckar-Alb in Dornstetten befindet sich im Landkreis Freudenstadt in privater Trägerschaft mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, ehemals Körperbehindertenschule. Schüler aus dem Kreis Freudenstadt besuchen auch das Sonderpädagogische Bildungszentrum der Stiftung St. Franziskus in Schramberg-Heiligenbronn, dort die Förderzentren ‚Hören und Sprechen‘ und ‚Sehen‘, und das Sprachheilzentrum Calw. Neben den SBBZ gibt es auch Schulkindergärten, die, wie die Schulen, einen speziellen sonderpädagogischen Bereich abdecken. Im Kreis Freudenstadt wird der Sprachheilkindergarten Dornstetten von der bruderhausDIAKONIE in privater Trägerschaft geführt; in angrenzenden Landkreises

besuchen Kinder aus dem Kreis Freudenstadt derzeit Schulkindergärten der KBF gGmbH in Haigerloch-Stetten und der Stiftung St. Franziskus in Schramberg-Heiligenbronn.



2. Werkstätten für behinderte Menschen/ Förder - u. Betreuungsgruppen

Eine **Werkstatt für behinderte Menschen** ist eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben. Die Zielgruppe für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation oder der Eingliederungshilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen (im folgenden Werkstatt genannt) ist eingegrenzt: Personen, die ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Besonderheiten wegen nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig werden können, haben ein Recht auf einen Werkstattplatz. Eine Anerkennung als Schwerbehinderter oder ein Schwerbehindertenausweis ist kein Aufnahmekriterium der Werkstätten. In die Förder- und Betreuungsgruppe werden erwachsene Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung aufgenommen. Es handelt sich um Menschen mit geistiger Behinderung, besonderen Verhaltensweisen, starken Bewegungseinschränkungen oder mehrfacher Behinderung, oft verbunden mit Kommunikationsschwierigkeiten. Aufgrund ihres Hilfebedarfs haben sie keine bzw. noch keine Perspektive auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel der Förder- und Betreuungsgruppe ist es, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuell zu ermöglichen. Anspruch ist, für jeden behinderten Mitarbeiter erlebbar zu machen, dass die eigenen Fähigkeiten von der Umwelt wahrgenommen und als wertvoll erachtet werden. **Praktika- und Außenarbeitsplätze** bieten die Möglichkeit auch als Werkstattmitarbeiter in einem Betrieb oder einer Behörde zu arbeiten, ohne die schützenden Rahmenbedingungen eines ‚Werkstattarbeitsplatzes‘ zu verlieren. Das Landratsamt Freudenstadt, Kreisschulen und das Krankenhaus eröffnen seit vielen Jahren ebenfalls diese Chance für Werkstattmitarbeiter, beispielsweise im Bereich Haustechnik. Teilhabe am Arbeitsleben kann auch bei einem **‚anderen Leistungsanbieter‘** in einer der Werkstatt vergleichbaren Form geschehen. Ein sogenannter ‚anderer Leistungsanbieter‘ ist bislang im Landkreis Freudenstadt nicht vorhanden. Ebenso kann Teilhabe am Arbeitsleben durch das **‚Budget für Arbeit‘** oder andere Leistungen an Arbeitgeber bei ein Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Stand 31.12.2018 wurde in 22 Fällen ein solches Beschäftigungsverhältnis durch einen **Lohnkostenzuschuss** des Sozialamtes gefördert.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Teilnehmer in Förder- und Betreuungsgruppen insg.	85	94	95	98	98	103	99
gegliedert nach							
Wohnform:	68	76	74	75	74	79	76
- stationär	0	0	0	0	0	0	0
- ambulant	17	18	21	23	24	24	23
- privat							
Bruttoaufwand	1,12 Mio. €	1,22 Mio. €	1,37 Mio. €	1,46 Mio. €	1,54 Mio. €	1,72 Mio. €	1,84 Mio. €
Werkstattbeschäftigte insg.	361	362	369	376	377	376	376
gegliedert nach							
Wohnform:	103	105	102	104	98	97	95
- stationär	69	67	70	77	80	75	74
- ambulant	189	190	197	195	199	204	207
- privat							
Bruttoaufwand	4,87 Mio. €	4,95 Mio. €	5,11 Mio. €	5,38 Mio. €	5,45 Mio. €	6,05 Mio. €	6,05 Mio. €

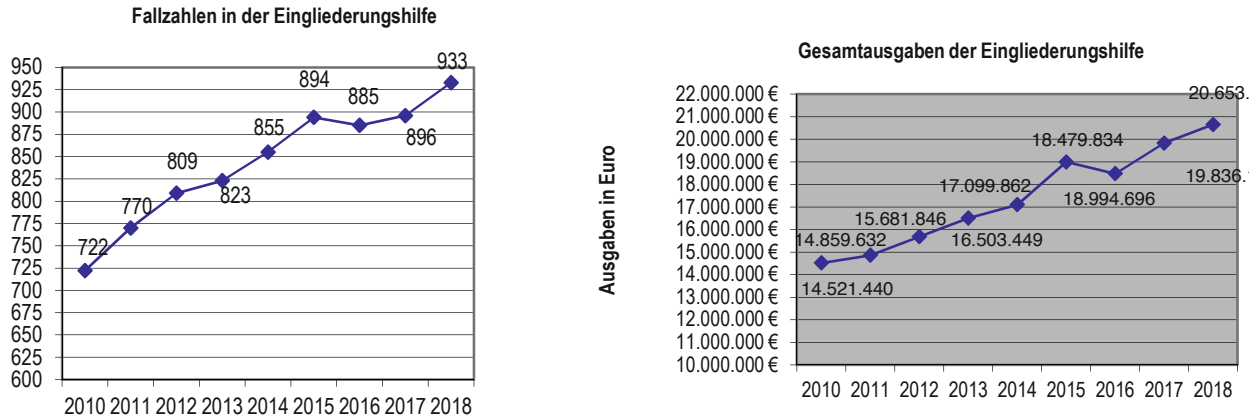
III. Stationäre Hilfen

Für Menschen mit Eingliederungshilfeanspruch bestehen bei entsprechendem Hilfebedarf, neben dem Ambulant Betreuten Wohnen (ABW), auch stationäre Wohnformen, wie Wohnheime und Außenwohngruppen. Innerhalb dieses Versorgungsangebotes soll eine Betreuung und Förderung im Bereich Wohnen erfolgen auch mit dem Ziel, eine weitest gehende Verselbstständigung zu erreichen. Bei der Gesamtzahl von 264 Menschen, die zum Stichtag 31.12.2018 in einer stationären Wohnform lebten, sind 23 Schülerinnen und Schüler in Heimunterbringung enthalten. Für einige Menschen ist diese besondere Wohnform längerfristig oder dauerhaft erforderlich. Wo immer möglich wird das Ziel eine selbstständigere Wohnform zu erreichen, angestrebt.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Menschen mit Behinderung im stationären Wohnen	259	268	272	269	268	267	264
Bruttoaufwand in Mio. €	7,83	8,24	9,00	9,10	9,29	10,23	11,45

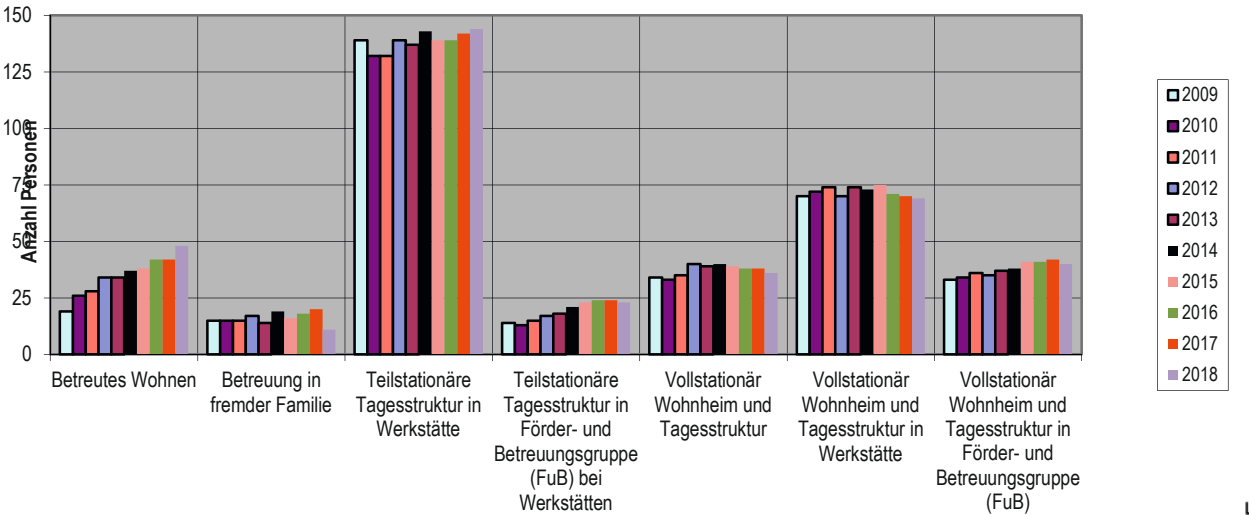
IV. Übersichten

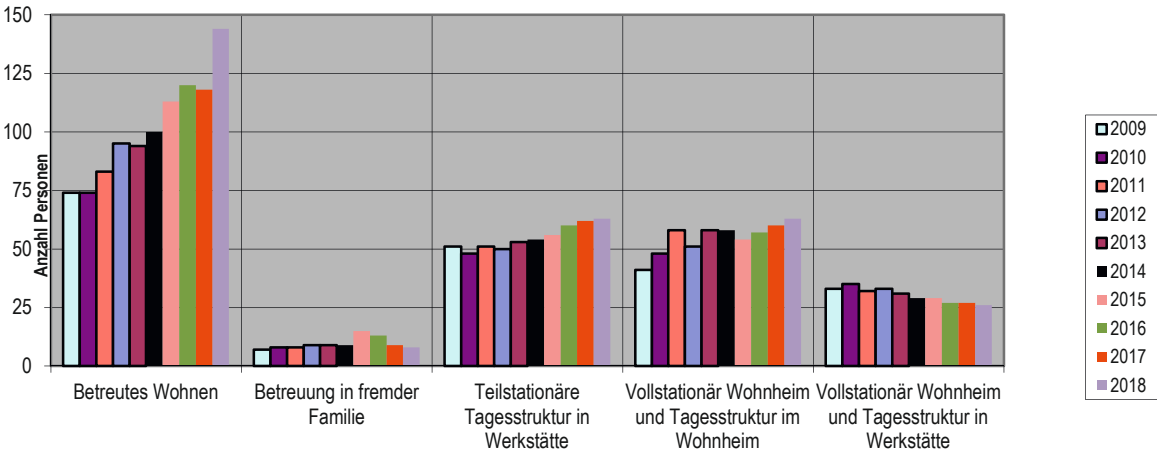
1. Entwicklung der Fallzahlen und des Gesamtaufwandes im Landkreis Freudenstadt



2. Darstellung der Hilfen nach Behinderungs- und Hilfearten

2.1 Geistig/körperlich behinderte Menschen

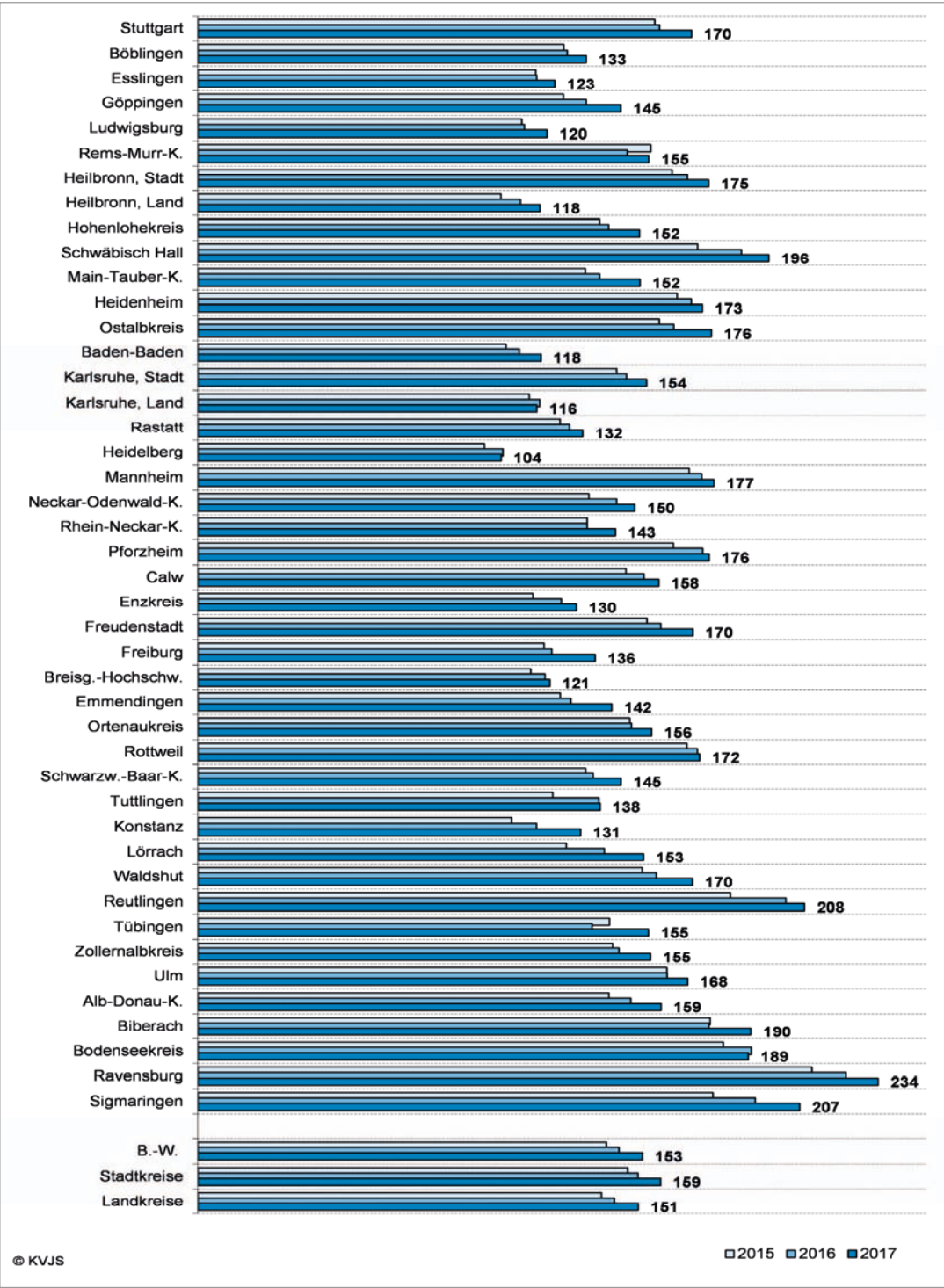




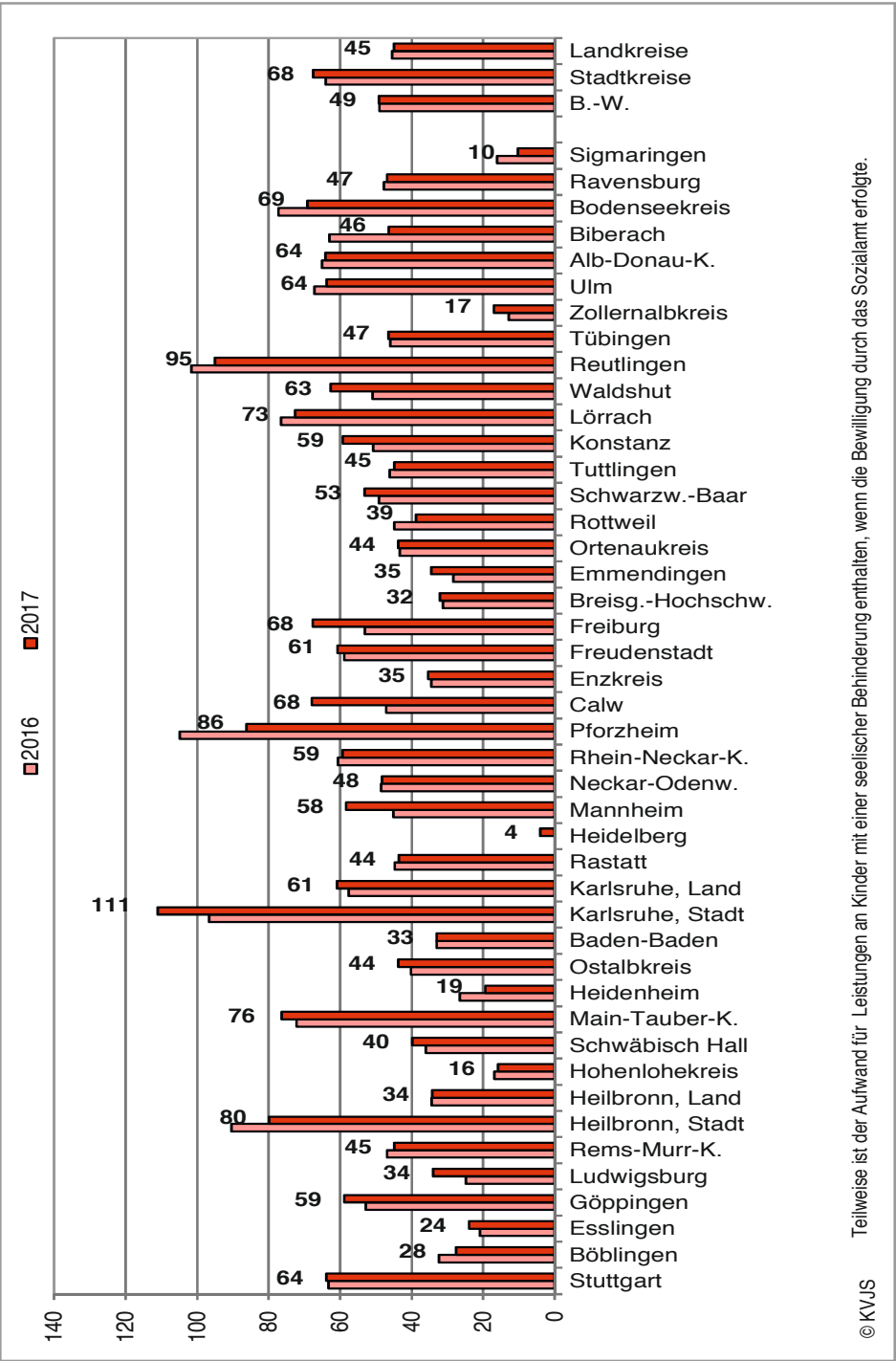
V. Tabellarische Darstellung der gewährten Hilfen:

Hilfearten	31.12.11	31.12.12	31.12.13	31.12.14	31.12.15	31.12.16	31.12.17	31.12.18
	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle
<u>Geistig/ körperlich behinderte Menschen</u>	insg.	insg.	insg.	insg.	insg.	insg.	insg.	insg.
Vollstationäre Heimsonderschulen und Schulen am Heim	24	23	23	30	28	30	26	23
Betreutes Wohnen für geistig/körperlich behinderte Menschen (BWB)	28	34	34	37	38	42	42	48
Betreuung in fremder Familie für geistig/körperlich behinderte Menschen (BWF)	19	20	18	22	18	20	26	17
Teilstationäre Tagesstruktur in Werkstätten für geistig und körperlich behinderte Menschen	132	139	137	143	139	139	142	144
Teilstationäre Tagesstruktur in Förder- und Betreuungsgruppe (FuB) bei Werkstätten	15	17	18	21	23	24	24	23
Vollstationäres Wohnheim und Tagesstruktur für geistig und körperlich behinderte Menschen	35	40	39	40	39	38	38	36
Vollstationäres Wohnheim und Tagesstruktur in Werkstätten für geistig und körperlich Behinderte	74	70	74	73	75	71	70	69
Vollstationäres Wohnheim und Tagesstruktur in Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)	36	35	37	38	41	41	42	40
<u>Psychisch kranke Menschen</u>								
Betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen	83	95	94	100	113	120	118	144
Betreuung in fremder Familie für psychisch kranke Menschen	8	9	9	9	15	13	9	8
Teilstationäre Tagesstruktur in Werkstätten für psychisch kranke Menschen	51	50	53	54	56	60	62	63
Vollstationäres Wohnheim und Tagesstruktur im Wohnheim für psychisch kranke Menschen	58	51	58	58	54	57	60	67
Vollstationäres Wohnheim und Tagesstruktur in Werkstätten für psychisch kranke Menschen	32	33	31	29	29	27	27	26
<u>Sonstige ambulante Eingliederungshilfe</u>	10	14	13	14	15	9	11	16
<u>Sonstige stationäre Eingliederungshilfe</u>	4	7	6	4	3	4	4	3
<u>Persönliches Budget</u>	16	23	32	32	41	45	47	33
Zwischensumme 1	621	657	672	701	725	738	742	760
Ambulante Integration von Kindern und Jugendlichen	70	72	78	77	83	76	75	94
Teilstationäre Hilfen im Sonderschulkindergarten	16	19	13	15	22	16	17	14
Teilstationäre Hilfen in Sonderschulen	63	61	60	62	64	55	62	65
Summe der Fälle	770	809	823	855	894	885	896	933
Eingliederungshilfe gesamt incl. stationäre GSi bzw. HLU *)	14,86 Mio.	15,68 Mio.	16,50 Mio.	17,10 Mio.	18,99 Mio.	18,48 Mio.	19,83 Mio.	20,61 Mio.
Sachbearbeiterstellen	4,5	4,5	4,5	5,5	5,5	5,5	6,45	6,4

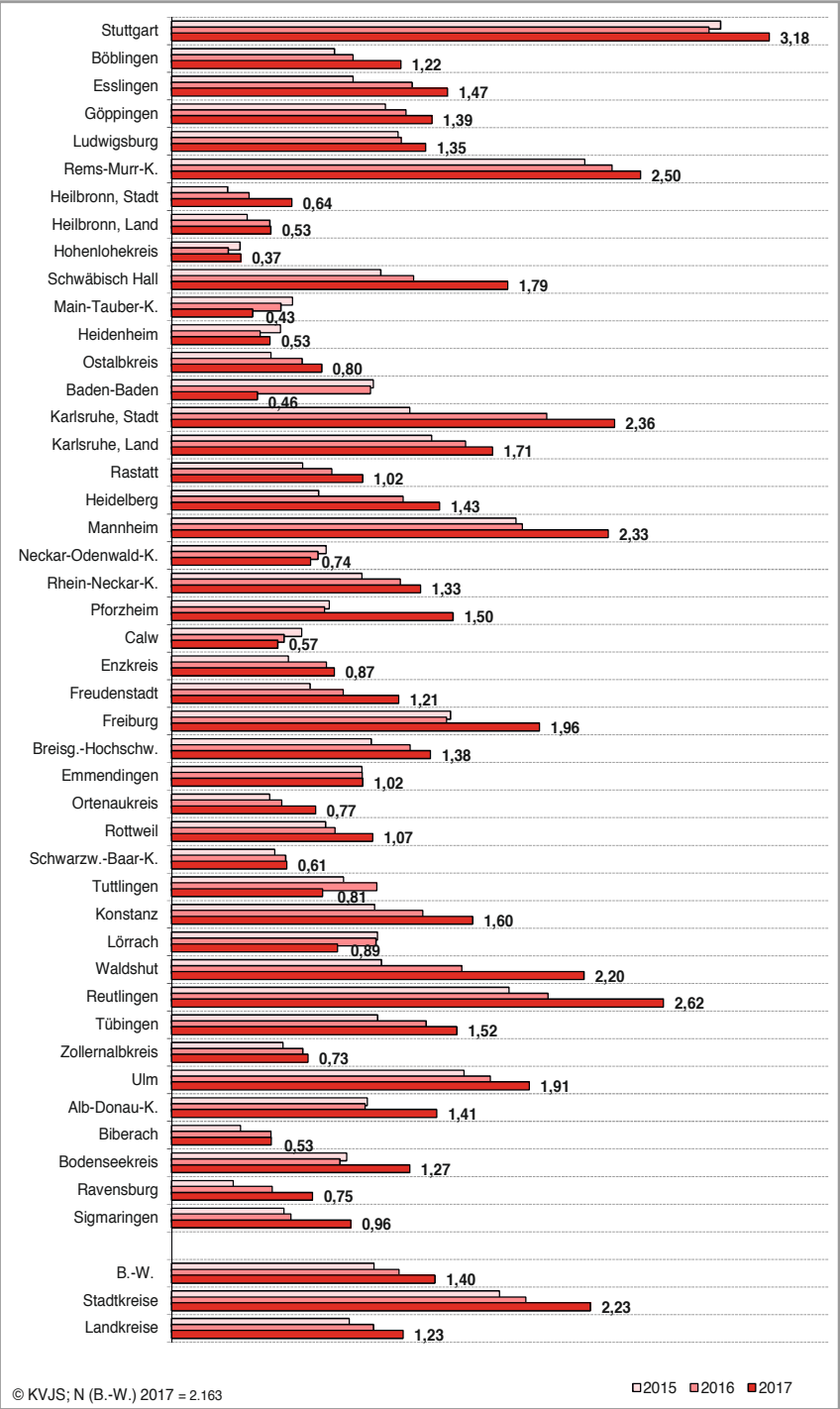
Gesamt-Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB XII:
Jahresaufwand in Euro pro Einwohner am 31.12.2015, 2016 und 2017 –
ohne Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt



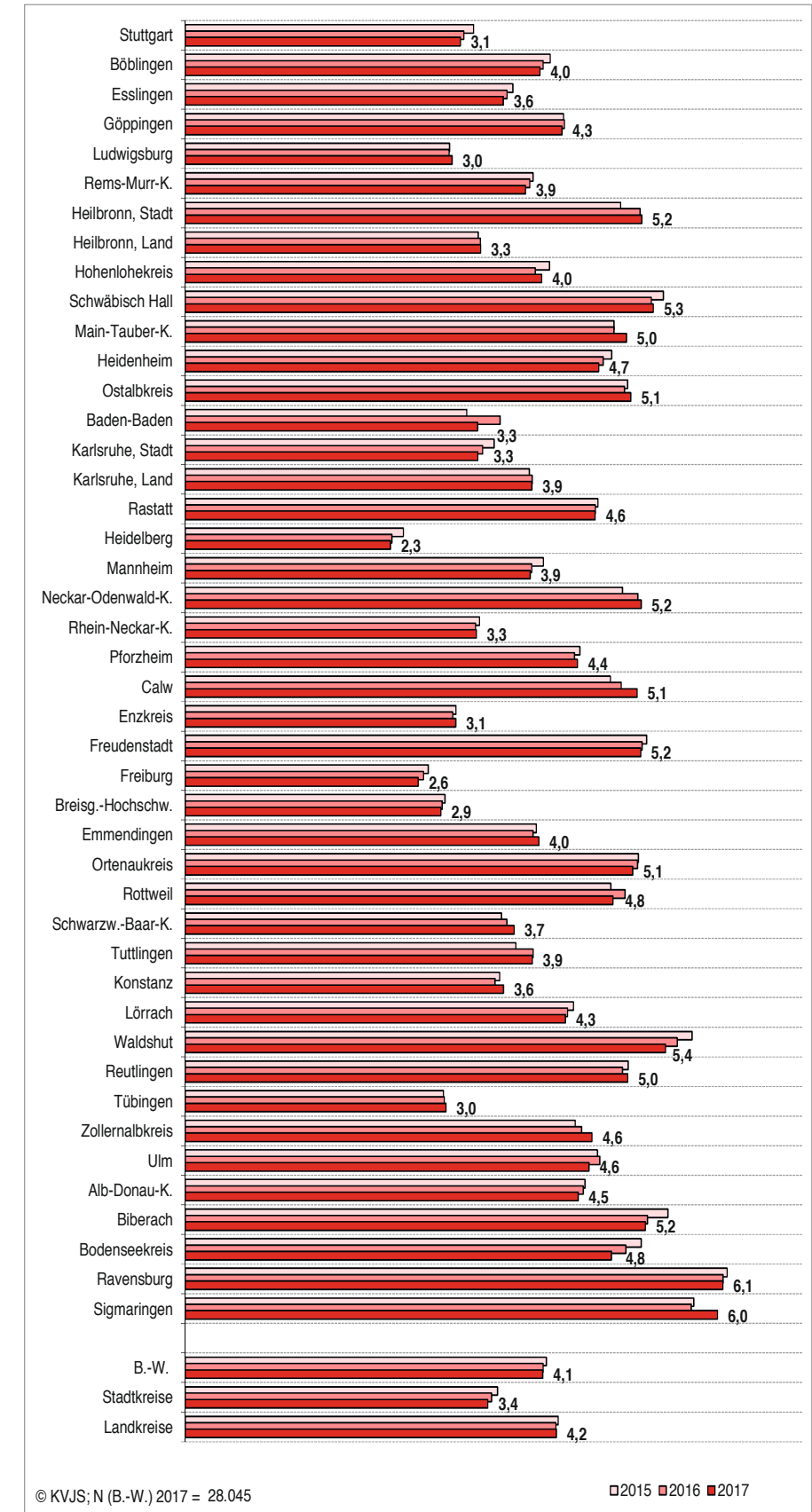
Aufwand für ambulante Integrationshilfen nach SGB XII im Elementarbereich:
Jahresaufwand in Euro pro Einwohner unter 7 Jahren am 31.12.2016 und 2017



Zahl der ambulanten Integrationshilfen in Schulen nach SGB XII pro 1.000 Einwohner
von 7–20 Jahre am 31.12.2015, 2016 und 2017



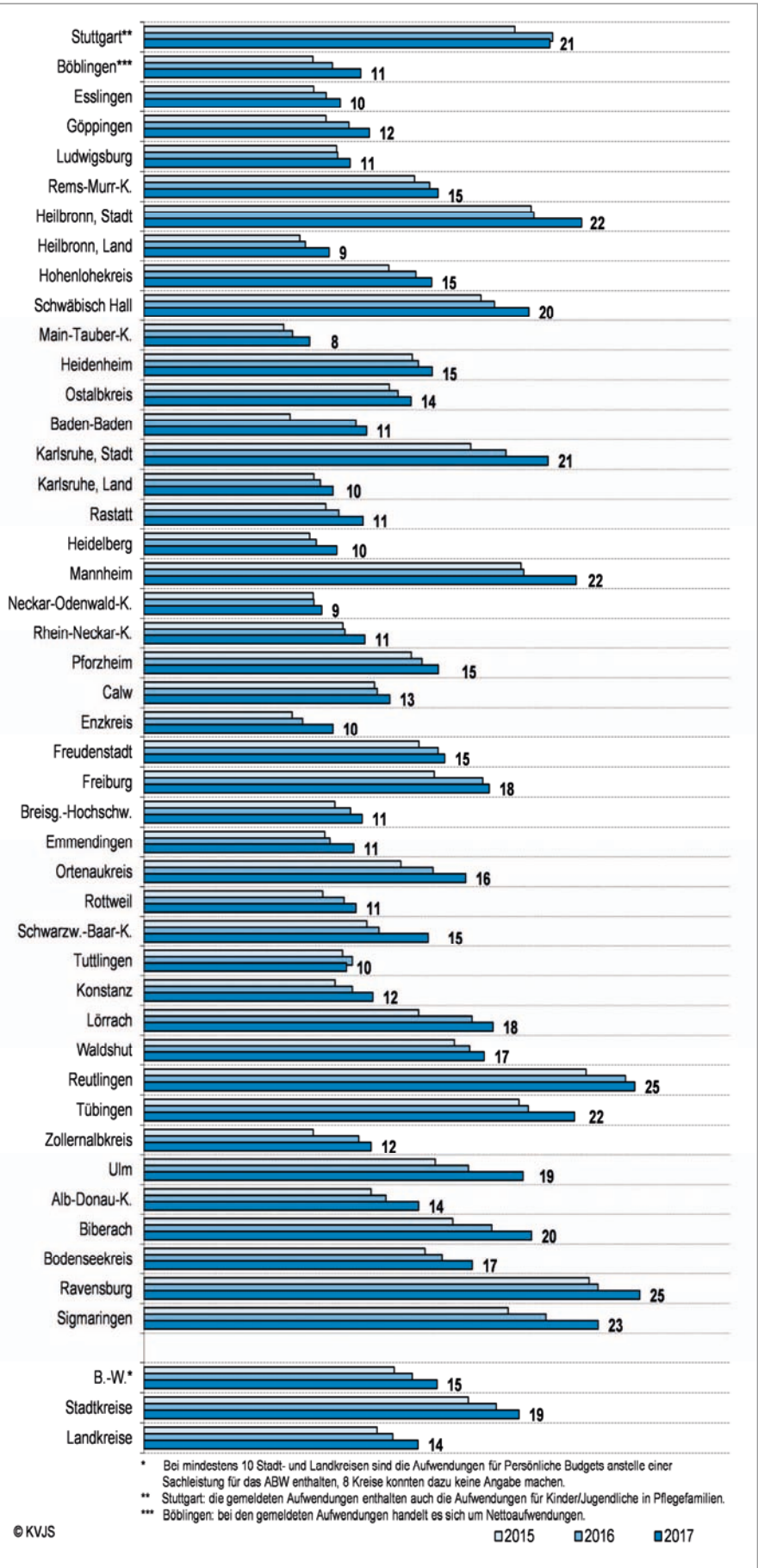
Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen (LT I.4.4) pro 1.000 Einwohner
im Alter von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2015, 2016 und 2017



Quelle: Eingliederungshilfestatistik KVJS, AZ 420.713



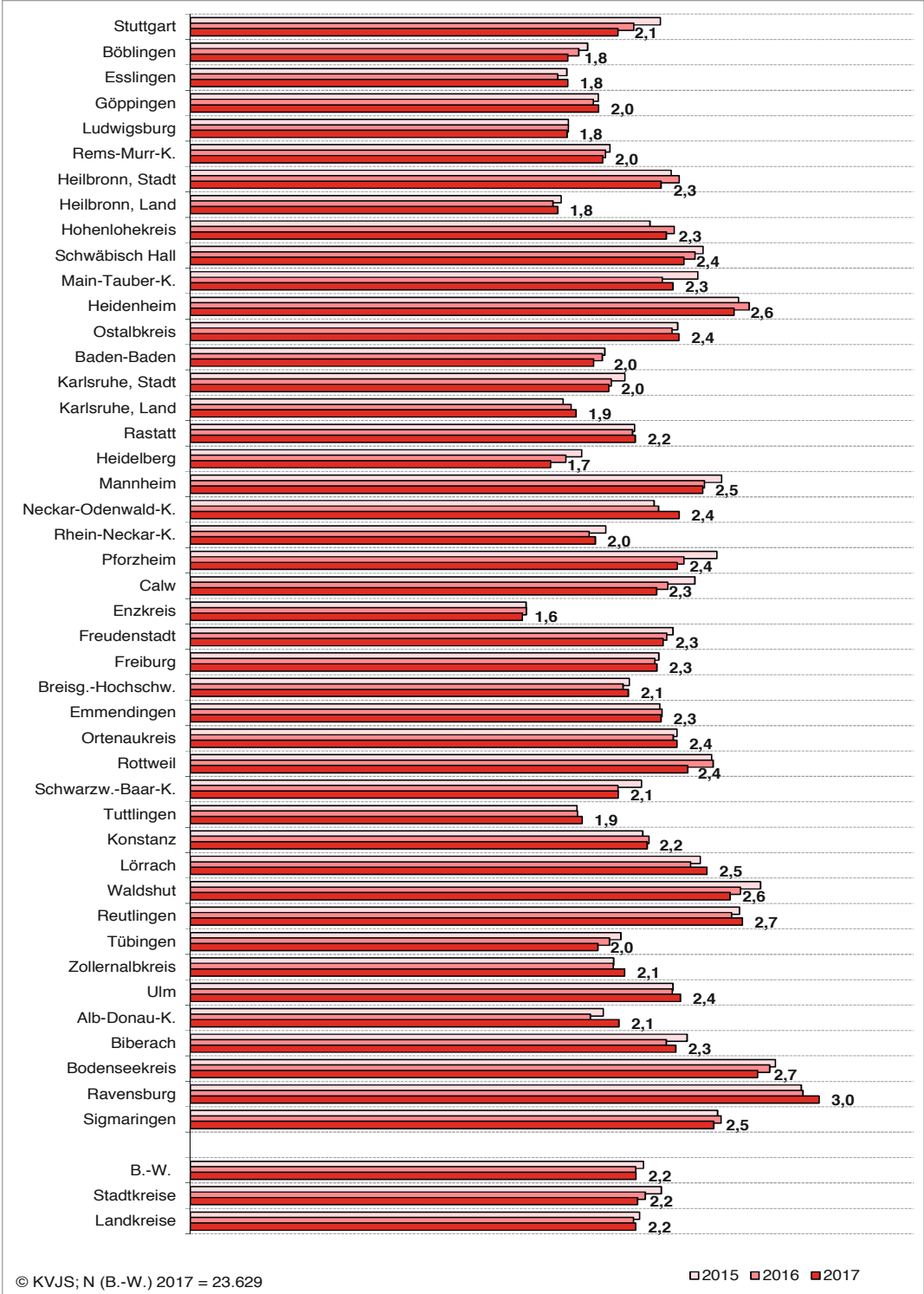
Bruttoaufwendungen im ambulanten Wohnen (ABW und BWF) in der Eingliederungshilfe pro
Einwohner (jährlicher Aufwand in den Jahren 2015, 2016 und 2017 ohne Grundsicherung und Hilfe
zum Lebensunterhalt)



Quelle: Eingliederungshilfestatistik KVJS, AZ 420.713

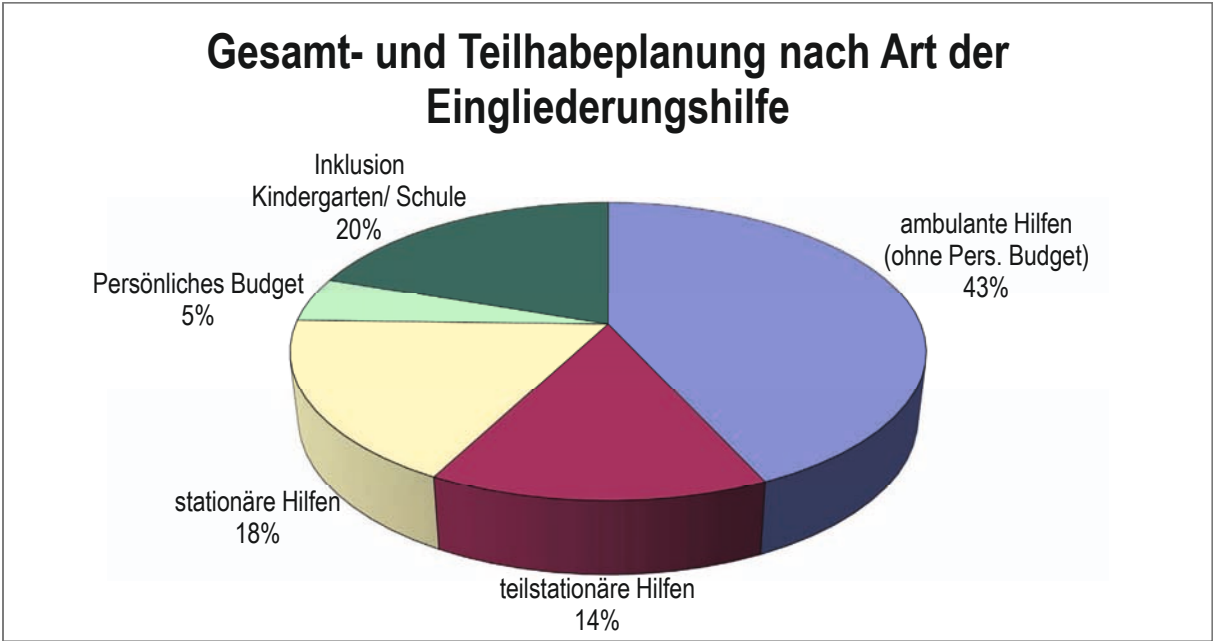


Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe nach SGB XII im stationären Wohnen insgesamt
pro 1.000 Einwohner am 31.12.2015, 2016 und 2017 einschließlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in (vor-)schulischer Ausbildung und Sonstige

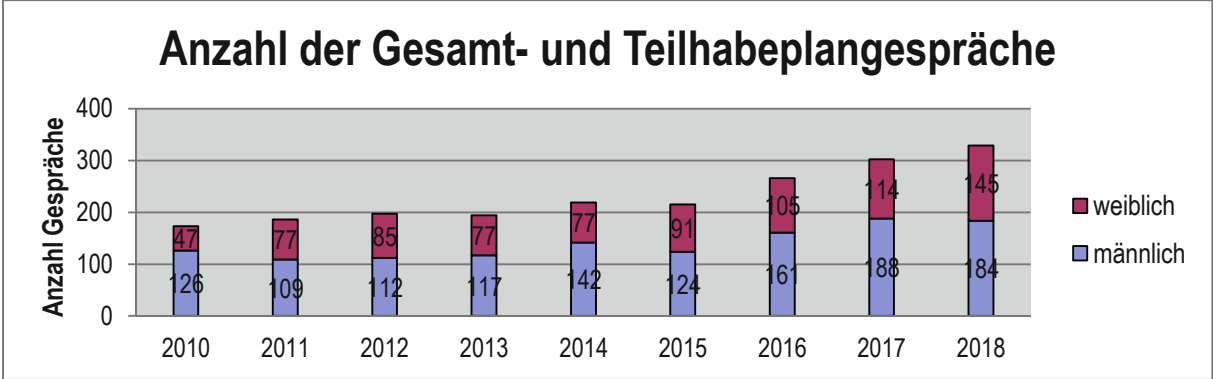


VI. Gesamt- und Teilhabeplanung in der Eingliederungshilfe

In der Gesamtplan- bzw. der Teilhabeplankonferenz wird gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten, ggf. einer Person des Vertrauens und den leistenden Rehabilitationsträgern über die Wünsche und mögliche Hilfen beraten. Ein Gesamtplan ist für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen. Der Teilhabeplan hingegen ist dann zu erstellen, wenn es um Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder um Leistungen mehrerer Leistungsgruppen eines Rehabilitationsträgers geht. Der Gesamt- bzw. Teilhabeplan wird regelmäßig fortgeschrieben.



Im Jahr 2018 gab es erneut einen Anstieg der Gespräche seit Einführung der Verwaltungsreform im Jahr 2005 und somit die bislang höchste Anzahl. Die Anzahl der Gesamtplangespräche in Bezug auf ambulante Hilfen einschließlich des Persönlichen Budgets ist im Vergleich etwas angestiegen. Gleichzeitig ist im Jahr 2018 abermals ein Anstieg der Gespräche für inklusive Hilfen in allgemeinen Kindergärten bzw. an allgemeinen Schulen zu verzeichnen, welche 20 % aller Gespräche ausmachten. Wie bereits im Vorjahr kann auch für das Jahr 2018 ein Anstieg des Anteils der Gesamtplangespräche in Bezug auf die Gesamtfallzahl der Eingliederungshilfe festgehalten werden. Die Quote liegt mit 329 Gesprächen bei einer Gesamtfallzahl von 937 Fällen zum Stichtag 31.12.2018 bei 35,1 % und damit etwas über dem Prozentsatz der Vorjahre.



VII. Netzwerkarbeit

Geschäftsstelle Netzwerkkonferenz:

Die Netzwerkkonferenz setzt sich zusammen aus Vertretern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ), des Staatlichen Schulamtes, der Werkstätten für geistig behinderte Menschen, der Arbeitsagentur, des Rentenversicherungsträgers, des Integrationsfachdienstes (IFD), der Arbeitsagentur, der Handwerkskammer sowie des Landkreises. Es werden gemeinsam Fragen zur Förderung und Vermittlung von geistig behinderten Menschen erörtert. Die Netzwerkkonferenz wird vom Sozialamt geleitet. Für diese wichtige Aufgabe wurde beim Sozialamt eine entsprechende Geschäftsstelle eingerichtet. Die Netzwerkkonferenz tagt jährlich.

Berufswegekonferenzen an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) für geistig behinderte Menschen:

An den Berufswegekonferenzen, die an den SBBZ in den letzten 3 Jahren des Schulbesuches innerhalb der Werkstufe abgehalten werden und die sich mit dem weiteren Berufsweg der behinderten Schüler befassen, nimmt neben Vertretern der Schule, der Arbeitsagentur und des Integrationsfachdienstes auch ein Vertreter des Sozialamtes teil. Dadurch erhält das Sozialamt die Möglichkeit frühzeitig in die Hilfeplanung einzusteigen. Zusätzlich wurden an den Berufsschulen Freudenstadt und Horb Außenklassen, sog. berufsvorbereitende Einrichtungen (BVE) sowie in Freudenstadt kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allg. Arbeitsmarkt (KoBV) eingerichtet. Die hierbei gemachten Erfahrungen sind sehr positiv. Es gelingt mit ergänzenden Lohnkostenzuschüssen durch Arbeitsagentur, Integrationsamt und ab dem 37. Monat teilweise auch durch die Eingliederungshilfe behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln.

VIII. Ausblick

Der Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung befindet sich gegenwärtig durch die in Stufen eintretenden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in einer Umbruchsituation. Die Neuregelungen traten bzw. treten zum 1.1.2017, 1.1.2018, 1.1.2020 und 1.1.2023 in Kraft. Zum 01.01.2017 kam beispielsweise in der Eingliederungshilfe in der 1. Stufe ein weiterer Vermögensfreibetrag von 25.000 € hinzu, zum 01.04.2017 wurde zusätzlich die allgemeine Vermögensfreigrenze von 2.600 € auf 5.000 € erhöht. In der 2. Stufe ab 2018 gibt es neue Regelungen zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren und zur Zusammenarbeit der Reha-Träger. Ein neues, landeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument befindet sich derzeit in der Probephase. Ab 1.1.2019 sind umfassend Daten als Basis für einen bundesweiten Teilhabeverfahrensbericht zu erheben. Die 3. Stufe tritt zum 1.1.2020 in Kraft und bringt die bislang einschneidendsten Veränderungen mit sich:

- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht SGB XII in ein modernes Teilhabe-recht im SGB IX
- Trennung von Fachleistung Eingliederungshilfe SGB IX und existenzsichernden Leistungen nach SGB XII
- Auflösung der bisherigen Trennung von ambulanten und stationären Leistungen
- Neues Vertragsrecht

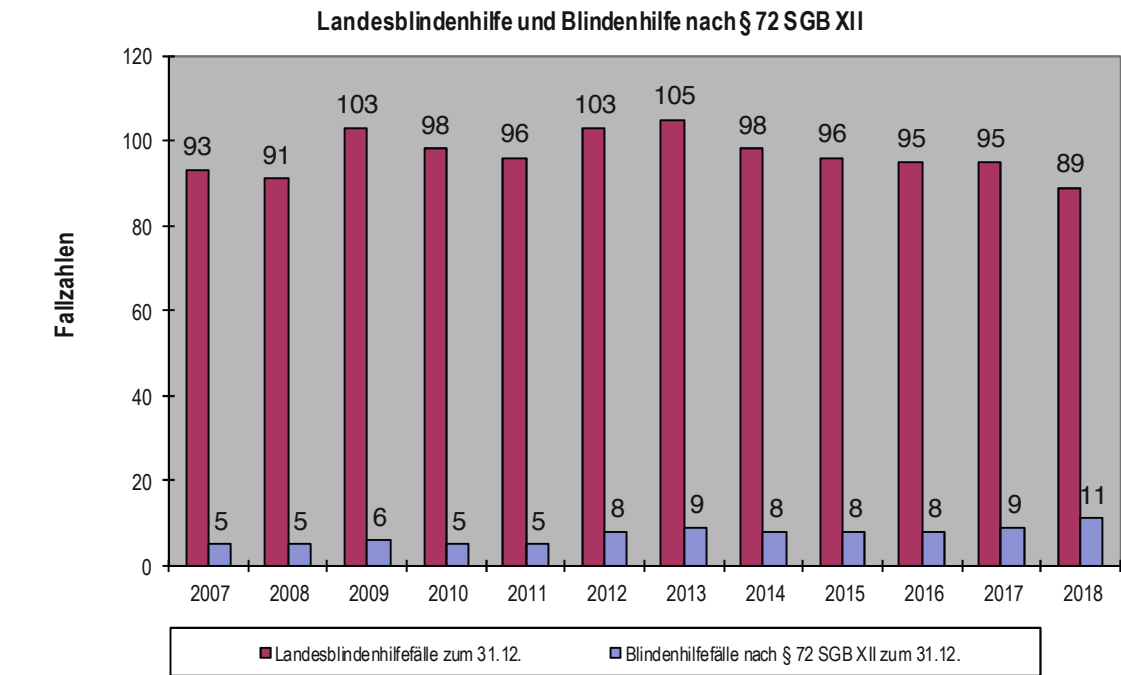
- Weitere Lockerung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
- Wechsel vom ‚Brutto‘- zum Nettoprinzip bei der Gewährung und Abrechnung der Leistungen, mit Ausnahme des stationären Schulbereiches

Diese beispielhaft aufgeführten Schlaglichter lassen erkennen, wie weitreichend die Änderungen sind und vor welchen Herausforderungen alle Beteiligten stehen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes sind wesentliche Grundlagen für die Umsetzung der neuen Rechtslage zum 1.1.2020 noch nicht geklärt. Offen ist ebenso noch, in welcher Weise sich der Bund im Rahmen der ‚Konnexität‘ ab 2020 an den durch das BTHG verursachten finanziellen Mehraufwendungen beteiligt und wie diese Kosten ermittelt werden.

Im Landratsamt Freudenstadt wird bereits seit Übernahme der Eingliederungshilfe vom überörtlichen Träger zum 1.1.2005, also lange vor Inkrafttreten des BTHG eine individuelle, personenzentrierte Hilfeplanung praktiziert und gemeinsam mit den Klienten und den Leistungsanbietern an passgenauen Lösungen und der Weiterentwicklung der Angebote gearbeitet. Beispielsweise wurden im Rahmen des neuen Angebotes ‚Werkstatt Transfer‘ bei einem Anbieter im Jahr 2018 Plätze, die vom Betreuungsrahmen zwischen Arbeitsbereich und Förder- und Betreuungsgruppe angesiedelt sind, eingerichtet. Dieser Zwischenbereich (Werkstatt-Transfer) soll die Übergänge von Förder- und Betreuungsbereich und Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erleichtern und abgestufte Lösungen ermöglichen.

Blindenhilfe

Für Menschen, die von Blindheit oder sehr starker Einschränkung des Sehvermögens betroffen sind, sehen das Landesblindenhilfegesetz Baden-Württemberg und das Sozialgesetzbuch XII finanzielle Leistungen als Nachteilsausgleich vor. Die Leistungen nach dem Landesblindenhilfegesetz werden unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen gewährt, wenn die medizinischen Voraussetzungen nachgewiesen sind. Bei der Blindenhilfe nach dem SGB XII gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Hilfen in besonderen Lebenslagen. Bei der Feststellung der medizinischen Voraussetzungen findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Schwerbehindertenrecht statt, da die jeweiligen Entscheidungen gegenseitig Bindungswirkung haben, also nicht abweichend getroffen werden können. Die Leistung für die Landesblindenhilfe beläuft sich derzeit auf monatlich 410,00 Euro. Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beträgt seit 1.7.2018 monatlich 717,07 Euro und kann im Einzelfall auch anteilig, aufstockend zur Landesblindenhilfe, in Betracht kommen. Bei einem Heimaufenthalt, beim Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung oder wenn der Hilfeempfänger noch minderjährig ist, verringert sich die Anspruchshöhe.



	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Landesblindenhilfe Fälle zum 31.12.	93	91	103	98	96	103	105	98	96	95	95	89
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII Fälle zum 31.12.	5	5	6	5	5	8	9	8	8	8	9	11
Landesblindenhilfe Jahresaufwand in €	366.114	356.892	373.701	358.905	349.134	398.998	399.381	382.412	362.795	359.565	370.901	368.934
Blindenhilfe § 72 SGB XII Jahresaufwand in €	8.719	8.085	10.212	11.877	9.225	11.958	20.526	18.120	13.873	18.084	23.718	25.289

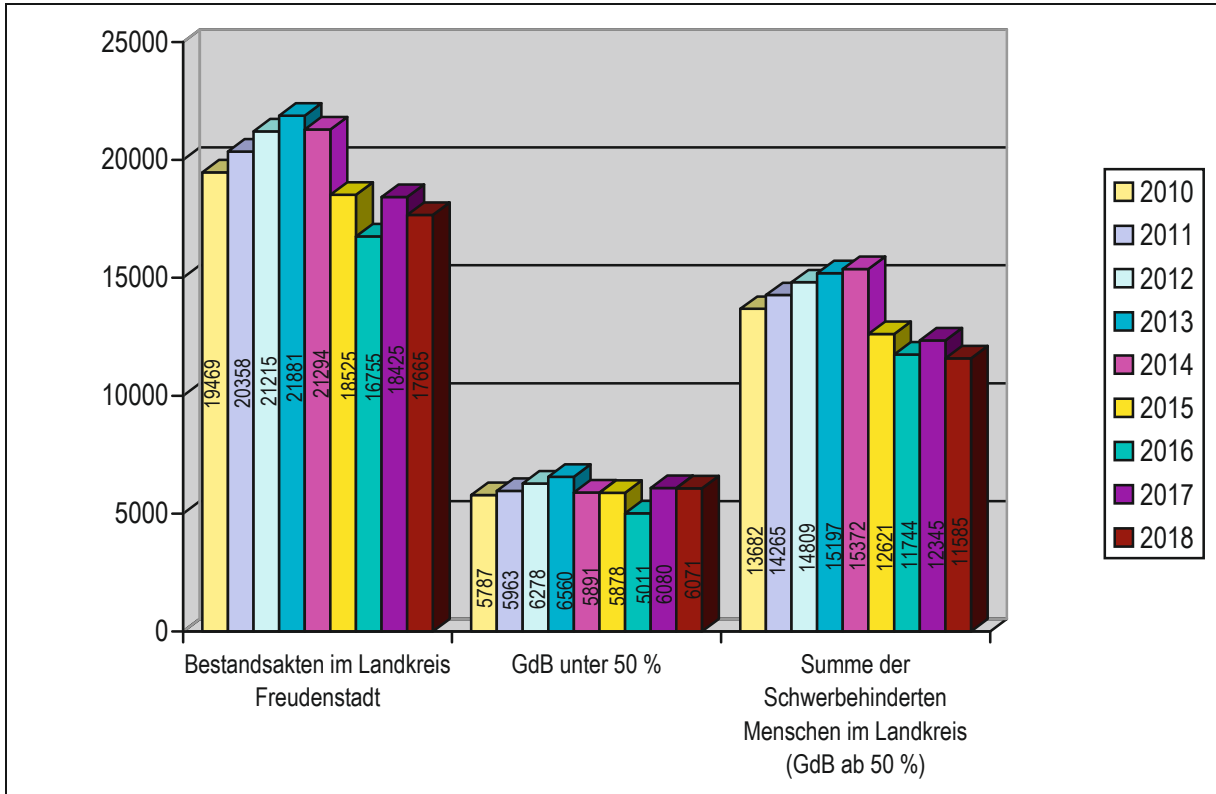
Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft

Bevor einem behinderten Menschen ein Nachweis (Ausweis) über seine Eigenschaft als Schwerbehinderter ausgestellt werden kann, müssen Behinderungen und Grad der Behinderung (GdB) „festgestellt“ werden. Der Begriff „GdB“ bezieht sich auf die Auswirkung einer Behinderung in allen Lebensbereichen und nicht nur auf Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben. Grundsätzlich ist der GdB unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf zu beurteilen. Nach dem SGB IX werden auch gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt. Nachteilsausgleiche können z.B. zu steuerlichen Vergünstigungen oder der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr berechtigen.

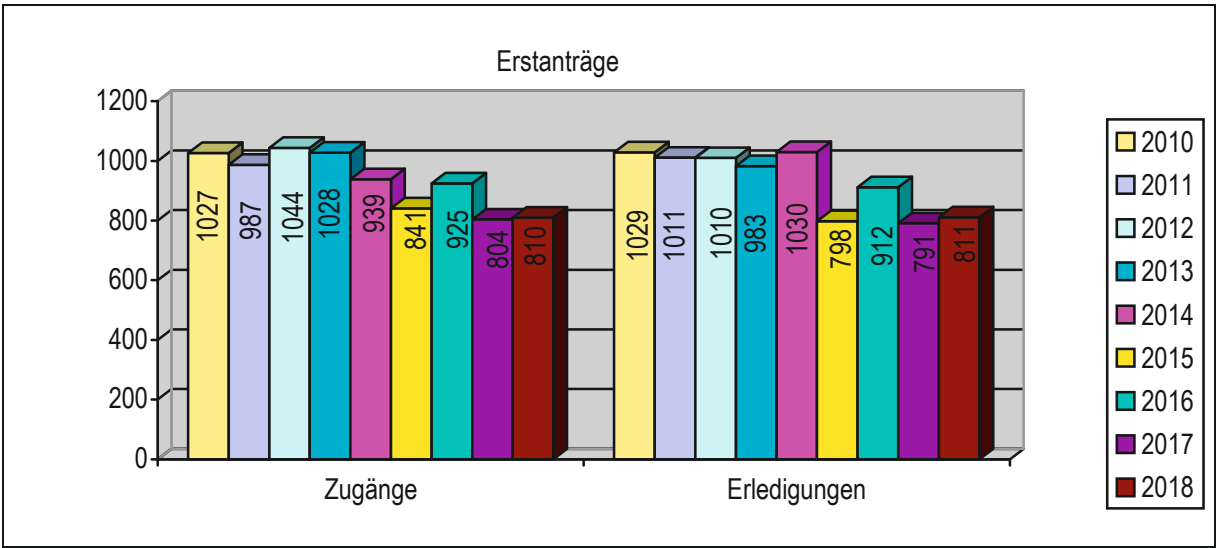
Merkzeichen und ihre Bedeutung:

- „G“ → erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
- „B“ → Berechtigung für eine ständige Begleitung
- „H“ → Hilflosigkeit
- „RF“ → gesundheitliche Voraussetzungen für die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht liegen vor
- „Gl“ → Gehörlosigkeit
- „Bl“ → Blindheit
- „aG“ → außergewöhnliche Gehbehinderung

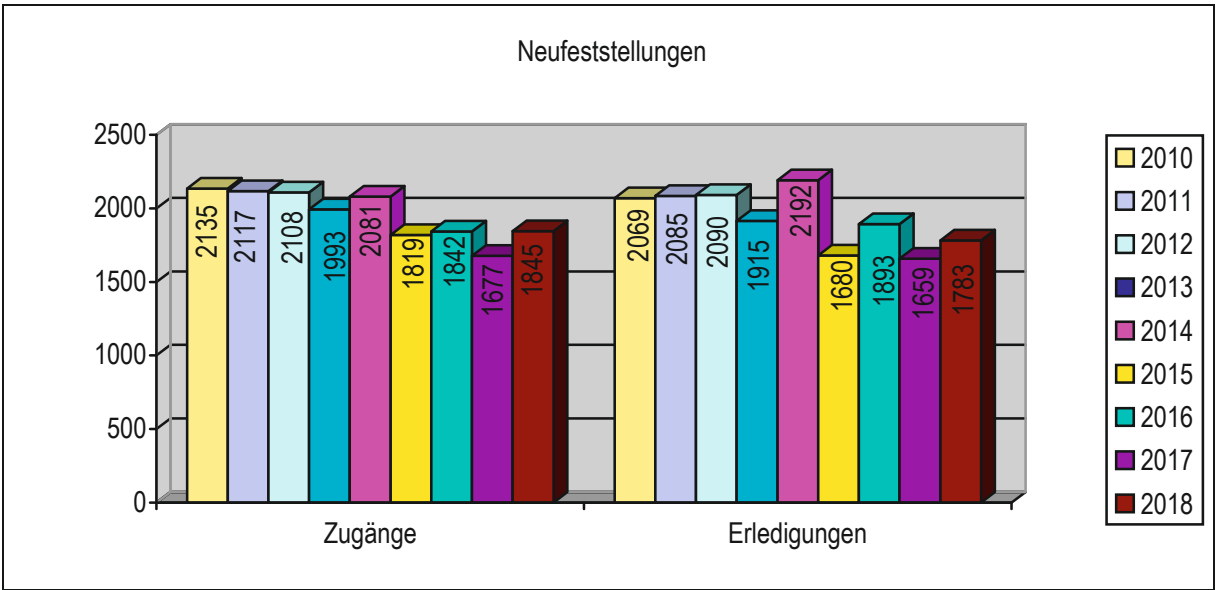
Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ (oder „Bl“) haben u. a. Anspruch auf besondere Parkerleichterungen. Dazu wird der „blaue Parkausweis“ benötigt, der bei der Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) beantragt werden kann.



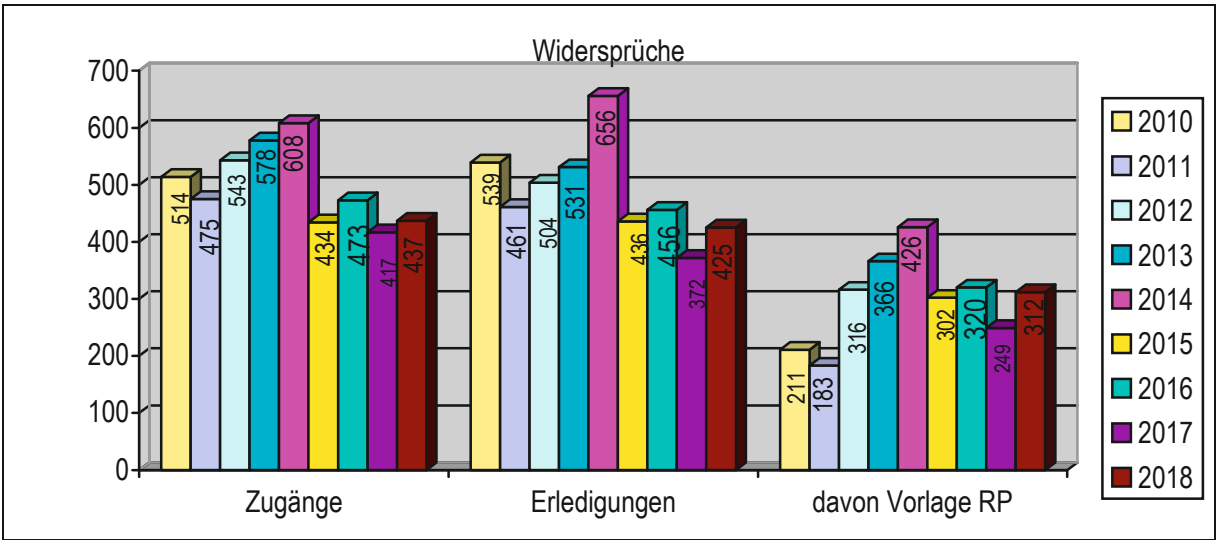
(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)



(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

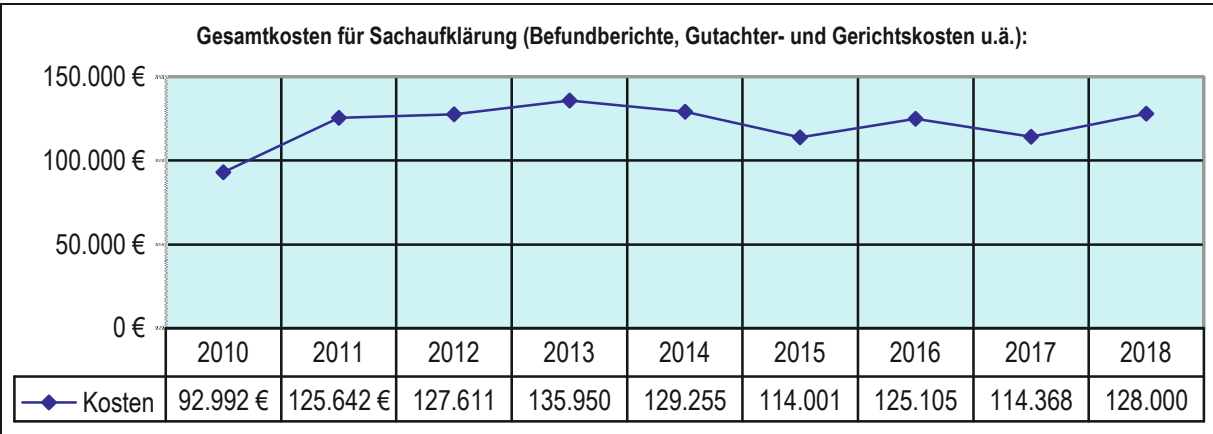
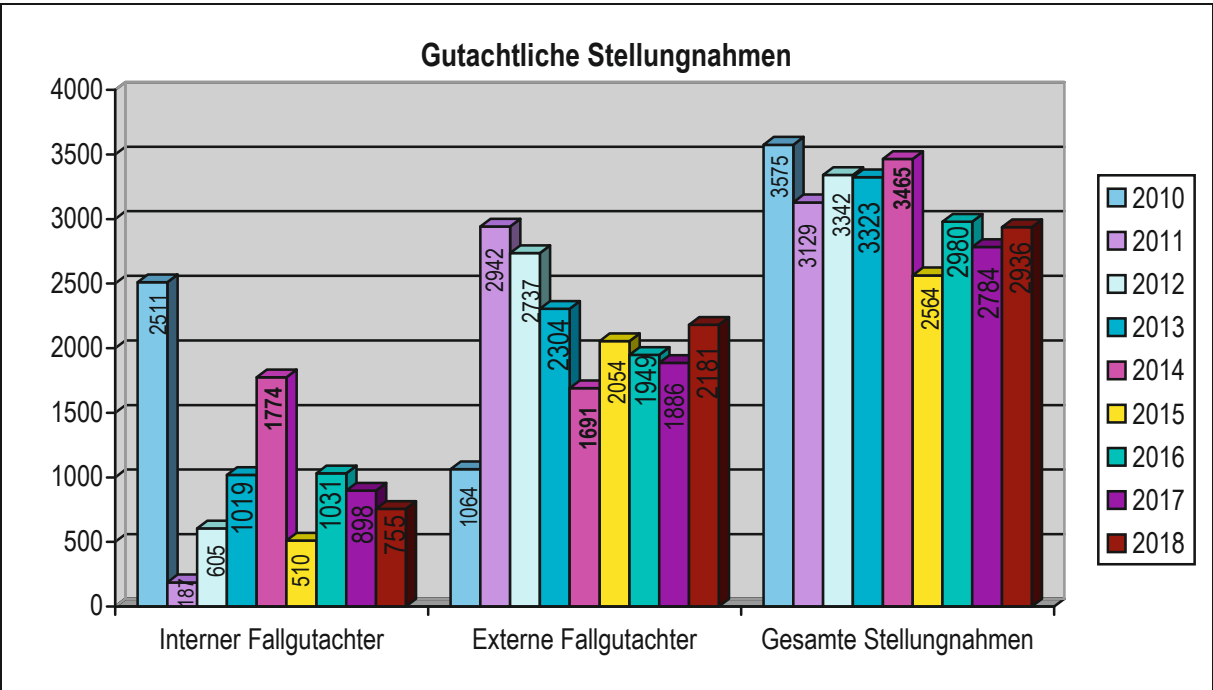


(Quelle: Auswertung Fachanwendung DEVISS Regierungspräsidium Stuttgart)

Personal- und Fallzahlentwicklung

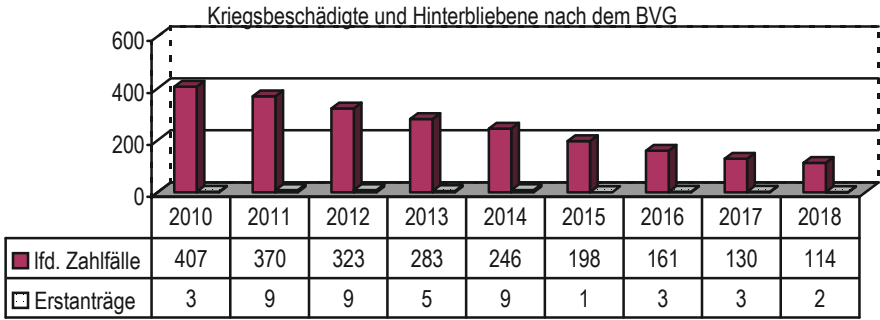
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen (FZ) insgesamt	3676	3579	3695	3599	3628	3094	3240	2898	3092
Schlüsselzahl *	825	825	825	825	825	825	825	825	825
Vollkräfte - Soll	4,46	4,34	4,48	4,36	4,40	3,75	3,93	3,51	3,75
Vollkräfte - Ist	3,00	3,00	3,30	3,40	3,40	4,26	3,86	3,86	3,60
Differenz	- 1,46	- 1,34	- 1,18	- 0,96	- 1,00	+0,51	- 0,07	+0,35	-0,15
FZ-Ist pro Sachbearbeiter	1225	1193	1120	1059	1067	726	839	751	859

*) Lt. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesversorgungsamt, pro Sachbearbeiter/in

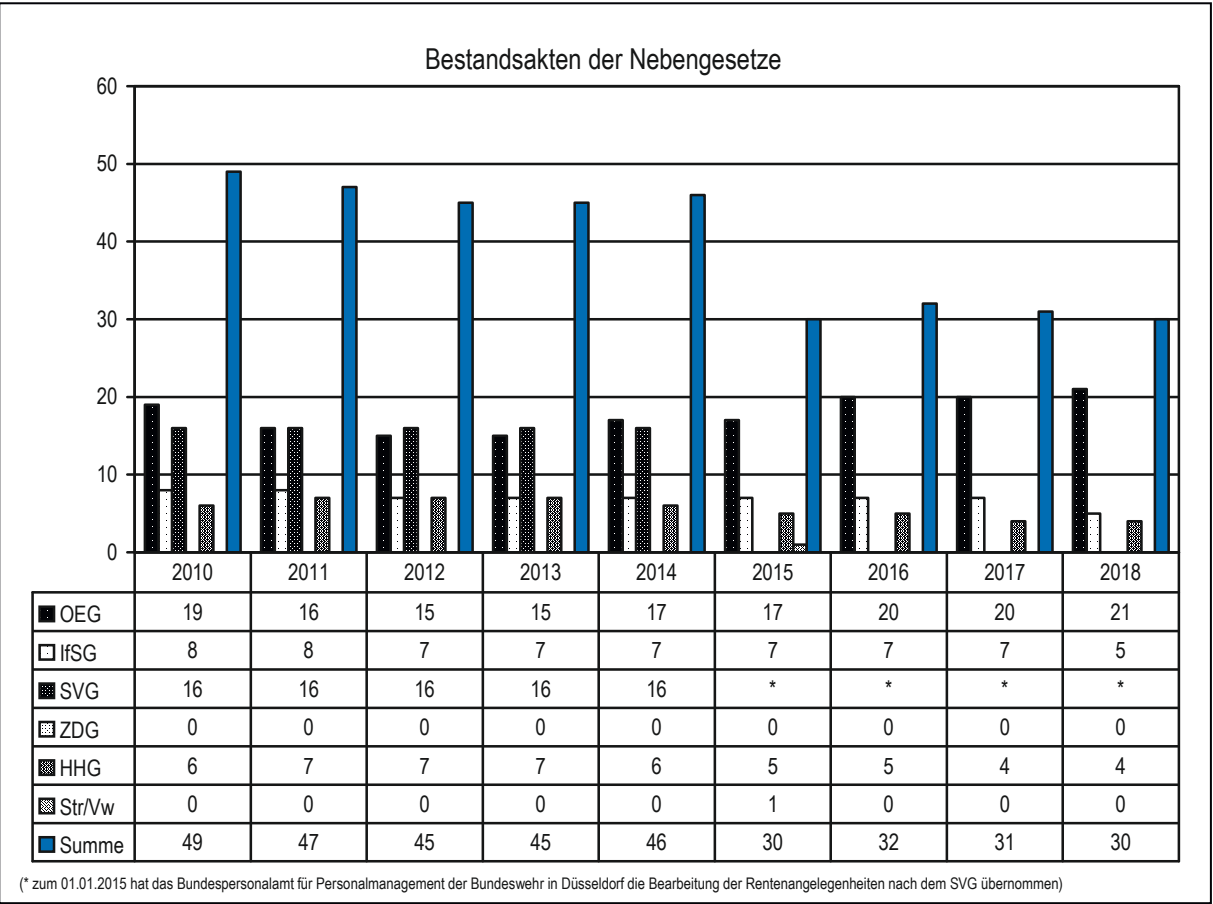


Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Für das Sachgebiet **Soziales Entschädigungsrecht** wurde eine Gemeinsame Dienststelle beim Landratsamt Rottweil gebildet, der bisher die Landkreise Freudenstadt, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis und der Schwarzwald-Baar-Kreis angehören. Seit 01.10.2016 ist nunmehr der Landkreis Calw als achter Landkreis der Kooperation beigetreten. Ausblick: Auch der Landkreis Rastatt möchte der Kooperation beitreten. Wegen fehlender Kapazitäten im Bereich des ärztlichen Dienstes wurde der Beitritt jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben. Zum 01.10.2016 habe alle Landkreise mit Ausnahme von Landkreises Calw die Opferpensionsfälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf die Gemeinsame Dienststelle SER in Rottweil übertragen. Im Jahre 2018 beliefen sich die Leistungen an diesen Personenkreis auf insgesamt 559.535 EUR (davon Freudenstadt 56.595 EUR bei insgesamt 18 Opferpensionsfällen).

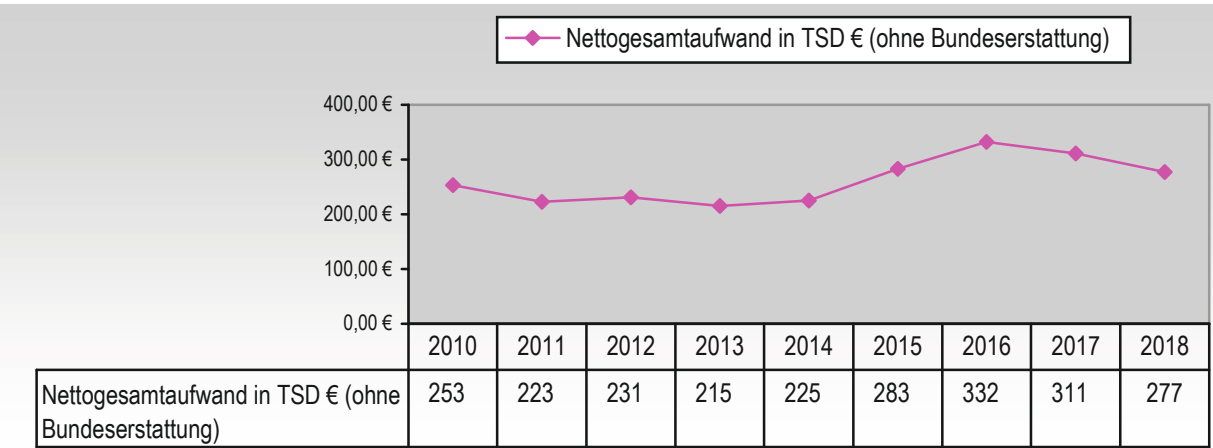


Nach Erlass des Bundesversorgungsgesetzes machten weitere Bundesgesetze die Leistungen dieses Gesetzes zum Maßstab. Diese sogenannten Nebengesetze stellen eigene Schädigungstatbestände auf und verweisen hinsichtlich ihrer Leistungen und deren besonderen Voraussetzungen auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Es handelt sich um folgende Gesetze: Opferentschädigungsgesetz (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).



Aufbringung der Haushaltsmittel

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden voll vom Bund getragen. Bei den sogenannten länderfinanzierten Sondergesetzen (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 v.H., beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 v.H. und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 v.H. an den anfallenden Aufwendungen. Der Aufwand des Bundes für die Fälle im Bereich der SER-Kooperation belief sich im Jahre 2018 für Renten- und Heilbehandlungsleistungen auf ca. 10,1 Mio. EUR. Auf Versorgungsberechtigte des Landkreises Freudenstadt entfielen dabei ca. 850 TSD EUR. Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 8 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 4,16 Mio. EUR. Dabei entfielen auf Berechtigte des Landkreises Freudenstadt nach dem Opferentschädigungsgesetz ca. 123.000 EUR. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Landkreis Freudenstadt für 2018 Zahlungen von knapp 154.000 EUR geleistet worden.

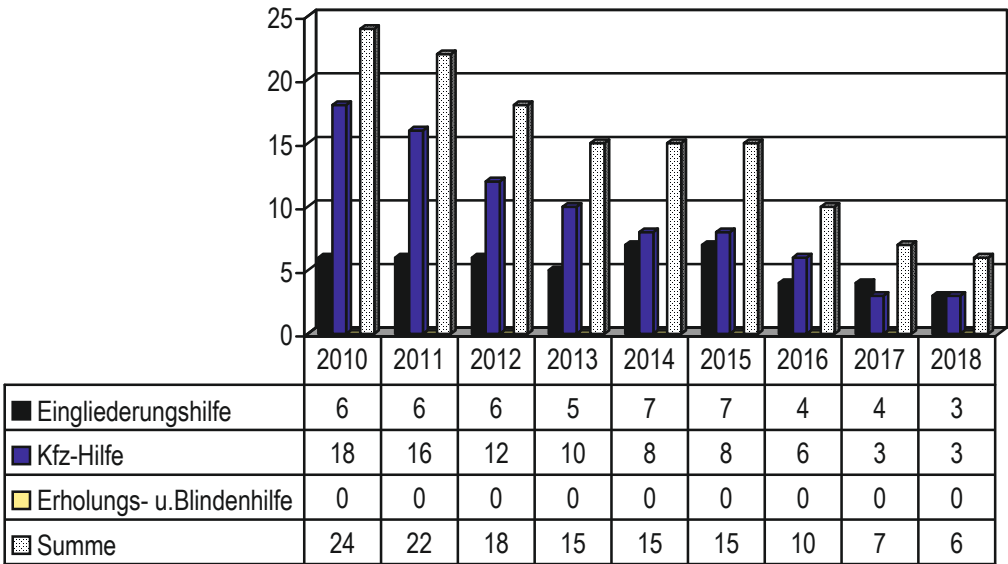
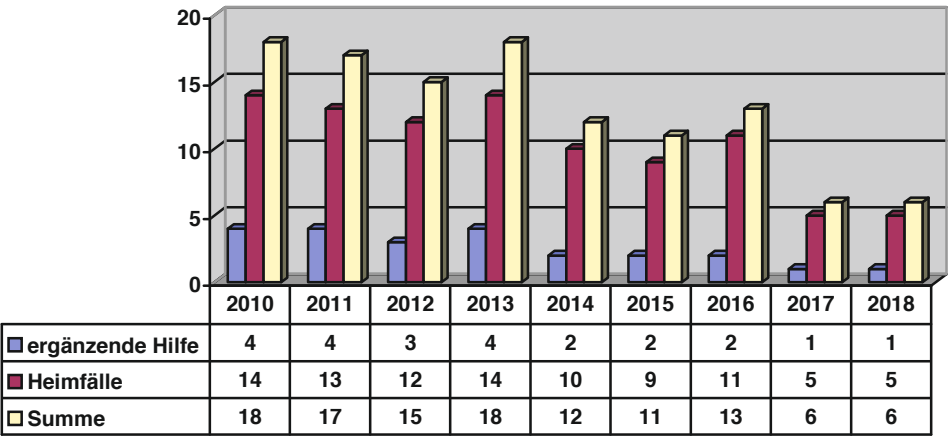


Ausblick: Soziales Entschädigungsrecht Einbringung des Gesetzentwurfs
Vierzehntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XIV) im Jahr 2022

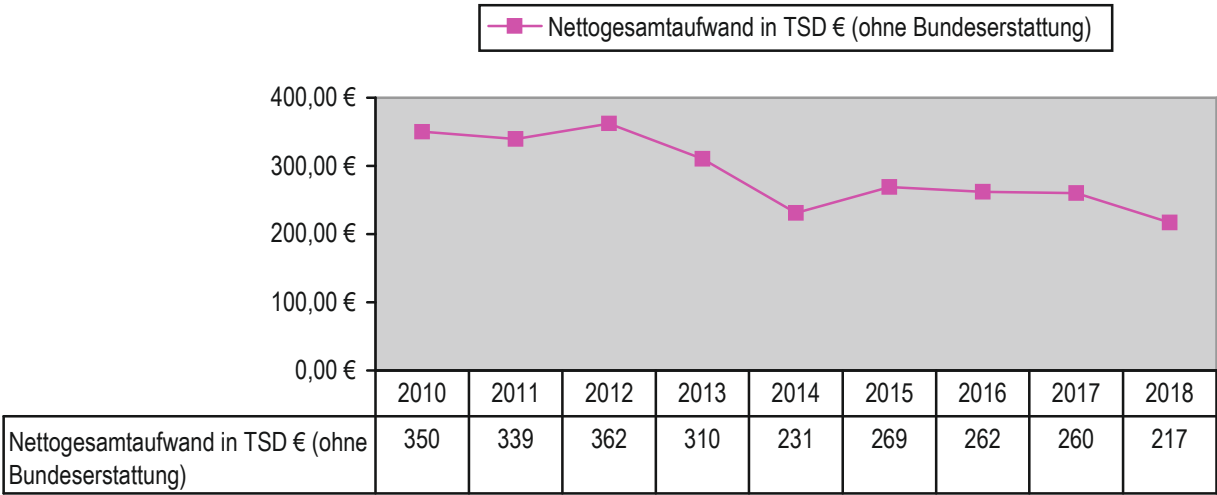
Das auf dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) fußende System der Sozialen Entschädigung beinhaltet ein sehr ausdifferenziertes Leistungssystem mit hoch komplexen Rechtsvorschriften, das bei einem künftig insgesamt wesentlich kleiner werdenden Personenkreis nicht auf Dauer vorgehalten werden kann. Das den Leistungen zu Grunde liegende Recht nach dem BVG ist für die Bürgerinnen und Bürger z.T. schwer verständlich und für die Mitarbeiter in den Verwaltungen nicht zuletzt wegen altersbedingter Fluktuationen in der Umsetzung schwer durchführbar. Das bisherige Leistungssystem des BVG kann die neben den Entschädigungsleistungen erforderlichen und an der Teilhabe ausgerichteten Instrumente frühzeitig einsetzender und niedrigschwelliger Angebote zur Aktivierung und Wiedererlangung von Selbständigkeit ziviler Gewalt nicht hinreichend zur Verfügung stellen. Das neue Recht wird einen bürgernahen Zugang zu den Leistungen der Sozialen Entschädigung eröffnen und damit auch bekannter werden. Die anwenderfreundliche Ausrichtung des SGB XIV wird damit auch bei dem aus demografischen Gründen kleiner werdenden Berechtigtenkreis eine hohe Qualität bei der Durchführung des SER sichern.

Kriegsopferfürsorge

Ziel der Kriegsopferfürsorge ist es, insbesondere dann, wenn die sonstigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung) nicht ausreichen, durch individuelle Hilfen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung zu sichern.



Seit 01.09.2013 erfolgt die Bearbeitung der Anträge der Kriegsopferfürsorge bei der Gemeinsamen Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht SER beim Landratsamt Rottweil. Vor dem Hintergrund stark rückläufiger Fallzahlen in den Landkreisen lag es nahe, auch die Aufgabenwahrnehmung der Kriegsopferfürsorge in einer Dienststelle zu bündeln. Zur Ausführung der obigen Aufgaben ist ein hohes Fachwissen erforderlich, was sich nicht lohnt, dies bei jedem einzelnen Landkreis vorzuhalten. Durch die Bündelung des fachlichen Knowhows können die beteiligten Landkreise weiterhin eine kosteneffiziente und rechtssichere Beratung und Entscheidung im Interesse des betroffenen Personenkreises gewährleisten.



Altersbedingt ist mit einem stetigen Rückgang des berechtigten Personenkreises zu rechnen.

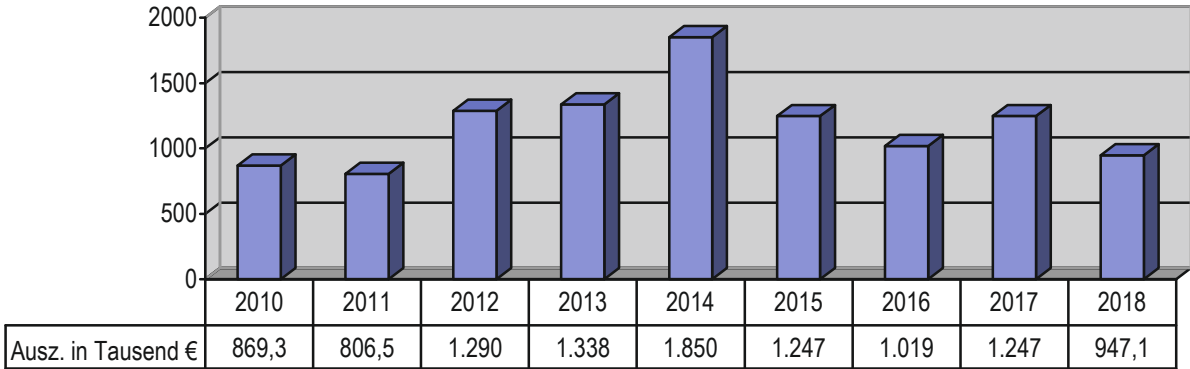
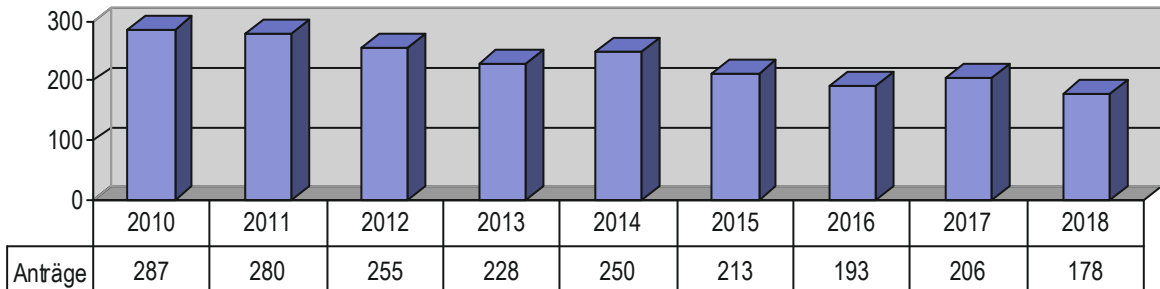
Zur Kriegsopferfürsorge gehören auch das

- Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Zivildienstgesetz (ZDG)
- Häftlingshilfegesetz (HHG)
- Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Bei dieser Aufzählung handelt es sich um sogenannte Nebengesetze, für die die Leistungsvoraussetzungen des Bundesversorgungsgesetzes und damit auch der Kriegsopferfürsorge, für Zivildienst, Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten usw. entsprechend gelten. In diesem Bereich gehen nur wenige Anträge ein. Hervorzuheben ist das Antragsrecht der Jugendämter, die im Rahmen von vollstationären Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Kosten übernehmen und bei der Kriegsopferfürsorgestelle im Bereich des OEG Erstattung anmelden.

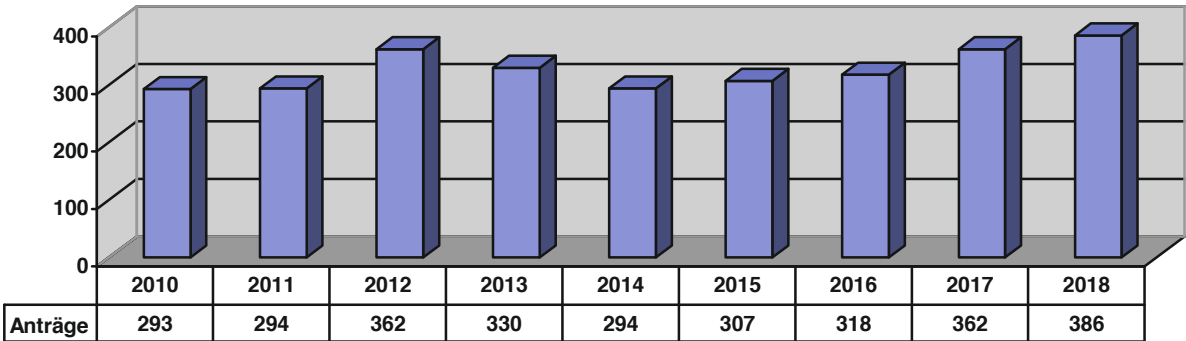
Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Für Studierende an Hochschulen sind die BAföG-Ämter beim jeweiligen Studierendenwerk zuständig. Beim Sozialamt werden die BAföG-Anträge von Schülern an Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Kollegs bearbeitet. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen – sogenannte Ausbildungen im dualen System – können nach dem BAföG nicht gefördert werden. Die geförderten Schulen befinden sich im ganzen Bundesgebiet und sind nicht nur auf den Landkreis Freudenstadt beschränkt. Die Schüler von Berufsfachschulen bilden weiterhin den Hauptanteil aller Antragsteller. Förderungsfälle für Auszubildende die eine Fachschule für Sozialpädagogik (Erzieherinnen/Erzieher) besuchen, gab es in 2018 keine mehr, da dieser Personenkreis Anträge nach dem überwiegend günstigeren AFBG (siehe nächste Seite) stellte. Das gleiche gilt für Techniker. Aufgrund der geringeren Vermögensfreibeträge und der Anrechnung von Elterneinkommen im BAföG, nahmen Absolventen von Technikerschulen ebenfalls das AFBG in Anspruch. Die Anträge von anerkannten Flüchtlingen sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Die Bundesregierung plant eine BAföG-Reform noch in 2019. Durch Anhebung der BAföG-Sätze und Erhöhung der Freibeträge für das Elterneinkommen, sollen mehr junge Menschen von den Leistungen profitieren.

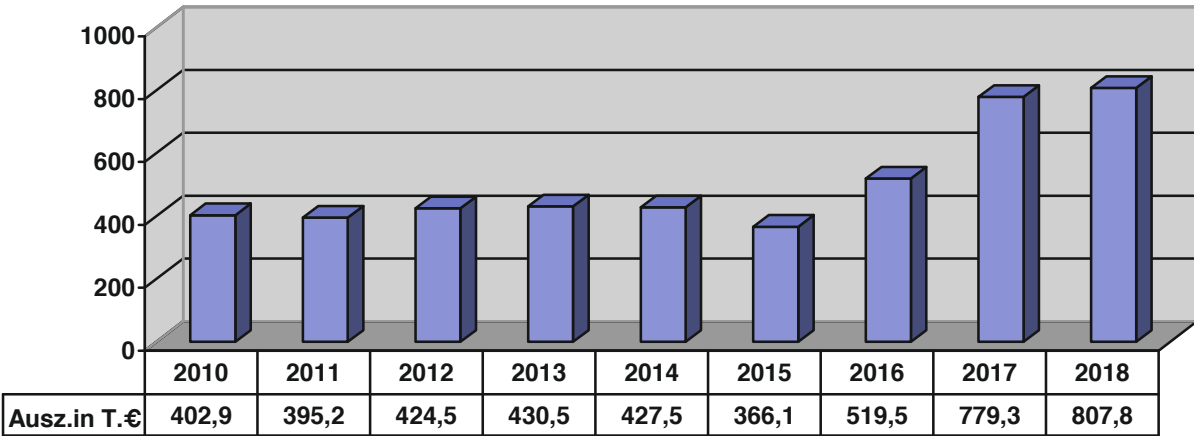


Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Das Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG) fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in. Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Mit der Novelle des AFBG ab August 2016 wurden Verbesserungen in allen Bereichen geschaffen. Das hat dazu geführt, dass vermehrt Menschen in sozialen Berufen das AFBG nutzen. Dieser Trend hat sich in 2018 fortgesetzt.



Nachfolgende Tabelle beinhaltet den Zuschussanteil. Zusätzlich kann ein Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Bonn beantragt werden.



BAföG und AFBG-Anträge zusammen mit Gegenüberstellung der Soll-Zahlen und tatsächlichen Personalstellen:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anträge gesamt	580	574	617	558	544	520	511	568	564
Sollzahlen *	320	320	320	320	320	320	320	320	320
Vollkräfte - Ist	1,25	1,30	1,30	1,45	1,65	1,65	1,70	1,70	1,70
Vollkräfte - Soll	1,81	1,79	1,93	1,74	1,70	1,63	1,60	1,77	1,76

*) Lt. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Ausbildungsförderung, pro Sachbearbeiter/in

Örtliche Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht regelt die Rechte von Menschen, die infolge psychischer Krankheit oder einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Örtlichen Betreuungsbehörde beim Sozialamt sind u. a. im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt. Dazu zählen die

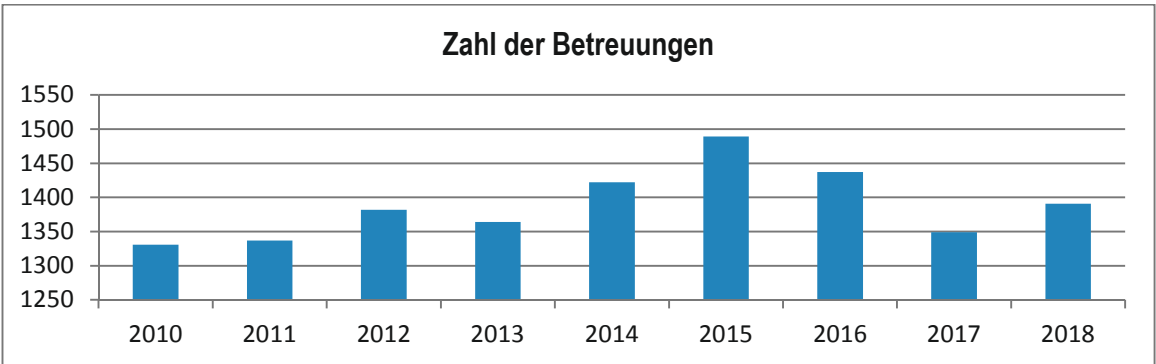
- Netzwerkarbeit (u. a. Gewinnung, Einführung und Fortbildung von Betreuern, Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten - jeweils in Kooperation mit dem Betreuungsverein)
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Beratung zu Vorsorgevollmachten
- Unterstützung des Betreuungsgerichts (u. a. Sachverhaltsaufklärung, Vollzug richterlicher Anordnungen, Erstellung von Sozialberichten)
- Beratung und Vermittlung anderer Hilfen
- Übernahme von Verfahrenspflegschaften
- Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen nach § 6 BtBG
- Führung von Betreuungen (derzeit führt die Betreuungsbehörde hier keine eigenen Betreuungen)

Notariatsreform 2018

Zum 31.12.2017 wurden die Bezirksnotariate aufgelöst. Beurkundungen (z.B. von Vorsorgevollmachten) können seit 01.01.2018 nur noch bei freien Notaren vorgenommen werden. Die Grundbuchämter wurden zentralisiert, zuständig für den Landkreis Freudenstadt ist das Amtsgericht Sigmaringen. Nachlass-Angelegenheiten werden seit 01.01.2018 zentral vom Amtsgericht Freudenstadt für den gesamten Landkreis Freudenstadt bearbeitet. Betreuungsgerichte bestehen beim Amtsgericht Freudenstadt für die bisherigen Notariatsbezirke Alpirsbach, Baiersbronn, Freudenstadt und Pfalzgrafenweiler (mit den angegliederten Gemeinden Bad-Rippoldsau-Schapbach, Grömbach, Loßburg, Seewald und Wörmersberg) sowie beim Amtsgericht Horb für die bisherigen Notariatsbezirke Dornstetten und Horb (mit den angegliederten Gemeinden Empfingen, Eutingen, Glatten, Schopfloch und Waldachtal).

Gesamtzahl der Betreuungen

Seit Einführung des aktuellen Betreuungsrechtes 1992 hat sich die Zahl der rechtlichen Betreuungen bundesweit verdreifacht, wobei die Zahlen auf Bundesebene seit 2012 leicht rückläufig sind. Da es keine gesetzlich geregelte bundesweite Statistikmeldung gibt, ist die genaue Anzahl der rechtlichen Betreuungen nicht bekannt. Nach einschlägigen Schätzungen werden in Deutschland aktuell knapp 1,3 Millionen Menschen rechtlich betreut. Das entspricht ca. 2 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung Deutschlands. Im Landkreis Freudenstadt waren zum Jahresende 2018 insgesamt 1.391 Menschen auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen. Das entspricht ca. 1,2 Prozent der Wohnbevölkerung im Landkreis.



Zahl der Vollzeitstellen in der Sachbearbeitung der Betreuungsbehörde zum Jahresende

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1,8	1,8	1,9	2,3	2,3	2,6	2,6	2,7	2,7

Zu- und Abgangszahlen bei den Betreuungen

Die Anzahl der rechtlichen Betreuungen ist von dauernder Umwälzung geprägt. Zusätzlich zur gesamten Zahl der laufenden Fälle ergibt sich eine innere Dynamik durch den stetigen Wegfall bisheriger Betreuungen und den ebenso kontinuierlichen Zugang neuer Betreuungen. Die absolute Zahl der Betreuungen hat sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 42 Betreuungen erhöht. Insgesamt sind im Jahr 2018 durch Zuzug oder Neubestellung 202 (gegenüber 2017: +242) neue Betreuungen hinzugekommen und 177 (gegenüber 2017: -243) Betreuungen überwiegend durch Tod des Betreuten beendet worden. Darüber hinaus wurden in 70 Fällen (gegenüber 2017: 46) Betreuerwechsel vorgenommen. Die Zahl der Verfahrensermittlungen bleibt im Jahr 2018 mit 289 Ermittlungen auf hohem Niveau.

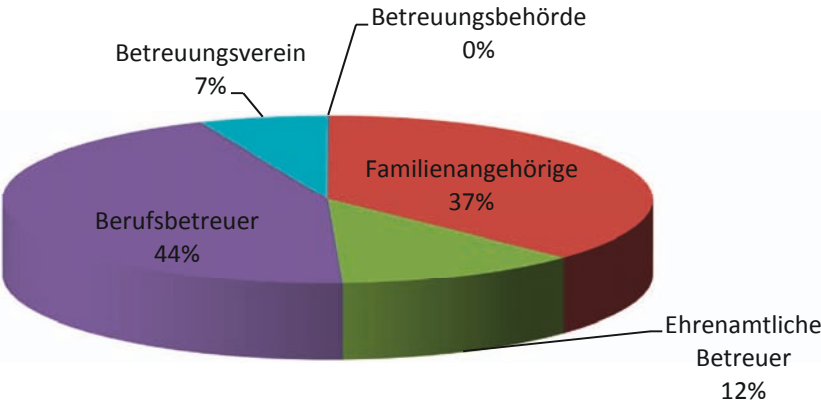
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zuzüge	63	73	59	71	95	74	82	64
Neue Betreuungen	146	162	156	180	194	144	160	138
Beendete Betreuungen	203	190	233	193	222	270	243	177
Betreuerwechsel	53	74	66	49	82	64	46	70
Verfahrensermittlungen	194	268	259	241	198	240	281	289
Verfahrenspflegschaften	293	334	287	322	246	164	176	133
Betreuungen zum 31.12.	1.337	1.382	1.364	1.422	1.489	1437	1349	1391

Die Hauptgründe für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung waren im Jahr 2018 seelische Behinderungen oder psychische Erkrankungen mit 71 Fällen, gefolgt von Demenzerkrankungen (Altersdemenz) mit 31 Fällen. Die vor dem Hintergrund der fortschreitenden Überalterung der Gesellschaft überraschend niedrige Zahl der Betreuungen, die auf altersbedingte Gründe zurückzuführen sind, ist durch die verstärkte Bereitschaft zur Erteilung von Vorsorgevollmachten, insbesondere bei älteren Einwohnern des Landkreises, zu erklären. Dennoch wurden auch im Jahr 2018 die Hälfte der neuen Betreuungen für Menschen ab dem 61. Lebensjahr eingerichtet. Psychische Erkrankungen bzw. seelische Behinderungen verschlechtern sich regelmäßig bei längerer Dauer und bewirken dadurch zunehmend, besonders bei älteren Menschen, die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung. Gleichzeitig sind diese Menschen aufgrund der Erkrankung bzw. Behinderung meist nicht mehr in der Lage, eine wirksame Vorsorgevollmacht zu erteilen. Die neuen Betreuungen wurden für 87 Männer und 51 Frauen eingerichtet, wobei nahezu 80 Prozent der Betroffenen außerhalb stationärer Einrichtungen gelebt haben.

Verfahrenspflege für das Betreuungsgericht

Verfahrenspflegen sind eine umfangreiche Aufgabe, die im Landkreis Freudenstadt für den Amtsgerichtsbezirk Freudenstadt überwiegend durch die Betreuungsbehörde zu leisten ist, v.a. bei der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Einwilligungsvorbehalten. Durch den Verfahrenspfleger ist sicherzustellen, dass die Rechte und Wünsche des Betroffenen im Verfahren ausreichend Gehör finden. Dies bedingt eine große Anzahl an Vorortterminen, v.a. in stationären Einrichtungen oder bei Gericht (2018: 128 Außentermine). Insgesamt ist festzustellen, dass durch den immer sensibleren Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Zahl der Verfahren in diesem Bereich sinkt und aus diesem Grund auch die Verfahrenspflegschaften rückläufig sind.

Betreuungsbeziehungen am 31.12.2018:



Betreuungen	Anzahl	Prozent	Betreuungen	Anzahl	Prozent
Betreuungsverein	92	7	Ehrenamtliche Betreuer	174	12
Berufsbetreuer	634	44	Familienangehörige	530	37

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Freudenstadt führt keine Betreuungen. Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung wurde auch im Jahr 2018 bei den Betreuervorschlägen soweit möglich berücksichtigt. Dennoch sinkt jedes Jahr der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen zugunsten der beruflich geführten Betreuungen. Waren im Jahr 2007 noch 67,6 Prozent aller Betreuungen in der Hand von Ehrenamtlichen (Familienangehörige und Dritte), so beträgt der Anteil dieser Betreuungen im Jahr 2018 nur noch 49 Prozent. Aufgrund der absolut gestiegenen Zahl der rechtlichen Betreuungen von 1.210 im Jahr 2007 auf 1.391 im Jahr 2018 hat sich die tatsächliche Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen über die Jahre von 818 Betreuungen auf 704 Betreuungen (2018) nicht ganz so stark reduziert wie der prozentuale Anteil. Viele Betreuungen im familiären Umfeld können durch Vorsorgevollmachten vermieden werden. Infolge aufgelöster Familienstrukturen fehlt es jedoch zunehmend an Angehörigen, die diese Aufgabe übernehmen können und wollen. Auch lässt sich feststellen, dass die Anzahl komplexer Betreuungen von jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Betreuungen von älteren alleinstehenden Menschen zunehmen. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer beträgt seit dem Jahr 2013 einmalig 399 EUR pro Jahr. Damit bleibt das Verhältnis zwischen Aufwand und Entschädigung für ehrenamtliche Betreuer außerhalb der Familie unausgeglichen. Aus diesen Gründen muss auch künftig damit gerechnet werden, dass sich die Verteilung zu Ungunsten der ehrenamtlich geführten Betreuungen weiter verschieben wird. Erschwerend kommt hinzu, dass etliche Klienten auf die Bestellung eines erfahrenen Berufsbetreuers bestehen und sich nicht auf Alternativen einlassen wollen. Durch umfangreiche Aufklärungsgespräche ist es 2018 gelungen, drei neue Berufsbetreuer zu gewinnen. Weitere Interessenten erproben sich zunächst im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit – mit dem Ziel bei Bewährung in die Berufsbetreuung einzusteigen. Bei den beruflich geführten Betreuungen haben sich die Vergütungssätze seit dem Jahr 2005 nur einmalig durch den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht im Jahr 2013 erhöht. Damit wird die Aufnahme einer Tätigkeit als selbständiger Berufsbetreuer immer unattraktiver, während die bereits tätigen Berufsbetreuer vor der Herausforderung stehen, die eigenen durch die Inflation stetig steigenden Lebenshaltungskosten aus der stagnierenden Vergütung decken zu müssen. Verschärft wird die Situation durch stets komplexer werdende rechtliche Gegebenheiten, immer schwierigere Klienten (für die sich teilweise kaum noch Einrichtungen oder soziale Begleiter finden lassen) sowie steigende Ansprüche an den rechtlichen Betreuer seitens aller Beteiligten. Leider fehlt wie in vielen sozialen Berufen auch hier die gesellschaftliche Wertschätzung. Es ist zu beobachten, dass die an rechtliche Betreuer gestellten Anforderungen ständig wachsen und zu Recht entsprechende Qualifikationen gefordert werden. Aktuell werden die Vergütungsstrukturen aufgrund einer bundesweiten Studie aus dem Jahr 2016/2017 überprüft. Ein Gesetzesvorschlag zur Erhöhung der Vergütung unter Beibehaltung der grundsätzlichen Strukturen befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren. Ob die Länder der Ausgabensteigerung zu Lasten ihrer Justizkassen letztlich zustimmen oder wie bereits 2017 die Vergütungsanpassung ablehnen bleibt abzuwarten.

Veranstaltungen zur Fortbildung der ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten 2018

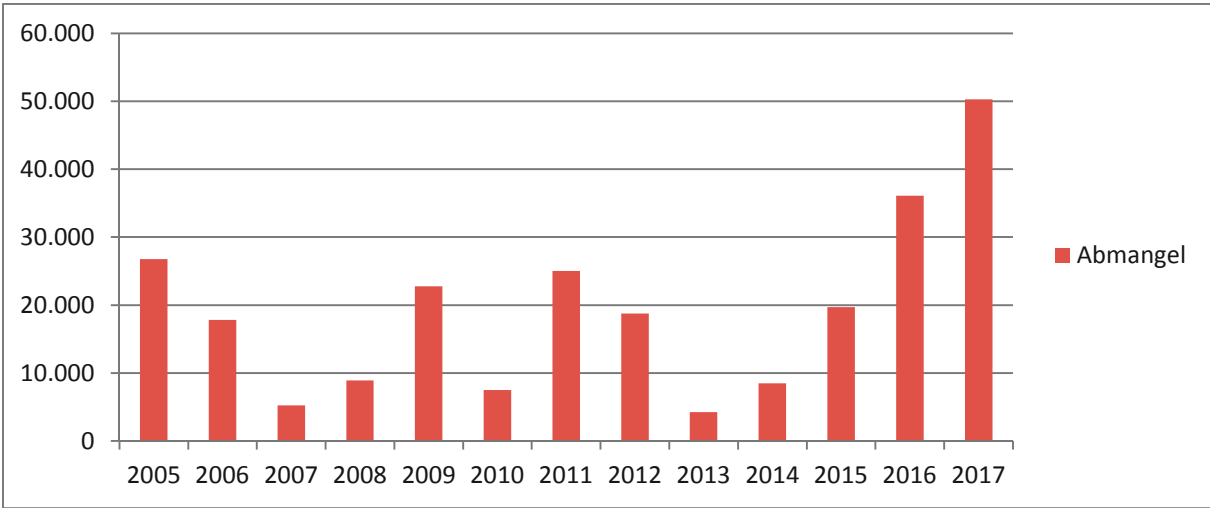
Die Betreuungsbehörde bietet gemeinsam mit dem Betreuungsverein jedes Jahr mehrere Fortbildungs- und Informationsvorstellungen rund um das Betreuungsrecht an. Die Veranstaltungen finden entweder im Kreishaus in den Räumlichkeiten der Kreisvolkshochschule oder im DRK-Haus in Freudenstadt statt. Im Jahr 2018 waren folgende Veranstaltungen im Programm:

- je eine Informationsveranstaltung der Betreuungsbehörde und des Betreuungsvereins zum Betreuungsrecht für neue ehrenamtliche Betreuer bzw. zur Unterscheidung Vollmacht / Betreuung
- 2 Einführungsveranstaltungen des Betreuungsvereins in das Betreuungsrecht für ehrenamtliche Betreuer und Interessierte (2 weitere Veranstaltungen konnten mangels Anmeldungen nicht stattfinden)
- 1 Gesprächskreis mit Erfahrungsaustausch für Betreuer und Bevollmächtigte
- 2 Fortbildungsveranstaltungen für Betreuer und Bevollmächtigte

Finanzielle Förderung des Betreuungsvereins

Dem DRK-Kreisverband Freudenstadt als Träger des Betreuungsvereins wurde mit Beschluss des Krankenhaus- und Sozialausschusses vom 30.11.1992 eine jährliche Unterstützungsleistung des Landkreises in Höhe des angemessenen Abmangels für die Beschäftigung von bis zu 3 Mitarbeitern unter Berücksichtigung der jährlichen Landesförderung des KVJS zugesagt. Im Jahr 2018 waren im Betreuungsverein eine Stelle mit 50 % bzw. zwei Stellen mit jeweils 80 % einer Vollzeitstelle besetzt. Für 2019 ist eine Aufstockung geplant, um den langfristigen Bedarf an Berufsbetreuern zu decken.

Entwicklung des Abmangels (Förderung durch den Landkreis)



Der Landkreis übernimmt den Abmangel nach Abzug der Einnahmen für die Führung von rechtlichen Betreuungen und der Fördermittel des Landes. Die Höhe der Landesförderung ist seit 2011 abhängig von den begleiteten ehrenamtlichen Betreuern, der Anzahl der durch den Betreuungsverein gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer sowie der Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema „Vorsorgevollmacht“. Für 2018 betrug die Landesförderung 24.050 €. Der Abmangel soll in einem angemessenen Verhältnis zum für die Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Beratungsangebot des Betreuungsvereins stehen. Die zwischenzeitlich eng gewachsene Kooperation mit dem Betreuungsverein wird für eine hochwertige Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratung, Begleitung und Würdigung von ehrenamtlichen Betreuern weiter fortgesetzt und kontinuierlich optimiert.

Ende 2016 wurde die räumliche Situation des Betreuungsvereins durch einen Umzug in das Gebäude Hirschkopfstraße 17 (gegenüber vom DRK-Gebäude) weiter verbessert. Anstelle von Büroräumen im Dachgeschoss stehen nun großzügiger zugeschnittene Räume mit Aufzugsanbindung im 1. Obergeschoss zur Verfügung. Der Betreuungsverein ist zwischenzeitlich – auch dank seiner unmittelbaren Nähe zum Marktplatz – zu einer bekannten Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zu rechtlichen Betreuungen und Vorsorgevollmachten geworden. Leider ist die Mitte 2016 beim Betreuungsverein neu eingestellte Fachkraft aus familiären Gründen bereits Mitte 2018 wieder ausgeschieden. Die Situation der Einnahmen und Ausgaben war 2017 besonders ungünstig, da die Zahl der Betreuungen nicht wie geplant aufgestockt werden konnte. Eine Nachfolgerin wurde Mitte 2018 mit zunächst 50% angestellt. Durch die neuen Räumlichkeiten sowie die Einarbeitungszeit der neuen Kräfte mit einer jeweils vergleichsweise geringen Zahl von Betreuungen wird sich der Abmangel auch 2018 weiter erhöhen.

Ausblick: Geplant ist, den Betreuungsverein langfristig mit ca. drei bis vier Mitarbeitern und einem Gesamtstellenumfang von 2,5 - 3,0 VZÄ auszustatten, da der Bedarf an qualifizierten Berufsbetreuern stetig steigt und die Gewinnung selbstständiger Berufsbetreuer sowie engagierter Drittbetreuer sich immer schwieriger gestaltet. Für Herbst 2019 ist die zweite Würdigungsveranstaltung für ehrenamtliche Betreuer geplant, die die Betreuungsbehörde gemeinsam mit dem Betreuungsverein gestalten wird.

Vorsorgende Verfügungen – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

Der Beratungsbedarf im Bereich der Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen ist auf einem beständig hohen Niveau angelangt, wobei die Beratung über Patientenverfügungen keine gesetzliche Aufgabe ist. Hierzu bietet Dr. Rademacher (Geriatric KLF) regelmäßig Vorträge an. Da jedoch eine Patientenverfügung wegen deren Durchsetzung möglichst mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kombiniert werden sollte, finden de facto Informationen auch zu diesem Thema statt. Die Broschüre, die Dr. Rademacher in Kooperation mit der Betreuungsbehörde erstellt hat, wird regelmäßig überarbeitet und im Landratsamt, im Krankenhaus sowie bei Veranstaltungen weitergegeben. Durch die Beratung über Vorsorgevollmachten soll bereits im Vorfeld dem Selbstbestimmungsrecht Raum verschafft und eine rechtliche Betreuung mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand vermieden werden. Diese Möglichkeit wird von zahlreichen Einwohnern des Landkreises wahrgenommen. Aufgrund der komplexen Materie ist der Beratungsaufwand, der bei der Betreuungsbehörde für die Vorsorgevollmachten entsteht, erheblich. Die Betreuungsbehörde ist durch das Betreuungsbehördengesetz ermächtigt, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2018 in 69 Fällen als Alternative zu einer öffentlichen Beglaubigung bzw. Beurkundung beim Notariat wahrgenommen. Dabei muss beachtet werden, dass die Betreuungsbehörde nur die Unterschrift öffentlich beglaubigt und keine inhaltliche Rechtsberatung geben darf. Die Beurkundung beim Notar bietet darüber hinaus noch weitere Zusatzleistungen, ist dafür aber nicht so preiswert wie die Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde. Die Förderung der Beratung zu vorsorgenden Verfügungen bleibt langfristig ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Betreuungsbehörde. Betreuungsverein und Betreuungsbehörde bieten hierzu regelmäßig Vorträge bzw. Informationsveranstaltungen an – z.B. in Seniorenkreisen. Seit 2017 werden etliche Dokumente aus dem Wirkungskreis der Betreuungsbehörde wie z.B. das Formular zur Vorsorgevollmacht oder der Entwurf einer Patientenverfügung sowie diverse Informationsbroschüren zum Betreuungsrecht auch auf der Homepage des Landratsamtes zur Verfügung gestellt. 2018 erfolgte –wie 2016– die Beteiligung an der Bürgermesse Freudenstadt, bei der in Kooperation mit dem Kreisseniorrat Informationen zur Vollmacht und zur Patientenverfügung angeboten werden.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Leistungsspektrum des Sozialen Dienstes

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beratung, allgemein	119	50	77	213	117	119	138	183
Beratung, Alleinerziehende	5	8	7	6	2	2	1	1
Bedarfsermittlung	94	12	11	34	40	22	21	27
Betreuungsverfahren	19	22	55	66	56	45	72	66
Hausbesuche	114	60	57	116	64	128	117	101
Hilfen für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe)	435	620	501	523	387	504	304	330
Hilfen für psychische kranke Menschen (Eingliederungshilfe)	231	283	290	297	232	287	211	251
Hilfen für suchtkranke Menschen (Eingliederungshilfe)	76	130	98	105	89	97	59	69
Beratung von Gewalt bedrohten Frauen	1	12	3	6	6	4	2	2
Hilfe zur Pflege	5	4	11	10	9	10	9	10
Hilfen zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten	183	226	255	279	241	276	209	261
Feststellung des Hilfebedarfs ab 2015	0	0	0	0	8	7	10	30
Hilfeplanung	412	590	523	360	450	527	366	555
Kindeswohl (Mitteilung an Jugendamt)	6	14	15	15	11	10	6	10
Amtshilfe für andere Leistungsträger	4	3	9	5	4	3	1	2
Prozessorientierte Beratung	7	6	5	4	4	2	2	2
einzelfallbezogene Gesamtleistungen	1.712	2.040	1.865	2.039	1.949	2.043	1.528	1900

Personelle Ausstattung 2018

Stellenumfang	Aufgaben	Berufsgruppe
2,3	- Allgemeiner Sozialer Dienst - SGB XII, SGB II	Dipl. Sozialpädagogen Dipl. Sozialarbeiter

Die größer werdende Anzahl erbrachter Leistungen im Rahmen allgemeiner Beratung spiegeln eine Entwicklung, die mit dem gesellschaftlichen Wandel einhergeht. Das zunehmende Leistungsspektrum bei „Betreuungsverfahren“ ist zusätzlich auf gesetzliche Veränderungen zurückzuführen. Nach wie vor nimmt die Anzahl junger Menschen zu, die aus schwerwiegenden sozialen Gründen von zuhause ausziehen müssen. Oft sind ambulante oder stationäre Maßnahmen erforderlich, die vom Sozialamt gewährt werden, um eine positive Lebensperspektive in allen Lebensbereichen entwickeln zu können. Hier erbringt der „Allgemeine Soziale Dienst“ psychosoziale Betreuung nach § 16 a SGB II. Wichtige Kooperationspartner sind die Betreuungsbehörde, das Jugendamt, das Amt für Migration und Flüchtlinge und die freien Träger der Wohlfahrtspflege. Der „Allgemeine Soziale Dienst“ versucht durch individuelle und passgenaue Hilfeleistungen diesem wachsenden Bedarf gerecht zu werden. Hierzu stehen im „Allgemeinen Sozialen Dienst“ 2,3 Stellen (Dipl. Sozialarbeiter/Dipl. Sozialpädagoge) zur Verfügung. Des Weiteren ist der „Allgemeine Soziale Dienst“ an der Kreisbehinderten-, Kreissucht- und Kreispsychiatrieplanung beteiligt. Ebenso bei den Arbeitskreisen „Psychiatrie“, „Behindertenhilfe“ und „Welttag für seelische Gesundheit“. Dabei ist zu beobachten, dass die Komplexität in der Fallbearbeitung zunimmt.

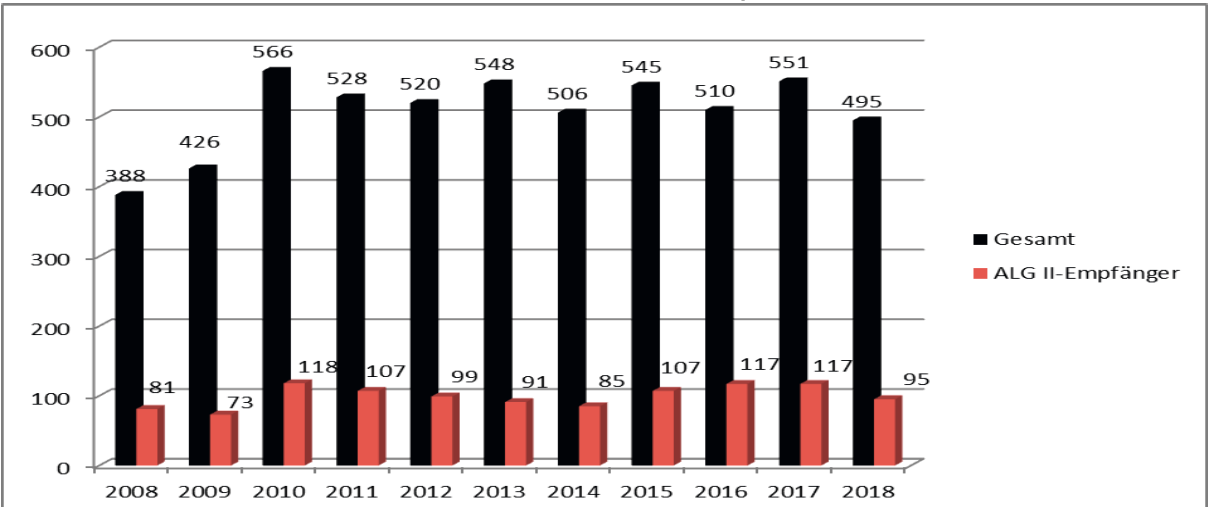
Suchtberatung

Träger der Suchtberatung im Landkreis Freudenstadt ist die Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt. Beratungen der Fachstelle Sucht finden in der Justinus Kerner Str. 10 (seit November 2018) in Freudenstadt und in der Außenstelle Horb, Neckarstraße 29, statt. Das Beraterteam besteht aus Fachkräften der Bereiche Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Medizin. Der Stellenumfang der Beratungskräfte belief sich bis zum 24.07.2018 auf 305 %. Aktuell beträgt er 285% und gliedert sich auf 4 Stelleninhaber/innen auf. Fachbereiche des Beraterteams: Substitution, HaLT-Projekt, Begleitung der Sucht-Selbsthilfegruppenleiterinnen und -leiter, betriebliche Suchtprävention, allgemeine Präventionsarbeit. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Klienten/Klientinnen nach freien Kapazitäten. Die Fachstelle Sucht wird im folgenden Umfang finanziell vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Freudenstadt unterstützt:

Förderung der Suchtberatungsstelle

Jahr	Zuschuss Land	Zuschuss Landkreis
2013	55.770,00	168.240
2014	59.150,00	169.644
2015	59.150,00	188.535
2016	59.150,00	177.615
2017	50.606,00	171.259
2018	53.940,00	149.434

Klienten in Suchtberatung



Beratungsleistungen der Suchtberatung für SGB II-Empfänger							
	Klienten		SGB II-Empfänger davon:		Beratung aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung des Jobcenters	Beratungsaufwand (bezogen auf abgeschlossene Klienten)	
	ge-samt	abge-schlossen	ge-samt	abge-schlossen		Kontakte	Fachkraftstunden
2013	548	409	91	55	6	250	296
2014	506	342	85	42	13	342	447
2015	545	381	107	49	19	369	479
2016	510	352	117	75	13	261	299
2017	551	408	117	87	11	342	444
2018	495	360	95	61	3	337	438

Schuldner- und Insolvenzberatung

Ziel der Schuldnerberatung ist es, gemeinsam mit den Menschen, die ihre bestehende oder drohende Überschuldung aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können, Entschuldungsmaßnahmen zu erarbeiten bzw. Wege aufzuzeigen, mit Schulden leben zu können, ohne in der gesamten Existenz bedroht zu sein.

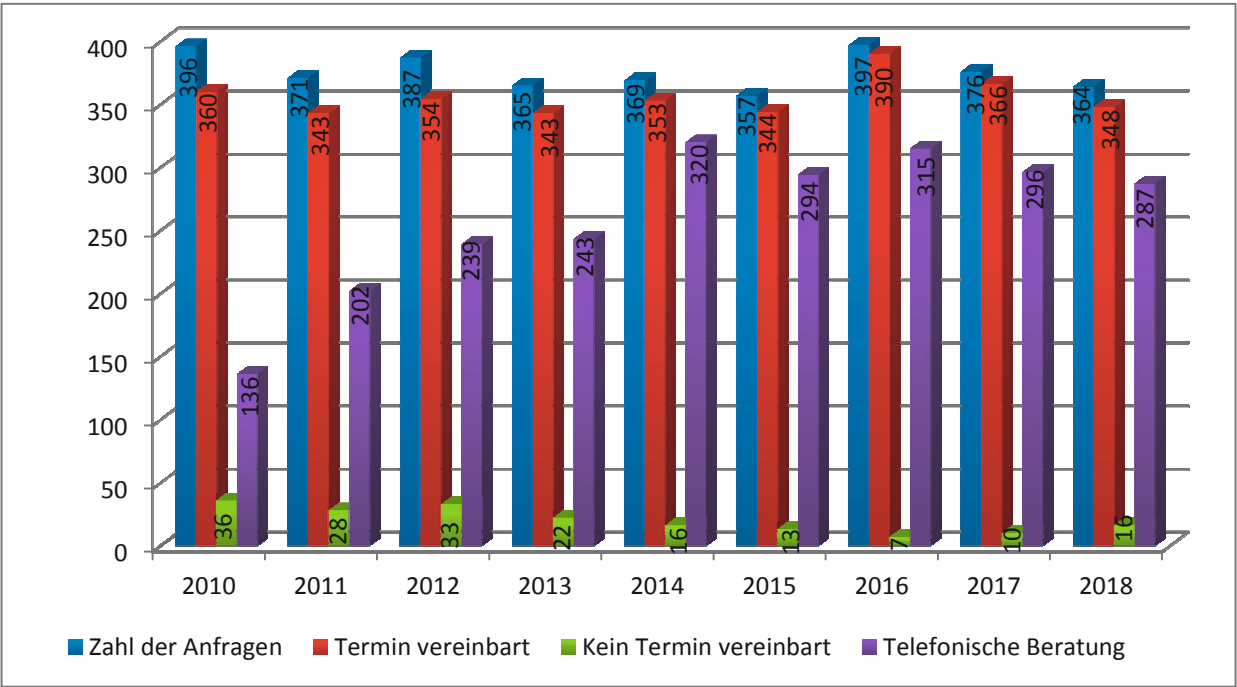
Wir bieten Hilfe an, wenn

- nach Abzug der festen Kosten nicht mehr genügend Geld für den Lebensunterhalt vorhanden ist
- die nächste Miete oder Strom nicht mehr bezahlt werden können
- Gläubiger mahnen aber nicht bezahlt werden kann
- bei Angst vor dem Gerichtsvollzieher oder vor Lohn- und Kontopfändungen

Unsere Beratung beinhaltet:

- Problembeschreibung und Zielfindung
- Existenzsicherung
- Haushalts- und Budgetberatung
- Forderungsübersicht und Forderungsüberprüfung
- Schuldnerschutz und Pfändungsschutz
- Schuldenregulierung und Entschuldung
- Beratung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Ausstellen von P-Konto Bescheinigungen (siehe Punkt 5)

1. Terminanfragen bei der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle



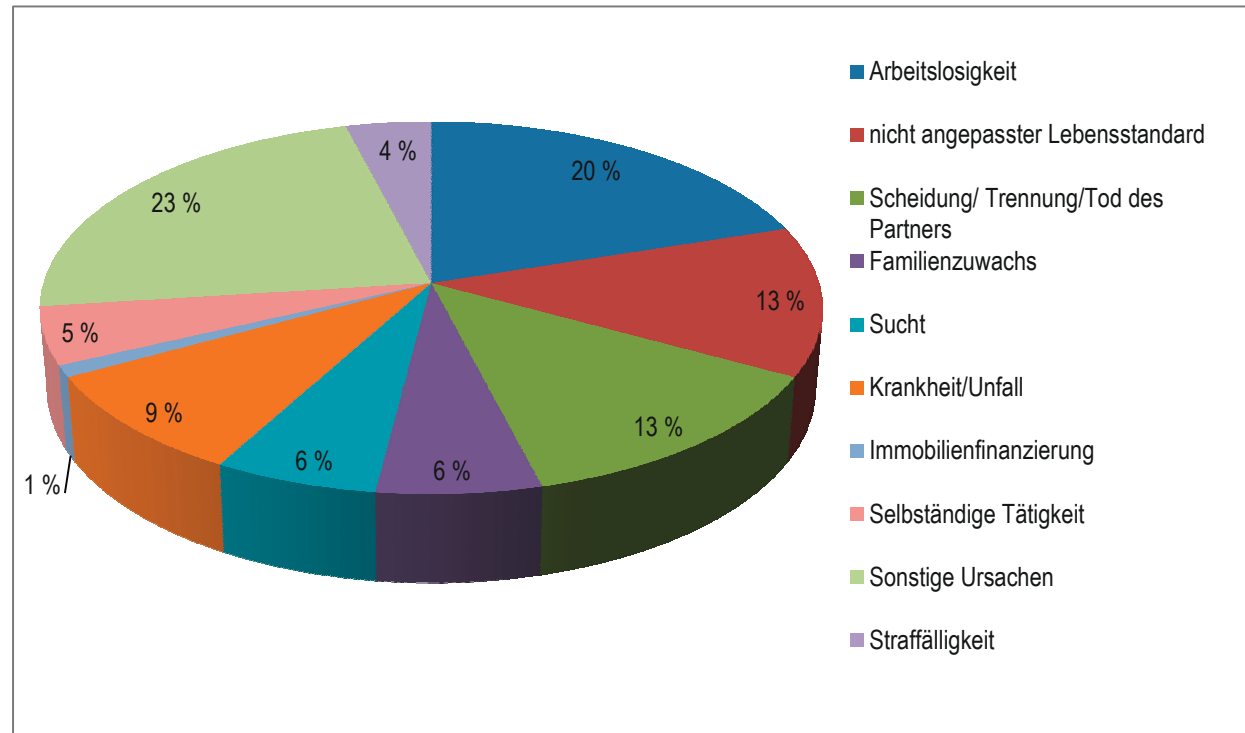
Die Wartezeiten für ein Erstberatungsgespräch betragen in 2018 zwischen 2 und maximal 6 Wochen.

2. Fallzahlen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einmalige Beratungen	159	162	164	150	187	145	148	138	118
davon SGB II-Empfänger	44	52	59	49	62	38	52	42	34
Laufende Beratungsfälle	246	260	251	251	245	245	251	236	211
davon SGB II-Empfänger	84	31	77	74	50	41	35	75	59
davon neu:	113	121	104	121	99	113	121	108	100
davon bis 31.12 abgeschlossen:	107	113	121	105	113	115	123	125	101
Abschluss durch Abbruch Schuldner/Schuldnerberatung	32	24	21	24	21	20	28	28	15
Abschluss durch außergerichtl. Regulierung der Schulden	20	20	24	19	16	29	26	24	30
Abschluss durch Verbraucher-insolvenzverfahren	55	69	76	62	76	66	69	73	56
Summe	860	852	897	855	869	812	853	849	724

Jeden 1. Dienstagvormittag im Monat führt die Schuldnerberatung Beratungsgespräche nach Terminvereinbarung in der Außenstelle Horb durch.

3. Überschuldungsursachen



Für Überschuldung sind meistens mehrere Faktoren ursächlich. Daher sind in dieser Statistik Mehrfachnennungen erfasst. In den vergangenen Jahren sind keine einschneidenden Veränderungen bezüglich der Verteilung der Verschuldensursachen zu beobachten.

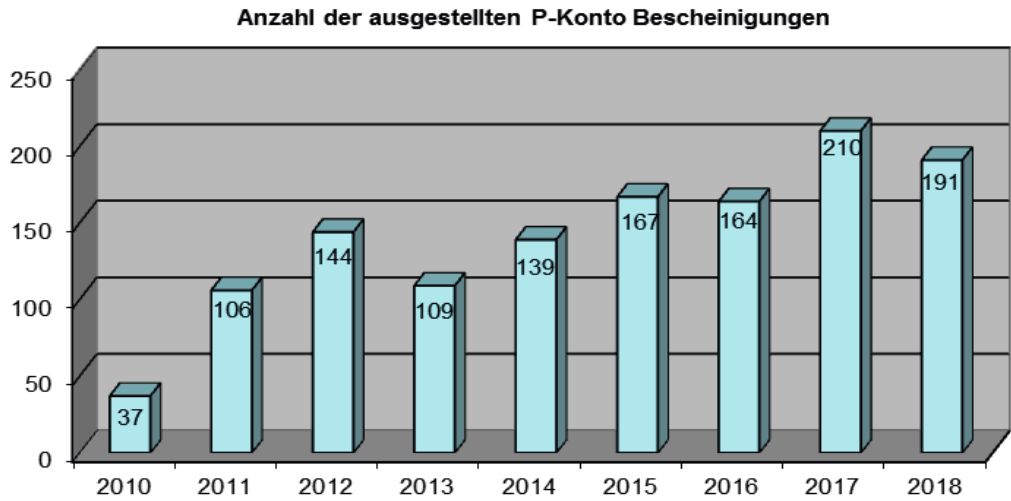
4. Schuldenregulierung im Rahmen der Insolvenzordnung

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Außergerichtliches Einigungsverfahren	69	78	63	72	71	73	54
Erteilte Bescheinigungen über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs	70	70	71	62	68	72	55
Mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgerechnete Fallpauschalen in EUR	20.292	20.359	26.614	23.274	26.346	31.995	30.230
Durchführung gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan	0	2	0	2	1	2	0
Annahme des Schuldenbereinigungsplans durch Beschluss des Insolvenzgerichtes	0	1	0	2	1	1	0
Eröffnung des Insolvenzverfahrens/ Ernennung des Insolvenzverwalters	77	63	73	63	67	67	54
Am Jahresende noch beim Insolvenzgericht anhängige Verfahren	4	8	5	4	2	4	1
Fälle, in denen eine Nachbetreuung nach Abschluss des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans geleistet wird	1	2	1	3	4	5	5
Summe	221	224	213	207	214	224	169

Ausblick: Im Januar 2018 ist die erste Stufe der Angleichung der Fallpauschalen für die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen an die Gebührensätze der Rechtsanwälte erfolgt. Die zweite Stufe wird im Januar 2020 erfolgen.

5. Das Pfändungsschutzkonto

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ist die einzige Möglichkeit, bei einer Kontopfändung Geldbeträge zu schützen. Auf dem P-Konto ist ein monatlicher Geldeingang von bis zu 1.133,80 EUR unpfändbar. Der Freibetrag kann erhöht werden, wenn mehr als eine Person (Partnerin oder Partner, Kinder) im Haushalt leben. Bei Vorlage geeigneter Unterlagen, z.B. ALG II-Bescheid stellt die Schuldnerberatung eine Bescheinigung über den erhöhten Freibetrag aus.





Pflegestützpunkt

Mit den Reformen zur Pflegeversicherung durch die Pflegestärkungsgesetze I – III wurden in den letzten Jahren viele Änderungen für Menschen wirksam, die einen Pflegebedarf haben und Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder diese beantragen wollen. Durch die Leistungsverbesserungen im ambulanten als auch stationären Bereich ist nach wie vor primäres Ziel, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten und häuslichen Umgebung bleiben können. Um die betroffenen Menschen in allen Fragen zur Pflege zu unterstützen, sind die Pflegestützpunkte eine wichtige Anlaufstelle. Dort erhalten die Menschen eine umfassende, zeitnahe und unabhängige Beratung, in denen die Möglichkeiten und Angebote der Unterstützung aufgezeigt werden, die vor Ort zur Verfügung stehen. Mit dem Pflegestärkungsgesetz III wurde auch das Initiativrecht der Kommunen zur Errichtung weiterer Pflegestützpunkte gestärkt, so dass beabsichtigt ist, den Pflegestützpunkt im Landkreis Freudenstadt weiter auszubauen, um den vielfältigen Aufgaben auch in Zukunft weiterhin gerecht zu werden.

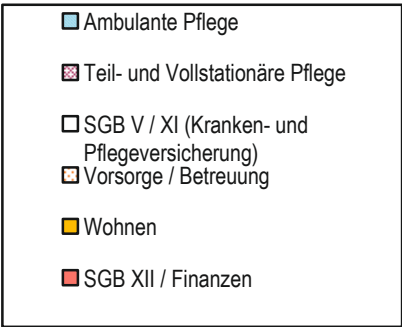
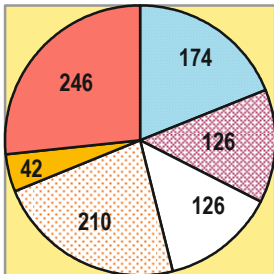
1. Fallzahlen

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Einzelfallhilfe und Beratungskontakte Rat- oder Hilfesuchender Menschen	250	264	257	293	288	342	380	363	292	382
davon mit einem Pflegegrad (1 - 5)	k.A.	k.A.	85	108	107	81	70	84	81	110
Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge etc.)	6	13	13	21	15	10	10	11	13	10

2. Personalkosten

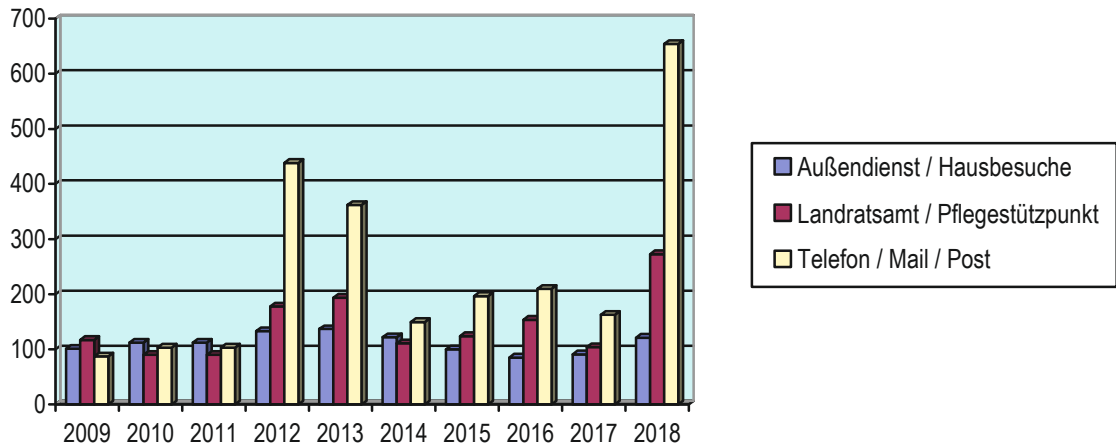
Der Pflegestützpunkt ist mit 1,0 Personalstellen besetzt. Die Personalaufwendungen (AG-Aufwand brutto) im Jahr 2018 betrugen € 78.035,06. An den Personal- und Betriebskosten des Pflegestützpunktes beteiligen sich die Kranken- und Pflegekassen auf der Grundlage nach § 92 c SGB XI mit einem Anteil von max. 2/3 aus € 80.000 pro Jahr.

3. Nachgefragte Themen



4. Beratungstätigkeit nach Beratungsart

Im Rahmen der Einzelfallhilfe ergeben sich nachfolgende Beratungswege:

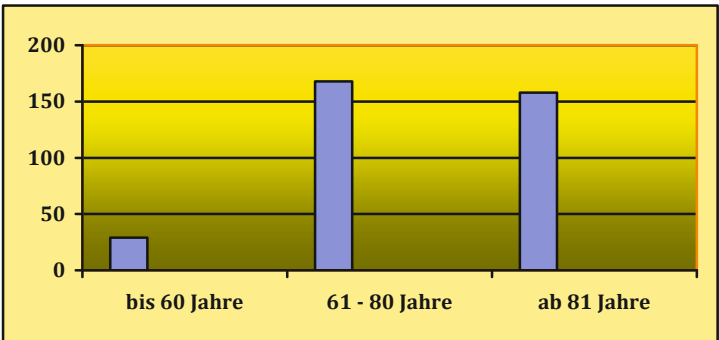


Beratungsart	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Außendienst	101	112	77	133	137	122	100	85	101	121
Im Pflegestützpunkt	117	90	148	178	194	111	124	154	104	213
Telefon / Postweg	87	103	206	438	224	150	197	210	163	654

5. Zielgruppen

Die erbrachten Leistungen für die Zielgruppe „Ältere Menschen / Senioren“ ergibt in den verschiedenen Altersgruppen folgende Verteilung:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
bis 60 Jahre	10 %	8%	8 %	3%	8%	7%	12%	9%
61 – 80 Jahre	49 %	49%	48 %	52%	46%	46%	44%	49%
über 80 Jahre	41 %	43%	44 %	45%	46%	47%	44%	42%



Planungs-, Informations- und Vermittlungsstelle (IAV) für ältere Menschen
- östlicher Landkreis -

Die Einzelfallarbeit, d.h. die umfassende Information und Beratung sowie ggf. die Vermittlung von Hilfeleistungen für ältere und hilfeschuchende bzw. pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige stand wie in den Jahren zuvor im Vordergrund. Grundlage ist dabei eine intensive Zusammenarbeit mit entsprechenden Diensten und Organisationen (Ämter, Kranken-, Pflegekassen, Notariat, Betreuungsbehörde etc.) sowie ehrenamtlich engagierten Menschen, die es ermöglichen eine auf den Klienten individuell abgestimmte Versorgung auf den Weg zu bringen. Daneben wurden verschiedene Projekte mitbetreut:

- Betreuung der Seniorenwohnanlage Neckarblick Horb mit 51 Wohnungen bzw. der Wohnanlage Nordstetten mit 15 Wohnungen im Rahmen des Betreuungsauftrages der Kath. Spitalstiftung.
- Die Wohnanlage Neckarblick II ist in der Bauphase. Geplant sind hier 23 Betreute Wohnungen (ab Sept. 2019) mit Betreuungsauftrag durch die Kath. Spitalstiftung
- Betreuung der Seniorenwohnanlage St. Vinzenz (alt und neu) mit 19 Wohnungen
- Mitorganisation des ambulanten Hospizdienstes Horb
- Begleitung des Zentrum des Zuhörens
- Begleitung der Mitmachinitiative-, Ehrenamt- ich mach mit“

Die IAV-Stelle ist in den vergangenen 26 Jahren eine nicht mehr wegzudenkende Beratungseinrichtung geworden. Die kostenlose Beratung wird insbesondere von Hilfesuchenden und deren Angehörigen in Anspruch genommen. Die Stelle ist mit 75% besetzt, wobei 10 % refinanziert werden können.

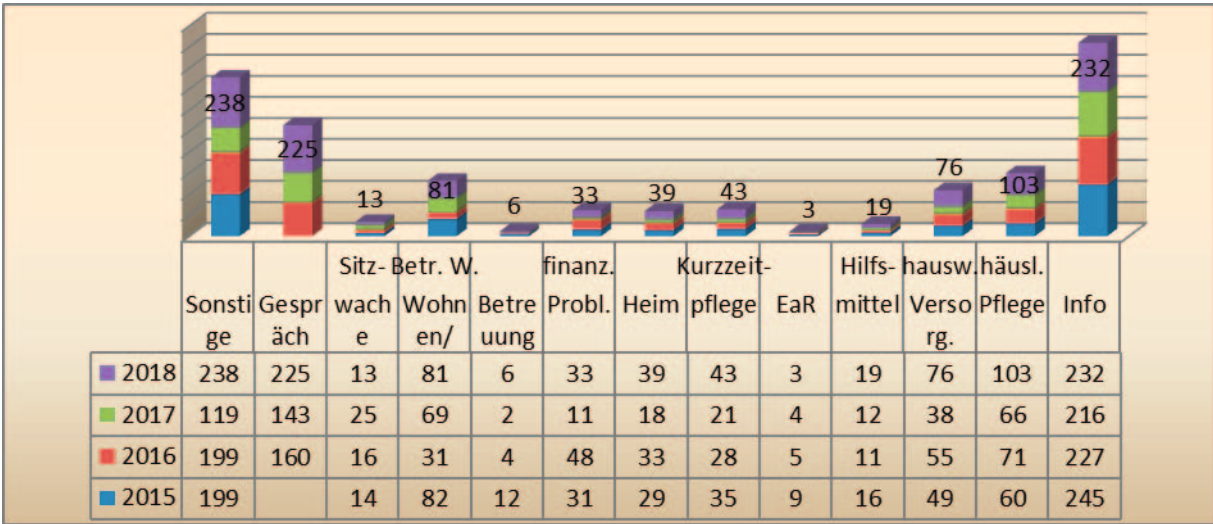
2a. Einzelfallhilfe

	2015	2016	2017	2018
ambulant	204	240	271	280
stationär	46	37	28	50

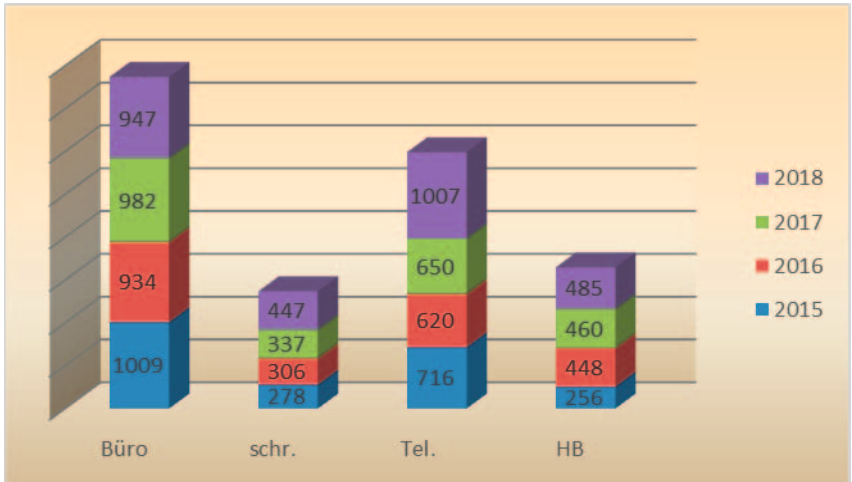
2b. Öffentlichkeitsarbeit

2015	2016	2017	2018
5	3	3	4

3. Aufgabenbereiche



4. Beratungsart



5. Zielgruppen

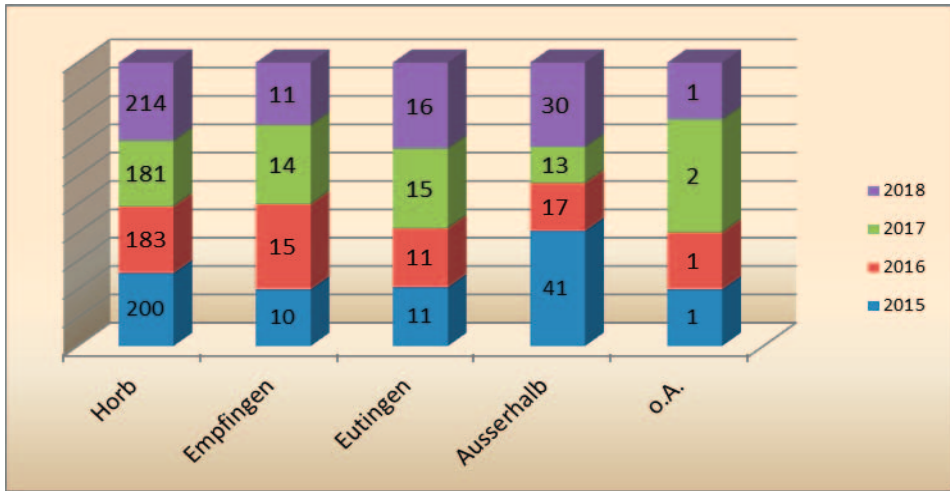
5.1. Fälle

	2015	2016	2017	2018
Männlich	74	67	57	79
Weiblich	189	160	168	193
Gesamt	263	227	225	272

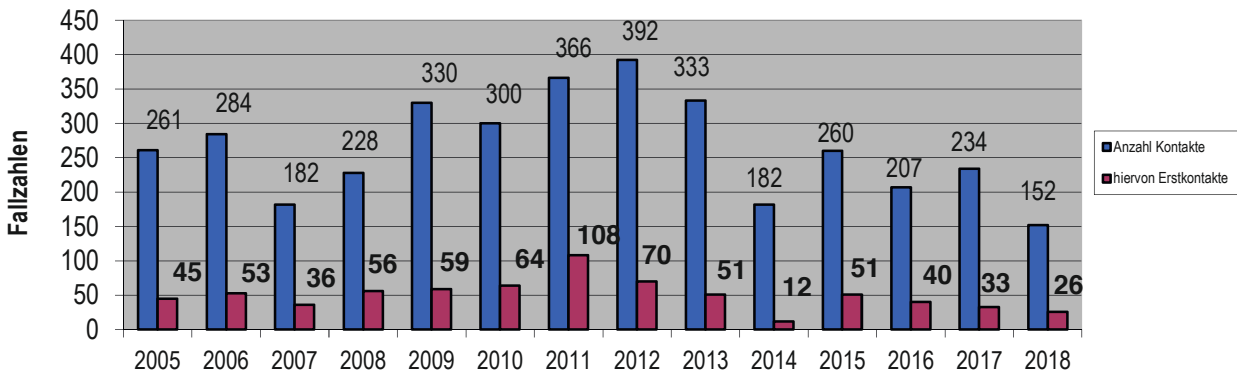
5.2. Alter

	2015	2016	2017	2018	%
Alter bis 50	8	5	2	5	1,84
Alter bis 60	3	4	11	13	4,78
Alter bis 70	26	22	30	32	11,76
Alter bis 80	92	81	76	86	31,61
Alter bis 90	98	88	70	91	33,46
Alter über 90	23	16	25	31	11,40
o. A.	13	11	11	14	5,15

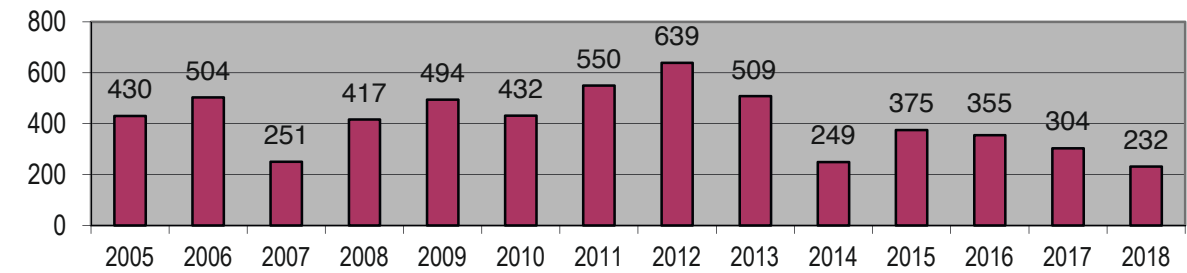
5.3. Wohnort



Fürsprecher für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige



Zeitaufwand in Stunden



Die bisherige Fürsprecherin für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige hat ihre Arbeit am 30.04.2018 beendet. Zum 01.05.2018 wurde der neue Fürsprecher ernannt. Die Arbeit des Fürsprechers wurde durch die Mitglieder der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) begleitet.

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB)

Mit dem neuen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) war ab 01.01.2015 zur Begleitung des Fürsprechers und als erweitertes Unterstützungsangebot eine durch das Land geförderte Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB) zu schaffen. Der Arbeitskreis „Psychiatrie“ hat im Rahmen des gemeindepsychiatrischen Verbundes in seiner Sitzung am 10.11.2015 beschlossen, den bisherigen Beirat mit den Aufgaben einer IBB zu betrauen und das Gremium entsprechend der gesetzlichen Vorgabe um einen Vertreter der Angehörigen zu erweitern. Die IBB-Stelle des Landkreises Freudenstadt hat ihre Arbeit gestützt auf eine Geschäftsordnung am 10.05.2016 aufgenommen und tagte 2018 in 3 Sitzungen.

Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind

Beratung von Frauen, die von Gewalt bedroht sind

Die Frauenhilfe Freudenstadt e.V. „Gegen Gewalt an Frauen“ hat sich als Beratungsstelle im Landkreis Freudenstadt für Frauen in Not, die von Gewalt betroffen sind oder Gewalt befürchten und dringend Hilfe suchen mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an den Kreistag gewandt. Mit Kreistagsbeschluss vom 18.03.2013 wurde entschieden, der Frauenhilfe Freudenstadt e.V. einen Zuschuss von jährlich 10.000 € für die Beratungsstelle zu bewilligen, der mit Kreistagsbeschluss v. 08.12.2014 ab dem Jahr 2015 auf jährlich 26.500 € und mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2018 auf 33.400 € ab 2019 als Freiwilligkeitsleistung für eine Psychologenstelle in Teilzeit aufgestockt werden. Es wurden Daten über die Beratung von Frauen entsprechend erhoben.

Jahresstatistik	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beratene Frauen	121	157	149	147	152	118
Erstkontakte mit betroffenen Frauen	116	141	120	144	127	85
Beratungen von betroffener Frauen	379	422	452	557	554	449
Sozialpädagogische Beratungen durch andere Stellen	113	94	55	66	61	30

Quelle: Frauenhilfe Freudenstadt e.V., Lindenstr. 18, 72250 Freudenstadt

Ehrenamtliche Wohnberatung

Vitaler Wohnen!

Unter diesem Motto wurde durch den VdK Kreisverband in Kooperation mit dem Sozialamt eine Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen eingerichtet. Angebot der Wohnberater ist es, ältere oder behinderte Menschen zu beraten, wie sie ihr privates Wohnumfeld ihrer Behinderung anpassen oder ihre Pflegesituation erleichtern können. Dies immer mit dem Ziel, zweckmäßige Lösungen zu finden und so eine längere Selbstständigkeit und Mobilität in der eigenen Wohnung zu erhalten und Umzüge in ein Heim zu vermeiden. Frau Dorothea Fischer ist als ehrenamtliche Wohnberaterin des Sozialverbands VdK im Landkreis tätig. Sie ist telefonisch unter 07486/7170 erreichbar.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der dokumentierten Wohnberatungen / Hausbesuche	12	6	6	7	11	8	5
Dokumentierte Wohnberatungen / Hausbesuche in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt	2	1	2	-	1	-	-
Stellungnahmen zu Angeboten der Handwerker zu anstehenden Anpassungsmaßnahmen	2	-	-	-	-	-	-

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

Um den Menschen mit Behinderung in ihren Belangen möglichst schnell und effizient helfen zu können, bietet das Sozialamt einen Ansprechpartner.

- Er ist direkter Ansprechpartner für alle behinderten Bürgerinnen und Bürger.
- Er ist Bindeglied zwischen den behinderten Menschen und dem Sozialamt.
- Er hat eine Informations- und Koordinierungsfunktion gegenüber Verbänden, Gruppen und Institutionen.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene sowie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse wurde im Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen gesetzlich verankert. Danach erstattet das Land 3.000,- Euro pro Monat der Tätigkeit für die Bestellung eines kommunalen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Die Förderung begann mit Inkrafttreten der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift am 01. Mai 2015. Beauftragter und somit Ansprechpartner im Landkreis Freudenstadt ist der VdK Kreisverbandsvorsitzende Herr Oswald Zink. Herr Zink ist im Kreishaus untergebracht und ist von 09.00 Uhr bis 11:00 Uhr persönlich dort erreichbar. Auch in 2018 fanden zahlreiche telefonischen Auskünfte und Beratungen statt. Außerdem nahm Herr Zink an einer Veranstaltung zum Thema „Zusammenwirken von Föderalismus, Subsidiarität und Bürgerrolle“ in Allensbach teil. Des Weiteren nahm er an einem Austausch beim Thementag zu Barrierefreiheit und Inklusion mit Exkursion im Nationalpark Schwarzwald teil.

Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Der Landkreis Freudenstadt hält als Freiwilligkeitsleistung das Angebot des sogenannten ‚Behindertenfahrdienstes‘ vor. Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind und die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, wie sie in den Richtlinien des Landkreises im Einzelnen beschrieben sind, erfüllen, können auf Antrag Fahrgutscheine erhalten. Diese Gutscheine berechtigen die Nutzung von Taxiunternehmen, beispielsweise für Einkaufsfahrten, Besuche, Freizeitunternehmungen. Monatlich sind bis zu vier Fahrten mit insgesamt maximal 400 abrechenbaren Kilometern möglich.

Im Jahr 2018 wurde dieses Angebot von 7 Personen genutzt, es entstanden für diese Freiwilligkeitsleistung Aufwendungen in Höhe von 8.984 €.

Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union (EU) für **Investitionen in Menschen**. Er zielt darauf ab, die **Beschäftigungs- und Bildungschancen** in der EU zu verbessern. In der aktuellen Förderperiode von 2014 – 2020 erhält das Land Baden-Württemberg ca. 260 Millionen Euro aus dem Fördertopf, wovon derzeit jährlich 180.000 € in den Landkreis Freudenstadt fließen. Die Förderung wird sehr stark an den regionalen Gegebenheiten und Bedarfen ausgerichtet. Neben den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen gelten als bereichsübergreifende Fördergrundsätze folgende Querschnittsziele. „**Gleichstellung von Frauen und Männern**“, „**Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**“, „**Nachhaltige Entwicklung**“ sowie „**Förderung der transnationalen Zusammenarbeit**. Für 2019 und 2020 hat der Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds für den Landkreis Freudenstadt folgende Schwerpunkte festgelegt:

Projekte zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind (spezifisches Ziel B 1.1). Zielgruppe sind vor allem Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, Alleinerziehende, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen sowie Menschen in prekären Lebensverhältnissen und mit psychosozialen Problemlagen. **Projekte zur Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit (spezifisches Ziel C 1.1)** für Jugendliche und junge Heranwachsende zwischen 15 und 25 Jahren, konzentriert auf Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe und ausstiegsggefährdete junge Menschen, die von Regelangeboten nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können. Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen können ESF-Fördermittel beantragen, indem sie sich auf einen aktuellen Projektauftrag bewerben oder einen Antrag in einem Förderprogramm stellen. Privatpersonen können keinen Förderantrag stellen. **Es besteht die Möglichkeit einer ein- bzw. zweijährigen Förderung.** Die ESF-Förderung kommt grundsätzlich nur für Projekte mit mindestens 10 Teilnehmern und förderfähigen Gesamtkosten von 30.000 € in Betracht. Außerdem wurde die regionale Förderung für alle neuen Projekte von der Anteils- auf die Fehlbedarfsfinanzierung umgestellt. Der ESF-Förderungsanteil soll zwischen 35 und 50 % liegen. Die restlichen Mittel steuern die Projektträger oder andere private bzw. öffentliche Finanzierungsquellen bei. Im Arbeitskreis „ESF“ sind Vertreter von Schule, Wirtschaft, Gewerkschaft, Bildungseinrichtungen, Frauenorganisationen, Jobcenter, Agentur für Arbeit und Landratsamt vertreten. Der Arbeitskreis bewertet die Anträge nach deren Effektivität und Effizienz unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Arbeitskreiszielen, den Zielgruppen sowie den Querschnittszielen und erstellt eine Rankingliste. Danach gibt er der Landeskreditbank Baden-Württemberg eine Förderempfehlung ab. Nach den Vorgaben des Ministeriums für Soziales und Integration sind 58 % des Budgets für das Teilhabeziel (spezifisches Ziel B 1.1) und 42 % für das Bildungsziel (spezifisches Ziel C 1.1) zu verwenden. In den Jahren 2015 – 2018 wurden vom bisherigen Gesamtbudget in Höhe von 720.000 € bis jetzt 68,9 % für das Ziel B 1.1 und 20,3 % für das Ziel C 1.1 bewilligt. Für die Jahre 2019 und 2020 haben vier potentielle Projektträger fünf Projektanträge gestellt, von denen vier bewilligt wurden. Aktuell laufen vom Oberlinhaus Freudenstadt „**Impuls Ausbildung 2019-2020**“, von der Caritas Schwarzwald-Gäu „**INTEGRA flex plus**“, vom BBQ Berufliche Bildung gGmbH „**Famos FDS 2019-2020**“ und von der Erlacher Höhe Freudenstadt „**Perspektive 2019-2020**“ mit einer Projektsumme von insgesamt ca.188.000 € für 2019 und 191.600 € für 2020.

Jahr	Anzahl der Maßnahmen	Förderhöhe
2010	4	234.433,04 €
2011	5	194.515,86 €
2012	5	197.716,66 €
2013	5	193.901,46 €
2014	6	239.912,93 €
2015	4	168.917,53 €
2016	4	175.422,63 €
2017	4	174.216,00 €
2018	4	174.338,00 €
2019	4	188.050,50 €
2020	4	191.604,48 €

Ausblick: die nächste Ausschreibung von Fördermitteln [nur] für das Jahr 2021 [tatsächliches Ende der Förderperiode 2014-2020] wird voraussichtlich mit Abgabeschluss 31.05.2020 erfolgen.



